

VMT-Fahrgastinformation

Preisübersicht

Tarifbestimmungen

Beförderungsbedingungen

Kunden- und Servicecenter

Stand 01.01.2025

Ein Tarif. Ein Ticket. Ein Verbund.



Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 Allgemeine Informationen.....

1. Informationen zum Verkehrsverbund Mittelthüringen.....

2. Kunden- und Servicecenter im Verbundgebiet.....

3. Abo-Kundenbetreuung

4. Verkehrsunternehmen.....

5. VMT GmbH

TEIL 2 Stichwortverzeichnis

TEIL 3 VMT-Tarifbestimmungen

1. Anwendungsbereich.....

2. Allgemeines.....

3. Fahrtberechtigungen

4. Ausgabe, Entwertung und Erstattung von Fahrausweisen.....

5. Fahrausweissortiment und Nutzungsbedingungen

6. Sonderregelungen.....

Anlage A: Linienverkehre im Verbundgebiet

Anlage B: Tarifzonenplan.....

Anlage C: Preisübersicht.....

Anlage D: Abo-Vertragsbedingungen.....

Anlage E: Auszug aus der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonennahverkehr (PBefAusgIV)

Anlage F: Vertragsbedingungen Abo Schüler/Azubi und Abo Baustein Verbund

Anlage G: Großgruppenangebot für Kinder- und Schulgruppen

Anlage H: Azubi-Ticket Thüringen.....

Anlage I: Preisübersicht Job-Ticket

Beförderung von Bundeswehrangehörigen

Besondere Tarifbestimmungen der Jenaer Nahverkehr GmbH

Besondere Tarifbestimmungen der KomBus Verkehr GmbH

Besondere Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR und der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH

Tarifanerkennungen der DB Fernverkehr AG (DB Fv).....

Tarifanerkennungen der Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land (PVG-WL) ..

Vertrieb des Angebotes Thüringen-Ticket

TEIL 4 Beförderungsbedingungen des VMT.....

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Anspruch auf Beförderung

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

§ 4 Verhalten der Fahrgäste.....

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise.....

§ 7 Zahlungsmittel.....

§ 8 Ungültige Fahrausweise.....

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt.....
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt.....
§ 11 Beförderung von Sachen und Sonderbeförderung
§ 12 Beförderung von Tieren.....
§ 13 Fundsachen
§ 14 Haftung.....
§ 15 Verjährung
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen / Fahrgastrechte.....
§ 17 Gerichtsstand.....
§ 18 Inkrafttreten.....
Anlage A: Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen
Anlage B: Übersicht Gebühren und Entgelte

Besondere Beförderungsbedingungen der Erfurter Verkehrsbetriebe AG
Besondere Beförderungsbedingungen der Jenaer Nahverkehr GmbH
Besondere Beförderungsbedingungen der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz und RVG Regionalverkehr Gera / Land GmbH
Besondere Beförderungsbedingungen der Stadtwirtschaft Weimar GmbH

TEIL 1 – Allgemeine Informationen

1. Informationen zum Verkehrsverbund Mittelthüringen

Fahrplan- und Tarifauskunft:	0361 19449
E-Mail:	service@vmt-thueringen.de
Internet:	www.vmt-thueringen.de

2. Kunden- und Servicecenter im Verbundgebiet

2.1 Apolda

Kundencenter der PVG mbH WL am Busbahnhof Apolda

Mo / Mi / Do	08:00 – 15:00 Uhr
Di	08:00 – 17:00 Uhr
Fr	08:00 – 13:00 Uhr

2.2 Bad Lobenstein

KomBus Service-Center, Poststraße 39

Mo - Do	08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Fr	08:30 – 12:00 Uhr

2.3 Erfurt

DB Reisezentrum Erfurt Hbf

www.bahnhof.de

EVAG-Mobilitätszentrum am Anger

Mo – Fr	08:00 – 18:00 Uhr
Sa	09:30 – 15:00 Uhr

2.4 Gera

DB Reisezentrum Gera Hbf

www.bahnhof.de

Service-Center der Erfurter Bahn im Reisezentrum der DB im Bahnhofsgebäude

Bahnhofsplatz 7

Mo / Fr	07:00 – 18:00 Uhr
Di – Do	08:00 – 12:30 Uhr und 13:15 – 18:00 Uhr
Sa	08:00 – 13:15 Uhr
So	08:00 – 13:15 Uhr



GVB-Kundenservice im Stadtservice H35

Mo/Mi/Fr
Di/Do

09:00 – 15:00 Uhr
09:00 – 18:00 Uhr

2.5 Gotha

DB Reisezentrum Gotha Hbf

www.bahnhof.de

Kundenzentrum von NVG und TWSB am Gothaer Hbf

Mo – Fr 08:00 – 12:45 Uhr und
13:30 – 17:00 Uhr
Sa 09:00 – 14:00 Uhr

Verkaufsstelle Betriebs Hof TWSB

Mo – Fr 07:00 – 19:00 Uhr
Sa 09:00 – 18:00 Uhr

2.6 Jena

DB Reisezentrum Jena Paradies und Jena West

www.bahnhof.de

Stadtwerke Jena Kundencenter, Saalstraße 8 a

Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr
Sa 09:00 – 14:00 Uhr

Service-Center der Erfurter Bahn, Bahnhof Jena-Göschwitz, Am Bahnhof 3

Mo – Fr 08:00 – 19:00 Uhr
Sa 09:00 – 14:00 Uhr

Service-Center der Erfurter Bahn, Bahnhof Jena-Paradies, Knebelstraße 1

Mo – Fr 07:30 – 18:30 Uhr
Sa 08:30 – 15:30 Uhr

2.7 Pöbneck

KomBus Service-Center, Gerberstraße 6

Mo – Mi 07:30 – 12:00 Uhr und
12:30 – 16:00 Uhr
Do 07:30 – 12:00 Uhr und
12:30 – 17:00 Uhr
Fr 07:30 – 12:00 Uhr und
12:30 – 14:30 Uhr



2.8 Rudolstadt

KomBus Service-Center ZOB/Rudolf-Herzer-Platz

Mo – Fr 07:00 – 17:00 Uhr

2.9 Saalfeld

KomBus Service-Center

Bahnhofstraße 21a

Mo – Fr 07:00 – 17:00 Uhr

Kunden-Center der Erfurter Bahn GmbH

Saalfeld, Kulmbacher Straße 25 (im Bahnhofsgebäude)

Mo – Fr 07:00 – 18:00 Uhr

Sa 08:00 – 13:00 Uhr

2.10 Schleiz

KomBus Service-Center Komtursteig

Mo – Mi 07:30 – 12:00 Uhr und
12:30 – 16:00 Uhr

Do 07:30 – 12:00 Uhr und
12:30 – 17:00 Uhr

Fr 07:30 – 12:00 Uhr und
12:30 – 14:30 Uhr

2.11 Weimar

DB Reisezentrum Weimar

www.bahnhof.de

SWG Kundenzentrum am Goetheplatz

Mo – Fr 07:00 – 18:00 Uhr

jeden 1. Sa im Monat 09:00 – 13:00 Uhr

SWG Kundenzentrum Industriestraße 14

Mo / Di / Do 08:00 – 16:00 Uhr, nur nach Vereinbarung

Mi / Fr 08:00 – 12:00 Uhr, nur nach Vereinbarung

Kundencenter der PVG mbH WL am Busbahnhof

Mo / Mi / Fr 08:00 – 14:00 Uhr

Di / Do 12:00 – 18:00 Uhr

Informationen zu weiteren Verkaufsstellen im VMT-Gebiet finden Sie unter:

www.vmt-thueringen.de

[zum Inhaltsverzeichnis](#)



3. Abo-Kundenbetreuung

Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH

Kundenservice

Postfach 1116, 04417 Markranstädt

E-Mail:

Internet:

info@abellio-mitteldeutschland.de

www.abellio.de

DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Berlin

Postfach 80 03 29, 21003 Hamburg

Tel.:

E-Mail:

Internet:

030 80921299

abo-vmt@bahn.de

bahn.de/mein-abo

Erfurter Bahn GmbH

Kunden-Center Saalfeld (im Bahnhofsgelände)

Kulmbacher Str. 25, 07318 Saalfeld / Saale

Tel.:

E-Mail:

Internet:

0361 74207250

abo@erfurter-bahn.de

www.erfurter-bahn.de

Erfurter Verkehrsbetriebe AG

EVAG-Mobilitätszentrum am Anger

Schlösserstrasse 4, 99084 Erfurt

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Internet:

0361 5644644

0361 564494644

mz@stadtwerke-erfurt.de

www.evag-erfurt.de

GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH

Kundenservice im Stadtservice H35, gegenüber Gera-Arcaden

Heinrichstraße 35, 07545 Gera

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Internet:

0365 8001187

0365 7390739

kundenservice@gvbgera.de

www.gvbgera.de

Jenaer Nahverkehr GmbH

Stadtwerke Jena Kundencenter

Saalstraße 8 a, 07743 Jena

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Internet:

03641 414354

03641 414205

servicecenter@nahverkehr-jena.de

www.nahverkehr-jena.de



KomBus Verkehr GmbH

Poststraße 39, 07356 Bad Lobenstein
Gerberstraße, 07381 Pößneck
ZOB/Rudolf-Herzer-Platz, 07407 Rudolstadt
Bahnhofstraße 21a, 07318 Saalfeld
Kontursteig, 07907 Schleiz

Tel.:

03671 5251999

E-Mail:

service@kombus-online.de

Internet:

www.kombus-online.eu

Stadtwirtschaft Weimar GmbH

Industriestr. 14, 99427 Weimar

Tel.:

03643 4341700

Fax:

03643 4341728

E-Mail:

info@swg-weimar.de

Internet:

www.sw-weimar.de

Süd-Thüringen-Bahn GmbH

Kundencenter Meiningen (im Bahnhofsgebäude)
Lindenallee 1, 98617 Meiningen

Tel.:

03693 50860

E-Mail:

abo@sued-thueringen-bahn.de

Internet:

www.sued-thueringen-bahn.de

Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH

Kundenzentrum am Gothaer Hauptbahnhof
Bahnhofstraße 22, 99867 Gotha

Tel.:

03621 398270

oder Geschäftsstelle

Waltershäuser Straße 98, 99867 Gotha

Tel.:

03621 431119

Fax:

03621 431111

E-Mail:

info@waldbahn-gotha.de

Internet:

www.waldbahn-gotha.de

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR

Abo-Kundenbetreuung über Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH
Kundenzentrum am Gothaer Hauptbahnhof
Bahnhofstraße 22, 99867 Gotha

Tel.:

03621 398270

oder Geschäftsstelle

Reinhardtbrunner Straße 23, 99867 Gotha

Tel.:

03621 3982710

Fax:

03621 3982719

E-Mail:

service@nvg-gotha.de

Internet:

nvg-gotha.de



4. Verkehrsunternehmen



Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH

Kundenservice, Postfach 1116, 04417 Markranstädt

Tel.: 0800 2235546 (gebührenfrei)
E-Mail: info@abellio-mitteldeutschland.de
Internet: www.abellio.de



DB Regio AG, Regio Südost,

Richard-Wagner-Straße 1, 04109 Leipzig

Service-Nummer der DB: 0361 51884477
Internet: www.bahn.de



DB RegioNetz Verkehrs GmbH - Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn

An der Bergbahn 1, 98744 Schwarzatal

Tel.: 036705 20134
Internet: www.thueringerbergbahn.com



Erfurter Bahn GmbH

Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt

Tel.: 0361 742070
Fax: 0361 7420727
Serviceauskunft: 0361 74207250
E-Mail: kundencenter@erfurter-bahn.de
Internet: www.erfurter-bahn.de



Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt

Tel.: 0361 5640
E-Mail: evag@stadtwerke-erfurt.de
Internet: www.evag-erfurt.de



GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH

Zoitzbergstraße 3, 07551 Gera

Tel.: 0365 73900
Fax: 0365 7390739
Serviceauskunft: 0365 7390111
E-Mail: info@gvbgera.de
Internet: www.gvbgera.de



IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau

Unterpörlitzer Straße 15b, 98693 Ilmenau

Tel.: 03677 88890
Fax: 03677 888988
E-Mail: info@iov-ilmenau.de
Internet: www.iov-ilmenau.de





Jenaer Nahverkehr GmbH
Keßlerstraße 29, 07745 Jena

Tel.: 03641 4140
Fax: 03641 414205
E-Mail: info@nahverkehr-jena.de
Internet: www.nahverkehr-jena.de



JES Verkehrsgesellschaft mbH
Borgfeldtstraße 4, 07607 Eisenberg

Tel.: 036691 4990
Fax: 036691 49944
E-Mail: info@jes-eisenberg.de
Internet: www.jes-eisenberg.de



KomBus Verkehr GmbH
Postfach 93, 07352 Bad Lobenstein

Tel.: 03671 5251999
Fax: 03671 5251913
E-Mail: service@kombus-online.de
Internet: www.kombus-online.eu



Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land

Hauptsitz Apolda
Flurstedter Marktweg 10, 99510 Apolda
Tel.: 03644 50430
Fax: 03644 504399
Serviceauskunft: 03644 504310
E-Mail: info@pvg.weimarerland.de
Internet: www.pvg.weimarerland.de

Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land

Betriebsteil Weimar
Wallendorfer Str. 27, 99423 Weimar
Tel.: 03643 86410
Fax: 03643 864130
E-Mail: info-we@pvg.weimarerland.de
Internet: www.pvg.weimarerland.de



Regionalverkehre Start Deutschland GmbH

Start Mitteldeutschland
Augustastraße 1, 06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 22658550
E-Mail: kontakt.smd@start-md.de
Internet: www.start-md.de



**RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH**

Leibnizstraße 74, 07548 Gera

Tel.: 03661 706565
Fax: 0365 8245625
E-Mail: info@rvg-gera.de
Internet: www.bus-greiz.de

**StadtWirtschaft Weimar GmbH****Verkehr/Entsorgung/Sportstätten**

Industriestraße 14, 99427 Weimar

Tel.: 03643 4341147
Fax: 03643 4341728
E-Mail: info@swg-weimar.de
Internet: www.sw-weimar.de

**Süd · Thüringen · Bahn GmbH**

Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt

Tel.: 0361 742070
Fax: 0361 7420727
Serviceauskunft: 03693 50860
E-Mail: kundencenter@sued-thueringen-bahn.de
Internet: www.sued-thueringen-bahn.de

**Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH**

Waltershäuser Straße 98, 99867 Gotha

Tel.: 03621 4310
Fax: 03621 431111
Serviceauskunft: 03621 398270
E-Mail: info@waldbahn-gotha.de
Internet: www.waldbahn-gotha.de

**Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR**

Schlegelstraße 9 - 11, 99867 Gotha

Tel.: 03621 8224170
E-Mail: leitstelle@wollschlaeger-reisen.de

**Verkehrsunternehmen Andreas Schröder**

Hermsdorfer Höhe 7, 07629 Hermsdorf

Tel.: 036601 92270
Fax: 036601 922722
E-Mail: info@vus Schroeder.de
Internet: www.verkehrsunternehmen-schroeder.de



5. VMT GmbH

Die Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH (VMT GmbH) ist die Management- und Servicegesellschaft für die im Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT) vertraglich organisierten Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen.



Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH

Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt

Tel.:

0361 77793310

E-Mail:

post@vmt-thueringen.de

Internet:

www.vmt-thueringen.de

Bei Fragen zur Fahrplan- und/oder Tarifauskunft wenden Sie sich bitte direkt an das VMT-Servicetelefon (0361 19449 oder service@vmt-thueringen.de).



TEIL 2 – Stichwortverzeichnis

A

Abokarten.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.6.3./Anlage D
Abo Baustein Verbund	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.7.3.2./Anlage F
Abo Mobil65	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.6.3.3./Anlage D
Abo Plus	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.6.3.2./Anlage D
Abo Schüler/Azubi.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.7.3.1./Anlage F
Abo Sofort	VMT-Tarifbestimmungen Anlage D/ Ziffer 2.5
Abo Solo	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.6.3.1./Anlage D
Anwendungsbereich der VMT-Tarifbestimmungen	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 1
Abo-Vertragsbedingungen	VMT-Tarifbestimmungen Anlage D
Auszubildende.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.7./Anlage E/F
Azubi-Ticket Thüringen.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 6.4

B

BahnCard.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.1.2/6.2.1
Baustein VMT-Semesterticket	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.8
Beförderungsentgelte	Beförderungsbedingungen § 6
Behindertenbegleithund.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 3.1.2/3.3.3
Berechtigungskarte	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.7.4
Blindenführhund	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 3.1.2/3.3.3
Bundesfreiwilligendienstausweis	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.7

C

CityRegioTarif	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.1
CityTarif	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.1
City-Ticket.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 6.2.1



E

Einzelfahrt/4-Fahrtenkarte	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.1/5.2
Elektronischer Fahrausweis...Beförderungsbedingungen § 8, VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 4.1/ Anlage D/F	
Entwertung.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 4.2
Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	Beförderungsbedingungen § 9
Ersatzansprüche.....	Beförderungsbedingungen § 16
Erstattung.....	Beförderungsbedingungen § 10, VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 4.3

F

Fahrausweissortiment.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5
Fahrgastrechte.....	Beförderungsbedingungen Anlage A
Fahrpreise	VMT-Tarifbestimmungen Anlage C
Fahrpreisermittlung	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.1
Fahrräder.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 3.3.2
Fahrstreckenbezug	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.4
FAIRTIQ.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 6.5
Fundsachen	Beförderungsbedingungen § 13

G

Gebühren und Entgelte.....	Beförderungsbedingungen Anlage B
Geltungsbereich der Beförderungsbedingungen.....	Beförderungsbedingungen § 1
Geltungsbereich von Fahrausweisen	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.2
Grenzhaltstellen	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.3
Großgruppenkarte.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.5/Anlage G
Gruppentageskarte.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffern 5.4/ 5.4.2

H

Haftung.....	Beförderungsbedingungen § 14
Hunde-/Fahrradkarte	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.10

J

Job-Ticket.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.6.3.5
-----------------	--------------------------------------

K

Kinder.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 3.1.1
Kinder-Einzelfahrt.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.1.1
Kinder-4-Fahrtenkarte.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.2
Kombi-Ticket.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 6.3
Kombinationen von VMT-Tarifangeboten	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.9

L

Linienverkehre im VMT.....	VMT-Tarifbestimmungen Anlage A
----------------------------	--------------------------------

M

Mitnahmeregelungen	VMT-Tarifbestimmungen Ziffern 5.6.3.2/ 5.6.3.3
Monatskarte.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.6.2
Monatskarte Schüler/Azubi.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.7.2

P

Polizisten in Uniform.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 3.1.3
Preisstufen	VMT-Tarifbestimmungen Ziffern 2.1/5.1
Preistabelle.....	VMT-Tarifbestimmungen Anlage C

R

RegioTarif VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.1

S

Sachbeförderung Beförderungsbedingungen § 11, VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 3.3

Schlichtungsstelle Beförderungsbedingungen § 16

Schüler/Azubi-Zeitkarten VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.7

Schwerbehinderte VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 3.1.2

Sonderbeförderung Beförderungsbedingungen § 11

T

Tageskarten VMT-Tarifbestimmungen Ziffern 5.4/5.4.1

Tarifänderung VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 4.4

Tarifarten VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.1

Tarifgrenzfahrt VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.3

Tarifzonen VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.1/Anlage B

Tarifzonenplan VMT-Tarifbestimmungen Anlage B

Thüringen-Ticket VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 6.2.2

Tiere Beförderungsbedingungen § 12/VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 3.3.3

U

Übergangsregelungen VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 4.4

Ungültige Fahrausweise Beförderungsbedingungen § 8

V

Verbundgebiet VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 1/Anlage B

Verbundgebietübergreifende Fahrten VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 6.1

Verjährung.....Beförderungsbedingungen § 15
Verkehrsunternehmen..... VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 1
Verlust von FahrkartenVMT-Tarifbestimmungen Ziffer 4.3
VMT-Hopper-Ticket.....VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.3

W

Wochenkarte..... VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.6.1
Wochenkarte Schüler/Azubi.....VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.7.1

Z

Zahlungsmittel..... Beförderungsbedingungen § 7
Zeitkarten.....VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.6
Zuschlagskarte 1. Wagenklasse..... VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.11

TEIL 3 – VMT-Tarifbestimmungen (gültig ab 01. Januar 2025)

(Die VMT-Tarifbestimmungen gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörden.)

Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen im Namen und auf Rechnung ab, welches die Linie bedient.

1. Anwendungsbereich der VMT-Tarifbestimmungen

Die VMT-Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den im öffentlichen Linienverkehr eingesetzten Zügen in der 2. Wagenklasse (bei Zahlung eines Zuschlags in der 1. Wagenklasse), Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen der in Anlage A aufgelisteten Linien und Strecken folgender Verkehrsunternehmen:

- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH (Abellio)
Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)
- DB Regio AG, Regio Südost (DB Regio AG)
Richard-Wagner-Straße 1, 04109 Leipzig
- DB RegioNetz Verkehrs GmbH Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (OBS)
An der Bergbahn 1, 98744 Schwarzatal
- Erfurter Bahn GmbH (EB)
Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt
- Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)
Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt
- GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH (GVB)
Zoitzbergstraße 3, 07551 Gera
- IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau (IOV)
Unterpörlitzer Straße 15b, 98693 Ilmenau
- Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV)
Keßlerstraße 29, 07745 Jena
- JES Verkehrsgesellschaft mbH (JES)
Borgfeldtstraße 4, 07607 Eisenberg
- KomBus Verkehr GmbH (KomBus)
Poststraße 39, 07356 Bad Lobenstein
- Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land (PVG mbH WL)
Flurstedter Marktweg 10, 99510 Apolda
- PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz (PRG)
Geraer Straße 7, 07973 Greiz
- Regionalverkehre Start Deutschland GmbH, Start Mitteldeutschland (Start GmbH)
Augustastraße 1, 06108 Halle (Saale)
- RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH (RVG Gera)
Leibnizstraße 74, 07548 Gera
- Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG)
Industriestraße 14, 99427 Weimar
- Süd•Thüringen•Bahn GmbH (STB)
Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt



- Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB)
Waltershäuser Straße 98, Postfach 10 04 45, 99854 Gotha
- Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR (VLG)
Schlegelstraße 9 - 11, 99867 Gotha
- Verkehrsunternehmen Andreas Schröder (VUS)
Hermsdorfer Höhe 7, 07629 Hermsdorf

Das Verbundgebiet umfasst:

- die Städte Erfurt, Weimar, Jena und Gera
- die Landkreise Gotha, Saale-Holzland, Saale-Orla, Saalfeld-Rudolstadt, Weimarer Land sowie definierte Teile angrenzender Landkreise

Das Verbundgebiet ist in Anlage A, 'Linienverkehre im Verbundgebiet' und Anlage B, 'Tarifzonenplan' abschließend dargestellt.

Einzelne Verkehrsunternehmen bieten innerhalb des Verbundgebiets zusätzlich gesonderte Tarife an (Haustarife). Diese sind den ortsüblichen Veröffentlichungen zu entnehmen.

2. Allgemeines

2.1 Grundsätze der Fahrpreisermittlung

Das Verbundgebiet gliedert sich in Tarifzonen (Anlage B Tarifzonenplan). Die Tarifzonen sind nummeriert. Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung des Tarifs und der Preisstufe aus der Fahrpreistabelle (Anlage C).

Tarif bestimmen In den Tarifzonen Erfurt, Weimar, Jena und Gera ist der jeweils gültige CityTarif zu lösen. Werden die Tarifzonen Erfurt, Weimar, Jena und/ oder Gera in Verbindung mit weiteren Tarifzonen befahren, gilt der CityRegioTarif. Werden die Tarifzonen Erfurt, Weimar, Jena und Gera nicht befahren, gilt der RegioTarif.

Preisstufe bestimmen Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Auszählen der Tarifzonen, die entlang der Linienverläufe befahren werden. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals befahren werden, zählen für die Preisberechnung nur einmal.

Ab Preisstufe ‚Verbundweit‘ kann entsprechend dem Gültigkeitszeitraum des jeweiligen Fahrausweises das gesamte VMT-Verbundgebiet befahren werden.

2.2 Geltungsbereich von Fahrausweisen

Der Geltungsbereich von Fahrausweisen ergibt sich aus den gelösten Tarifzonen und umfasst neben der Start- und Zielzone auch die Wegzonen (Tarifzonen zwischen der Start- und Zielzone). Innerhalb dieser gelösten Tarifzonen berechnen Fahrausweise zur Nutzung von Bussen, Bahnen und Straßenbahnen.

Die Einzelheiten zum Geltungsbereich der Fahrausweise sind Ziffer 5 zu entnehmen.



2.3 Grenzhaltstellen

Grenzhaltstellen sind Haltestellen, die mehreren Tarifzonen zugeordnet sind.

Beginnt eine Fahrt an einer Grenzhaltstelle, so zählt die Grenzhaltstelle zu der Tarifzone, die zuerst durchfahren wird. Endet eine Fahrt an einer Grenzhaltstelle, so zählt diese zu der Tarifzone, die zuletzt durchfahren wurde.

Verläuft eine Fahrt als Tarifgrenzfahrt auf einer Tarifzonengrenze, so gilt zwischen den Haltestellen auf diesem Verlauf der Tarif einer der angrenzenden Tarifzonen. Bei angrenzenden Tarifzonen mit unterschiedlichem Tarifniveau gilt das jeweils höhere Tarifniveau.

Im Verbundgebiet existieren folgende Grenzhaltstellen:

Abzweig nach Vierzehnheiligen	Garnstädt	Nauendorf (Kr. Weimarer Land)
Alperstedter See	Gebstedt	Remstädt, Am Gut
Andisleben	Gebstedt, Schülerhaltestelle	Remstädt, Hohe Straße
Andisleben, Vor dem See	Großobringen, B 85	Remstädt, Oststraße
Auerstedt	Großobringen, Schulhaltestelle	Rudolstadt-Schwarza, Bremer Hof
Engelsbach, Abzweig	Hochheim (Kr. Gotha)	Rudolstadt-Schwarza, Milchhof
Engelsbach, B 88	Hohenkirchen	Schnepfenthal, Tanne
Engelsbach, Noth	Hohenkirchen, Mittelröder Weg	Schönau v. d. Walde, Engelsbacher Straße
Erfurt, Ermstedt	Jena Ilmnitz	Schönau v. d. Walde, Ortsstraße
Erfurt, Haarberg	Jena Ilmnitz, Kreisel	Schönau v. d. Walde, Schule
Erfurt, Hochstedt	Jena Isserstedt, B7	Schwerstedt b. Butteltstedt
Erfurt, Höffner Möbelhaus	Jena Isserstedt, Globus	Schwerstedt b. Butteltstedt, Butteltstedter Str.
Erfurt, Molsdorf	Jena Isserstedt, Ort	Tiefengruben
Erfurt, Schloss Molsdorf	Jena Kunitz	Troistedt
Erfurt-Vieselbach	Jena Laasan	Unterwirrbach
Erfurt-Vieselbach (Zug)	Jena Wogau-Jenaprießnitz	Unterwirrbach, Feuerwehr
Erfurt-Vieselbach, Bahnhof	Kapellendorf	Unterwirrbach, Seehügel
Erfurt-Vieselbach, Brückenstraße	Kleinmölsen, Kreuzung	Waltershausen Gleisdreieck
Erfurt-Vieselbach, Gewerbestraße	Kleinobringen, Plan	Waltershausen-Schnepfenthal
Erfurt-Vieselbach, Rathausstraße	Kleinrettbach	Waltershausen-Schnepfenthal (Zug)
Ernstroda	Milda, Schule	Waltershausen-Schnepfenthal (TWSB)
Ernstroda, Kirche	Milda	Waltershausen-Wahlwinkel (TWSB)
Ernstroda, Oberdorf	Mönchenholzhausen	Wohlsborn

2.4 Fahrtstreckenbezug

Gibt es im VMT-Verbundgebiet zwischen einer Startzone und einer Zielzone verschiedene Fahrtstrecken, dann berechtigt der Kauf einer Fahrtstrecke auch zur Nutzung einer alternativen Fahrtstrecke mit gleicher oder niedriger Preisstufe, gemäß den Tarifbestimmungen des genutzten Fahrausweises.



3. Fahrtberechtigungen

3.1 Unentgeltliche Beförderung

3.1.1 Kinder

Kinder unter 8 Jahren werden bis zur Einschulung (1. Schultag) unentgeltlich und ausschließlich in Begleitung Erwachsener befördert. Ab der Einschulung bis einschließlich 14 Jahre können Kinder die Tarifprodukte Kinder-Einzelfahrt, Kinder-Einzelfahrt BahnCard und Kinder-4-Fahrtenkarte nutzen.

Schulpflichtige Kinder können darüber hinaus die Tarifprodukte Wochenkarte Schüler/Azubi, Monatskarte Schüler/Azubi und Abo Schüler/Azubi nutzen.

3.1.2 Schwerbehinderte Menschen

Grundlage der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen ist das Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung.

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen gilt in allen Bussen, Bahnen und Straßenbahnen. Bei jeder Fahrt sind der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke zum Nachweis der Anspruchsberechtigung im Original mitzuführen.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht (Merkzeichen „B“). Anstelle oder zusätzlich zu einer Begleitperson kann auch ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden. Die Mitnahme von Hunden regelt Ziffer 3.3.3.

3.1.3 Polizisten in Uniform

Angehörige der Polizei und Bundespolizei in Uniform werden, wenn sie ihre Legitimation durch einen Dienstausweis nachweisen können, im Geltungsbereich des VMT-Tarifs unentgeltlich befördert (in den Zügen des Nahverkehrs nur in der 2. Klasse).

Das Mitführen von Diensthunden ist ebenfalls unentgeltlich gestattet.

3.2 Fahrausweise für Personen

Das VMT-Fahrausweissortiment (Ziffer 5) wird über die Vertriebswege der unter Ziffer 1 genannten Verkehrsunternehmen vertrieben.

3.3 Mitnahme von Sachen, Fahrrädern und Hunden

3.3.1 Sachen

Hand- und Reisegepäck, Kinderwagen, medizinische Hilfsmittel und Rollstühle werden unentgeltlich befördert. Für die Mitnahme von gewerblich genutzten Transportbehältern und -wagen (z. B. Postzustellwagen) sind gesonderte, vertragliche, entgeltliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zu treffen.

3.3.2 Fahrräder

Die Mitnahme von Fahrrädern erfolgt in den Nahverkehrszügen der Eisenbahnen unentgeltlich im Rahmen vorhandener Kapazitäten.

Für die Fahrradmitnahme in den IC-/EC-Zügen der DB Fernverkehr AG besteht eine Reservierungspflicht für die Stellplätze gemäß den Regelungen in den Beförderungsbedingungen Deutsche Bahn AG. Die Fahrradmitnahme bei DB Fernverkehr AG erfolgt vorbehaltlich Verfügbarkeit von Stellplätzen und vorheriger kostenpflichtiger Stellplatzreservierung bei DB Fernverkehr AG gemäß Beförderungsbedingungen Deutsche Bahn AG.



Für die Mitnahme von Fahrrädern und Fahrradanhängern in Bussen und Straßenbahnen ist jeweils eine Hunde-/Fahrradkarte zu lösen.

Weiterhin sind für die Fahrradmitnahme die Regelungen in § 11 Abs. 4 – 6 der Beförderungsbedingungen des VMT zu beachten.

3.3.3 Hunde

Für die Mitnahme von Hunden ist je Hund eine Hunde-/Fahrradkarte zu lösen.

Inhaber eines Abo Plus oder eines Abo Mobil65 sind berechtigt, gantzätig einen Hund unentgeltlich mitzunehmen.

Ein Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung (Merkzeichen „B“) eingetragen ist, wird unentgeltlich befördert.

Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Assistenzhunde sind bei Vorlage eines Ausweises über die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft entsprechend der Assistenzhundeverordnung (AHundV) von der Maulkorbpflicht befreit und werden unentgeltlich befördert.

Mitgeführte Diensthunde der Polizei sind bei Fahrten nach Ziffer 3.1.3 von der Maulkorbpflicht befreit und werden unentgeltlich befördert.

4. Ausgabe, Entwertung und Erstattung von Fahrausweisen

4.1 Ausgabe

Alle Einzelfahrten, Anschlussfahrten, Hunde-/Fahrradkarten, Tages- und Gruppentageskarten sowie VMT-Hopper-Tickets werden

- im Vorverkauf unentwertet,
- im Fahrzeug entwertet ausgegeben.

Alle 4-Fahrtenkarten werden

- im Vorverkauf unentwertet,
- im Fahrzeug, falls angeboten, entwertet (1. Abschnitt) ausgegeben.

Alle Fahrausweise, die über die Vertriebswege Handy-Ticket und Online-Ticket ausgegeben werden, sind bereits entwertet.

Alle Zeitkarten und Schüler-/Azubi-Zeitkarten werden mit Angabe des Gültigkeitsbeginns und Gültigkeitsendes ausgegeben.

Die Ausgabe von Abokarten erfolgt je nach Verkehrsunternehmen als Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (eFAW), als Handy-Ticket oder als Fahrausweis auf Papier.

Für die Vertriebswege Handy-Ticket und Online-Ticket gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Anbieter und Kundenvertragspartner.

4.2 Entwertung

Die Entwertung von unentwerteten Fahrausweisen hat – sofern auf den Stationen (Eisenbahnen) Entwerter vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Fahrtantritt zu erfolgen.

4-Fahrtenkarten sind entsprechend der Nutzung pro Abschnitt je einmal auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die durch die DB ausgegebene Streifenkarte besitzt vier umzuknickende Einzelabschnitte. Jeder Einzelabschnitt ist zu entwerten.

VMT-Hopper-Tickets für Hin- und Rückfahrt sind je einmal auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten.

4.3 Erstattung von Beförderungsentgelt

Bei Verlust eines übertragbaren Fahrausweises wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Für bereits entwertete Fahrausweise wird das Beförderungsentgelt ebenfalls nicht erstattet.

Die Erstattung von Beförderungsentgelt erfolgt gemäß § 10 der Beförderungsbedingungen.

Auf Grund der spezifischen Ausgabeform der übertragbaren Abo-Karte im CityTarif Gera, wird diese bei Verlust einmalig ersetzt.

4.4 Übergangsregelungen bei Tarifänderung

4.4.1 Verkauf

Der Verkauf unentwerteter Fahrausweise des alten Tarifs erfolgt bis einen Tag vor Tarifänderung. Der letztmögliche Gültigkeitsbeginn von Zeitkarten ist der Tag vor Tarifänderung. Zeitkarten mit erstem Gültigkeitstag ab Tarifänderung werden zum neuen Tarif ausgegeben. Dies gilt auch für vordatiert ausgegebene Fahrausweise, die vor der Tarifänderung ausgegeben werden.

4.4.2 Nutzung und Umtausch von Fahrausweisen

Alle tariflich unveränderten Fahrausweise können weiterhin genutzt werden.

Folgende unentwertete Fahrausweise des alten Tarifs:

- Einzelfahrten
- 4-Fahrtenkarten
- Tages- und Gruppentageskarten
- Hunde-/Fahrradkarten
- Anschlussfahrten
- VMT-Hopper-Tickets
- Zuschlagskarte 1. Wagenklasse (Einzelfahrt)

können bei Tarifierhöhungen innerhalb von drei Monaten nach Tarifwechsel abgefahren werden, danach verlieren diese Fahrausweise ihre Gültigkeit.

Ab diesem Zeitpunkt können diese Fahrausweise innerhalb von drei weiteren Monaten durch Nachlösen in den gültigen Tarif umgetauscht werden. Nach diesen weiteren drei Monaten ist kein Umtausch mehr möglich.

Vorbezeichnete Fahrausweise, deren Preis gesenkt wurde, können innerhalb von sechs Monaten nach Tarifwechsel gegen Erstattung umgetauscht werden. Danach ist kein Umtausch mehr möglich. Eine weitere Nutzung der Fahrausweise ist zulässig, solange und soweit der tariflich aktuell gültige Preis des entsprechenden Tarifproduktes nicht unterschritten wird.

5. Fahrausweissortiment und Nutzungsbedingungen

5.1 Einzelfahrten

Einzelfahrten berechtigen eine Person zu einer Fahrt zum Fahrtziel gemäß dem Geltungsbereich (Ziffer 2.2). Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft - ohne zusätzliches Entwerten gestattet. Für Einzelfahrten gelten entsprechend der Preisstufe der Einzelfahrt folgende zeitliche Gültigkeiten/ Nutzungsdauern:

- Preisstufe 1: maximal 60 Minuten
- Preisstufe 2: maximal 90 Minuten
- Preisstufe 3 bis 4: maximal 120 Minuten
- Preisstufe 5 bis 6: maximal 180 Minuten
- Preisstufe 7 bis 8: maximal 240 Minuten
- Preisstufe 9 bis 10: maximal 300 Minuten
- Preisstufe 11: maximal 360 Minuten
- Preisstufe ‚Verbundweit‘: maximal 360 Minuten

Rund- und Rückfahrten sind nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon bilden in Fahrplänen veröffentlichte Stichfahrten.

5.1.1 Einzelfahrt/Kinder-Einzelfahrt

Die Einzelfahrt gilt für eine Person. Die Kinder-Einzelfahrt gilt für ein Kind ab der Einschulung (1. Schultag), spätestens ab 8 Jahren bis einschließlich 14 Jahre.

5.1.2 Einzelfahrt BahnCard/Kinder-Einzelfahrt BahnCard

Die Einzelfahrt BahnCard gilt für eine Person mit gültiger BahnCard. Die Kinder-Einzelfahrt BahnCard gilt für ein Kind unter 8 Jahren ab der Einschulung (1. Schultag) bis einschließlich 14 Jahre mit gültiger BahnCard. Die gültige BahnCard ist als Nachweis der Berechtigung während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen im Original vorzuzeigen.

Folgende Ausgabeformen der BahnCard berechtigen zur Nutzung der oben genannten Einzelfahrten:

- BahnCard 25/BahnCard 25 1. Klasse/Jugend BahnCard 25
- BahnCard 50/BahnCard 50 1. Klasse
- BahnCard 100/BahnCard 100 1. Klasse

Die BahnCard (BahnCard 25, BahnCard 50 und BahnCard 100 – auch in ihrer Ausgabeform als Jugend BahnCard 25, BahnCard 25 1. Klasse, BahnCard 50 1. Klasse und BahnCard 100 1. Klasse) berechtigt ihren Inhaber zur Inanspruchnahme eines Rabattes in Höhe von 25% auf Einzelfahrten (Einzelfahrt und Kinder-Einzelfahrt) ab der Preisstufe 2. Die Nutzung der auf BahnCard ausgegebenen Einzelfahrt unterliegt den Beförderungsbedingungen des VMT sowie den VMT-Tarifbestimmungen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), Teil TfV 600/C „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard)“.

5.2 4-Fahrtenkarte/Kinder-4-Fahrtenkarte

4-Fahrtenkarten werden in zwei Abschnitten ausgegeben. Ausnahme sind die DB Reisezentren, hier erfolgt die Ausgabe der 4-Fahrtenkarte auf einem Abschnitt mit vier einzeln umzuklickenden Abschnitten. Die 4-Fahrtenkarte berechtigt zu vier Einzelfahrten.

Für die 4-Fahrtenkarte gelten die Nutzungsbedingungen der Einzelfahrt (Ziffer 5.1/5.1.1).

Für die Kinder-4-Fahrtenkarte gelten die Nutzungsbedingungen der Kinder-Einzelfahrt (Ziffer 5.1/5.1.1).

5.3 VMT-Hopper-Ticket

Das VMT-Hopper-Ticket gilt je nach gewähltem Tarif für eine Einzelfahrt oder eine Hin- und Rückfahrt am Gültigkeitstag gemäß dem Geltungsbereich (Ziffer 2.2). Das VMT-Hopper-Ticket wird für Fahrtstrecken bis maximal Preisstufe 7 ausgegeben.

Das VMT-Hopper-Ticket gilt je Fahrt max. 240 Minuten am Gültigkeitstag. Es gilt montags bis freitags

ab 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Das VMT-Hopper-Ticket berechtigt zur Mitnahme beliebig vieler eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre.

5.4 Tageskarte und Gruppentageskarte

Tages- und Gruppentageskarten berechtigen zu einer beliebigen Anzahl Fahrten im Geltungsbereich (Ziffer 2.2) am Gültigkeitstag bis 03:00 Uhr des Folgetages.

5.4.1 Tageskarte

Die Tageskarte gilt für eine Person.

5.4.2 Gruppentageskarte

Die Gruppentageskarte gilt entweder für:

- bis zu fünf gemeinsam reisende Personen – an Stelle je einer Person kann ein Fahrrad oder ein Hund mitgenommen werden
- eine Familie (bis zu zwei Erwachsene mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre).

Die Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist möglich, bis zur auf der Gruppentageskarte angegebenen maximalen Anzahl von Personen. Ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

5.5 Großgruppenkarte

Das Angebot richtet sich an Großgruppen. Als Großgruppe gelten mindestens 16 berechnete Personen. Berechnete sind Kinder- und Schulgruppen von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Das Großgruppenangebot berechtigt die Großgruppe zu einer Hin- und Rückfahrt gemäß der gelösten Tarifzonen im Verkehrsverbund Mittelthüringen. Hin- und Rückfahrt können maximal 7 Tage auseinander liegen.

Die Großgruppenkarte wird nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten mit Angabe des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes und der beantragten Fahrten entwertet ausgegeben.

Die Großgruppenkarte muss bis 14 Kalendertage vor Reisebeginn beantragt werden. Für die Beantragung steht auf der Website vmt-thueringen.de ein Onlineformular zur Verfügung.

Die Tarifbestimmungen und die Preistabelle für das Großgruppenangebot sind in Anlage G aufgeführt.

5.6 Zeitkarten

Zeitkarten werden als Wochen-, Monats- und Abokarten ausgegeben. Zeitkarten gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes ohne zeitliche Einschränkungen und berechtigen zu einer beliebigen Anzahl von Fahrten im Geltungsbereich (Ziffer 2.2). Zeitkarten sind gültig für eine Person.

5.6.1 Wochenkarte

Die Wochenkarte ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum gleichen Wochentag der darauf folgenden Woche, 03:00 Uhr, gültig. Die Wochenkarte ist übertragbar.

5.6.2 Monatskarte

Die Monatskarte ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Handelt es sich um einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, gilt die Monats-



karte bis zum ersten Kalendertag des übernächsten Monats 03:00 Uhr. Die Monatskarte ist übertragbar. (Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH gibt im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung eine persönliche Monatskarte aus.)

5.6.3 Abokarten

Die Mindestvertragslaufzeit von Abo-Verträgen beträgt vier Monate. Persönliche Abokarten werden mit dem Namen des Nutzers versehen und sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild gültig. Die Vertragsbedingungen zum Abonnement sind in Anlage D aufgeführt.

5.6.3.1 Abo Solo

Das Abo Solo ist persönlich und nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild gültig.

5.6.3.2 Abo Plus

Das Abo Plus ist wahlweise übertragbar.

Zusätzlich berechtigt das Abo Plus montags bis freitags ab 18:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages zur Mitnahme von einem Erwachsenen und zwei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

Das Abo Plus berechtigt ganztägig zur Mitnahme eines Hundes.

5.6.3.3 Abo Mobil65

Das Abo Mobil65 wird nur an Personen ab einem Alter von 65 Jahren ausgegeben und berechtigt den Inhaber, das gesamte Verbundgebiet zu befahren. Zusätzlich berechtigt das Abo Mobil65 ganztägig zur Mitnahme von zwei Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einem Hund.

5.6.3.4 Partnerkarte

Eine Person, die ein Abo Mobil65 besitzt, kann für eine andere Person, die mindestens 65 Jahre alt ist, eine Partnerkarte bestellen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Partnerkarte ist, dass der Monatsbetrag der Partnerkarte vom Konto des AboMobil65-Inhabers abgebucht wird. Für die Partnerkarte gelten die Nutzungsbedingungen des Abo Mobil65.

5.6.3.5 Job-Ticket

Mit Unternehmen, Behörden und Institutionen (Vertragspartner) können Vereinbarungen über die Ausgabe von mindestens 5 Job-Tickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter getroffen werden. Die Ausgabe der Job-Tickets erfolgt durch ein Verkehrsunternehmen. Grundlage ist eine besondere vertragliche Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und dem Verkehrsunternehmen.

Preisbasis für das Job-Ticket ist das persönliche Abo Plus. Beteiligt sich der Vertragspartner mit mindestens 5 Euro je Job-Ticket, gewährt das ausgebende Verkehrsunternehmen einen Rabatt i. H. v. 10 Prozent bezogen auf die Preisbasis. Beteiligt sich der Vertragspartner mit mindestens 20 Euro je Job-Ticket, gewährt das ausgebende Verkehrsunternehmen einen Rabatt i. H. v. 15 Prozent bezogen auf die Preisbasis. Es gelten die Tarifbestimmungen des persönlichen Abo Plus, siehe Ziffer 5.6.3.2.

Die Preistabelle des Job-Tickets ist in Anlage I aufgeführt.

5.7 Schüler/Azubi-Zeitkarten

Schüler/Azubi-Zeitkarten werden als Wochenkarte Schüler/Azubi, Monatskarte Schüler/Azubi und Abo Schüler/Azubi ausgegeben.

Schüler/Azubi-Zeitkarten gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes ohne zeitliche Einschränkungen und berechtigen zu einer beliebigen Anzahl von Fahrten im Geltungsbereich (Ziffer 2.2). Schüler/Azubi-Zeitkarten sind persönlich und nicht übertragbar.



Schüler, Auszubildende und weitere Berechtigte gemäß § 1 PBefAusglV (Anlage E) sind nur dann zur Nutzung einer Schüler/Azubi-Zeitkarte berechtigt, wenn sie im Besitz einer der folgenden Berechtigungsmedien sind und dieses zu jeder Fahrt im Original mitführen:

- Schülerschein
- IHK-AzubiCard
- Bundesfreiwilligendienstausweis
- Berechtigungskarte (Ziffer 5.7.4)
- Lehrlingsausweis HWK
- Studierendenausweis.

Sofern das Berechtigungsmedium kein Lichtbild enthält, ist ab 16 Jahren zusätzlich ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild erforderlich und mitzuführen.

Für Schüler/Azubi-Zeitkarten mit Lichtbild, die über das Schulverwaltungsamt bezogen werden, ist kein Berechtigungsmedium erforderlich.

5.7.1 Wochenkarte Schüler/Azubi

Die Wochenkarte Schüler/Azubi ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum gleichen Wochentag der darauf folgenden Woche 03:00 Uhr gültig.

5.7.2 Monatskarte Schüler/Azubi

Die Monatskarte Schüler/Azubi ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Handelt es sich um einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, gilt die Monatskarte Schüler/Azubi bis zum ersten Kalendertag des übernächsten Monats 03:00 Uhr.

5.7.3 Abo Schüler/Azubi und Abo Baustein Verbund

5.7.3.1 Abo Schüler/Azubi

Die Mindestvertragslaufzeit des Abo Schüler/Azubi beträgt 12 Monate. Die Vertragsbedingungen zum Abonnement sind in Anlage F aufgeführt.

5.7.3.2 Abo Baustein Verbund

Voraussetzung für den Erwerb und die Nutzung des Abo Baustein Verbund ist ein gültiges Abo Schüler/Azubi. Das Abo Baustein Verbund berechtigt zusätzlich montags bis freitags ab 12:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages das gesamte Verbundgebiet zu befahren. Die Mindestvertragslaufzeit für das Abo Baustein Verbund beträgt 12 Monate. Eine Kündigung des Abo Schüler/Azubi gilt ebenfalls auf das Abo Baustein Verbund, auch während der Mindestvertragslaufzeit.

5.7.4 Berechtigungskarte

Der Antrag auf Ausstellung einer Berechtigungskarte ist über die Verkaufs- und Servicestellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Der vollständig ausgefüllte und von der Schul- bzw. Ausbildungsstätte bestätigte Antrag kann bei den Verkaufs- und Servicestellen eines der genutzten Verkehrsunternehmen abgegeben werden. Die Bestätigung durch die Ausbildungsstätte darf nicht älter als 30 Tage sein. Das Verkehrsunternehmen macht die Berechtigungskarte gültig, indem das Gültigkeitsende auf der Berechtigungskarte eingetragen und diese abgestempelt wird.

5.8 Baustein VMT-Semesterticket

Studierende der Hochschulen im VMT-Verbundgebiet - vertreten durch das Studierendenwerk Thüringen - können mit einem der am VMT beteiligten Verkehrsunternehmen gemeinsam mit der Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH (VMT GmbH) einen Vertrag über die Ausgabe eines Bausteins VMT-Semesterticket abschließen.

Aufsetzend auf diesem Vertrag und in Verbindung mit dem Semesterticket des Verkehrsunternehmens am



Hochschulstandort sowie dem Semesterticket Thüringen der DB Regio AG berechtigt der Baustein VMT-Semesterticket ausschließlich dessen Inhaber zur Nutzung aller Verkehrsmittel der am VMT beteiligten Verkehrsunternehmen in sämtlichen VMT-Tarifzonen, ausgenommen der Tarifzone 814 Bad Kösen.

Sofern der Studierendenausweis kein Lichtbild enthält, gilt dieser nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild als Fahrtberechtigung.

Der Preis für den Baustein VMT-Semesterticket beträgt für die folgenden Hochschulen:

- Bauhaus-Universität Weimar
- Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Gera
- Ernst-Abbe-Hochschule Jena
- Fachhochschule Erfurt
- Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar
- Universität Erfurt

ab 01.10.2024 bis 30.09.2025 13,30 € je Semester und Studierenden.

5.9 Kombination von Tarifangeboten

5.9.1 Im VMT-Tarif

Inhaber von Zeitkarten (Ziffer 5.6) oder Schüler-/Azubi-Zeitkarten (Ziffer 5.7) können ihre VMT-Zeitkarte mit anderen VMT-Tarifprodukten kombinieren und damit über den Geltungsbereich ihrer Zeitkarte hinaus eine Fahrtberechtigung im VMT erwerben. Die einzelnen Mitnahmeregelungen der kombinierten Fahrausweise sind nicht kombinierbar und gelten nur für das jeweilige Tarifprodukt.

Ausgangspunkt für die Preisberechnung des zusätzlichen Fahrausweises ist die erste Tarifzone außerhalb des Geltungsbereiches der bereits vorhandenen Zeitkarte. Bei der Kombination von Fahrausweisen ist die jeweilige Zeitkarte bis in die erste Tarifzone des Geltungsbereiches des zusätzlichen Fahrausweises gültig.

Bei der Kombination von Zeitkarten mit Einzelfahrten oder 4-Fahrtenkarten ergibt sich die maximale Gültigkeitsdauer durch Addition der Preisstufen der kombinierten Fahrausweise. Sofern eine Fahrausweiskombination mehr als 12 Preisstufen ergibt, beträgt die Gültigkeitsdauer 360 Minuten. Nicht entwertete Fahrkarten sind unverzüglich bei Fahrtantritt (auf den Stationen der Eisenbahnen mit Entwerter vor Fahrtantritt) der ersten Fahrt zu entwerten.

Beide Fahrausweise sind während der gesamten Fahrt mitzuführen.

5.9.2 Zwischen dem VMT-Tarif und den Haustarifen der KomBus und der IOV

Inhaber von Zeitkarten (Ziffer 5.6), Schüler-/Azubi-Zeitkarten (Ziffer 5.7) oder dem Baustein VMT-Semesterticket (Ziffer 5.8) können ihre VMT-Zeitkarte mit den Tarifprodukten des KomBus-/IOV-Haustarifes kombinieren und damit über den Geltungsbereich ihrer VMT-Zeitkarte und das VMT-Verbundgebiet hinaus eine Fahrtberechtigung erwerben. Ausgangspunkt für die Preisberechnung des zusätzlichen Fahrausweises ist die letzte Haltestelle in der VMT-Tarifzone der bereits vorhandenen Zeitkarte. Diese Anschlussstarifering gilt nicht für VMT-Binnenrelationen.

Die einzelnen Mitnahmeregelungen der kombinierten Fahrausweise sind nicht kombinierbar und gelten nur für das jeweilige Tarifprodukt.

Beide Fahrausweise sind während der gesamten Fahrt mitzuführen.

5.9.3 Weitere Kombinationen

Andere als die in Ziffer 5.9.1 und 5.9.2 genannten Kombinationen von VMT-Fahrausweisen sind unzulässig.



5.10 Hunde-/Fahrradkarte

Die Hunde-/Fahrradkarte gilt ab der Entwertung 360 Minuten verbundweit. Je Hund/Fahrrad ist eine Hunde-/Fahrradkarte zu lösen.

5.11 Nutzung der 1. Wagenklasse

Für die Nutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnen ist zusätzlich zum VMT-Fahrausweis pro Person eine Zuschlagskarte 1. Klasse zu lösen. Zuschlagskarten für die 1. Wagenklasse werden für:

- Zuschlag 1. Klasse Einzelfahrten,
 - Zuschlag 1. Klasse Wochenkarten,
 - Zuschlag 1. Klasse Monatskarten,
 - Abo Zuschlag 1. Klasse (persönlich oder übertragbar)
- relationsbezogen ausgegeben.

Bei unentwerteter Ausgabe der Zuschlagskarte 1. Klasse ist diese vor, ansonsten unverzüglich bei Fahrtrantritt zu entwerten.

Der räumliche Geltungsbereich der Zuschlagskarten 1. Klasse folgt den Regelungen in Ziffer 2.2.

Die zeitliche Gültigkeit der Zuschlagskarte 1. Klasse ergibt sich für Einzelfahrten gemäß Ziffer 5.1, für Wochenkarten gemäß Ziffer 5.6.1 und für Monatskarten gemäß Ziffer 5.6.2.

Zuschlagskarten 1. Klasse sind mit anderen VMT-Tarifprodukten kombinierbar.

Ausgenommen davon sind VMT-Hopper-Tickets, Schüler-/Azubi-Zeitkarten, Azubi-Ticket Thüringen, Großgruppenkarten sowie Schwerbehindertenausweise (Ausnahme Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte).

Die Mitnahmeregelung auf Zeitkarten gemäß Ziffer 5.6.3.2 gilt nur dann für die 1. Klasse, wenn der Fahrgast ein Abo Plus in Verbindung mit dem Zuschlag 1. Klasse Monatskarte oder dem Abo Zuschlag 1. Klasse nutzt.

6. Sonderregelungen

6.1 Verbundübergreifende Fahrten

Der VMT-Tarif gilt nur, wenn Start, Ziel und die gesamte Fahrtstrecke im Verbundgebiet liegen.

Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundgebietes liegen (verbundübergreifende Fahrten), gelten die Tarife des jeweiligen Verkehrsunternehmens für die gesamte Fahrtstrecke. Die entsprechenden Fahrausweise können nur bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen und dessen Vertriebspartnern erworben werden und berechtigen ausschließlich zur Nutzung der Verkehrsmittel des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

Gemeinschaftstarife, Tarifkombinationen und Tarifierkennungen, welche parallel zum VMT-Tarif bestehen und auf Grund der jeweiligen Tarifbestimmungen die Nutzung weiterer Verkehrsmittel gestatten, bleiben unberührt.

6.2 Angebote der Eisenbahnen im VMT

6.2.1 City-Ticket und BahnCard 100

In den CityZonen des VMT gelten DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck

- „Erfurt + City“
- „Weimar + City“
- „Jena + City“
- „Gera + City“

in Verbindung mit der BahnCard 25 oder BahnCard 50 als Fahrtberechtigung für eine Fahrt innerhalb

der jeweiligen CityZone in Richtung Ausgangsbahnhof oder vom Zielbahnhof in Richtung des endgültigen Fahrtzieles am aufgedruckten Hin- und Rückfahrdatum der DB-Fahrkarte.

Die Mobility BahnCard 100 gilt für beliebig viele Fahrten in den CityZonen.

6.2.2 Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket

Die Angebote Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket werden von den am VMT beteiligten Verkehrsunternehmen zur Fahrt anerkannt.

Es gelten die genehmigten Tarifbestimmungen des Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket.

6.3 Kombi-Ticket

Wird mit Veranstaltern oder Beherbergungsstätten vereinbart, dass Eintrittskarten oder Gästerausweise zur Nutzung der Verkehrsmittel der am VMT beteiligten Verkehrsunternehmen berechnen, gelten diese als Kombi-Ticket, wenn sie:

- über eine fortlaufende Registrierungsnummer verfügen,
- das Logo „VMT“ tragen,
- den Geltungsbereich, die Gültigkeitsdauer und den Benutzungsberechtigten eindeutig ausweisen.

6.4 Azubi-Ticket Thüringen

Das Azubi-Ticket Thüringen gilt innerhalb des gesamten Verbundgebietes in allen Verkehrsmitteln der VMT-Verkehrsunternehmen und kann bei allen Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen bestellt werden. Die detaillierten Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung des Azubi-Ticket Thüringen sind in Anlage H aufgeführt.

6.5 Vertrieb des VMT-Tarifs über die FAIRTIQ-Applikation (FAIRTIQ-App)

Der VMT-Tarif kann mit der FAIRTIQ-App erworben werden. Mit diesem System wird der Fahrpreis auf Basis einer „Bestpreis-Abrechnung“ nach Ende der getätigten Fahrt automatisch ermittelt.

Zur Ermittlung des Fahrpreises wird vor Fahrtantritt an der Haltestelle im System eingechekkt und unabhängig von erfolgten Umstiegen zum Ende der Fahrt ausgecheckt.

Nach jeder Fahrt wird auf Basis der in der FAIRTIQ-App vorab getätigten Voreinstellungen (BahnCard-Nutzer) die günstigste Tarifkombination und der Fahrpreis zunächst tagesaktuell berechnet. Nach Ablauf einer Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) prüft die FAIRTIQ-App automatisch alle Tagesberechnungen und optimiert die besten Preise für die durchgeführten Fahrten innerhalb der Kalenderwoche.

Folgende VMT-Tarifprodukte (Fahrausweissortiment) werden über FAIRTIQ bei der „Bestpreis-Abrechnung“ einbezogen:

- Einzelfahrt
- Einzelfahrt BahnCard
- Kinder-Einzelfahrt
- Kinder-Einzelfahrt BahnCard
- VMT-Hopper-Ticket, einfache Fahrt
- VMT-Hopper-Ticket, Hin- u. Rückfahrt
- Tageskarte

- Wochenkarte
- 1. Klasse Zuschlag Einzelfahrt
- 1. Klasse Zuschlag Wochenkarte
- Anschlussfahrten

Auf die mit der FAIRTIQ-App erworbenen VMT-Tarifprodukte Einzelfahrt und Kinder-Einzelfahrt wird ein cent-genauer Rabatt i. H. v. 10% gewährt.

6.6 Vertrieb des VMT-Tarifs über sonstige Smartphone-Apps

Auf die in sonstigen Smartphone-Apps erworbenen VMT-Tarifprodukte Einzelfahrt und Kinder-Einzelfahrt wird ein cent-genauer Rabatt i. H. v. 10% gewährt.

Anlage A: Linienverkehre im Verbundgebiet

Kursbuchstrecke/Linie

Linienabschnitt im Verbundgebiet

Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH:

560	(Halle (Saale) - Naumburg) - Jena - Saalfeld	Bad Kösen - Saalfeld
580	Eisenach - Erfurt - Naumburg - (Leipzig/Halle (Saale))	Eisenach - Bad Kösen
583	Erfurt - Weimar	volle Integration
595	Erfurt - Sömmerda - Sangerhausen	Erfurt Hbf - Sömmerda
605	Eisenach - Gotha - Erfurt	volle Integration

DB Regio AG

540	Gera - Schmölln - Altenburg/Gößnitz - Werdau - Zwickau/Glauchau	Gera Hbf - Gera Süd
540.1	Göttingen - Erfurt - Gera - Gößnitz	Bad Langensalza - Gera Süd
541	Gera - Gera Süd - Greiz	Gera Hbf - Gera Zwätzen
560	Halle (Saale) - Jena-Göschwitz	Bad Kösen - Jena-Göschwitz
565	Erfurt - Weimar - Jena West - Jena-Göschwitz - Gera	volle Integration
570	Erfurt - Arnstadt - Grimmenthal - Schweinfurt - Würzburg	Erfurt Hbf - Arnstadt Hbf
601	Erfurt - Straußfurt - Sondershausen - Nordhausen	Erfurt Hbf - Ringleben-Gebesee
603	Erfurt - Kühnhausen - Bad Langensalza	volle Integration
604	Gotha - Bad Langensalza - Leinefelde	Gotha - Bad Langensalza
840	Leipzig - Naumburg - Jena - Saalfeld - Bamberg - Nürnberg	Camburg - Probstzella

DB RegioNetz Verkehrs GmbH Schwarzatalbahn

562	Rottenbach - Katzhütte (Schwarzatalbahn)	volle Integration
-----	--	-------------------

Die Länderbahn GmbH DLB

541	Gera - Gera Süd - Greiz - Plauen (V) ob Bf/Adorf (Vogtl)	Gera Hbf - Gera-Zwätzen
-----	--	-------------------------

Erfurter Bahn GmbH

546	Gera - Weida - Mehltheuer - Hof	Gera Hbf - Weida Altstadt
550	Gera - Zeitz - Leipzig	Gera Hbf - Crossen Ort ¹
555	Gera - Weida - Saalfeld	volle Integration
559	Jena - Orlamünde - Pößneck unt Bf	volle Integration ²
561	Erfurt - Neudietendorf - Arnstadt - Saalfeld	volle Integration ¹
565	(Eifurt) - Weimar - Jena West - Jena-Göschwitz - Gera	volle Integration



Kursbuchstrecke/Linie

Linienabschnitt im Verbundgebiet

579 Weimar – Kranichfeld

volle Integration

580³ Erfurt – Weimar – Apolda

volle Integration

Regionalverkehre Start Deutschland GmbH, Start Mitteldeutschland

595 Erfurt – Sömmerda – Sangerhausen – (Magdeburg)

Erfurt Hbf – Sömmerda

Süd-Thüringen-Bahn GmbH

606 Fröttstädt – Waltershausen – Friedrichroda

volle Integration

566 Erfurt – Ilmenau – Rennsteig

Erfurt Hbf – Arnstadt Süd

570⁴ Erfurt – Arnstadt – Grimmenthal – Meiningen

Erfurt Hbf – Arnstadt Süd

¹ als Gesamtfahrplan 550/555 abgebildet

² teilweise Fahrten der KBS 560 abgebildet

³ Einzelzüge Apolda - Großheringen - Camburg - Jena Paradies - Jena Göschwitz

⁴ Gesamtverkehre siehe KBS 571

Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Jenaer Nahverkehr GmbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

JES Verkehrsgesellschaft mbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

KomBus Verkehr GmbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG (außer Linien 132, 143, 155, 163 und 620).
(Linienabschnitte beachten)

132 Schleiz – Langenbuch – Mühltruff

Schleiz – Langenbuch

143 Schleiz – Mühltruff – Plauen

Schleiz – Mielesdorf

1566 Schleiz – Gefell – Töpen – Hof/Saale

Schleiz – Juchhöh

163 Hirschberg – Tanna – Plauen

Hirschberg – Stelzen

620 Bad Lobenstein – Naila

Bad Lobenstein – Blankenstein

Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Stadtwirtschaft Weimar GmbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.



Kursbuchstrecke/Linie

Linienabschnitt im Verbundgebiet

Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Verkehrsunternehmen Andreas Schröder

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau

(Linienabschnitte beachten)

350 Erfurt – Ichtershausen – Arnstadt

Erfurt, Busbahnhof – Arnstadt,
August-Brömel-Straße

351 Arnstadt – Thörey/Molsdorf

Arnstadt, August-Brömel-Straße
–Thörey, Ort/Molsdorf

357 Stadtilm – Elxleben – Erfurt

Erfurt, Egstedt –
Erfurt, Busbahnhof

2 Arnstadt Erfurter Kreuz – Sonnenhang

Arnstadt, August-Brömel-Straße
– Arnstadt, Abzweig Rudisleben

3 Stadtverkehr Rudisleben – GWG Arnstadt –
Neudietendorf – Apfelstädt

Arnstadt, Abzweig Rudisleben –
Apfelstädt, Fiege Logistik

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz

(Linienabschnitte beachten)

29 Gera – Weida – Hohenölsen (– Greiz/ Zeulenroda)

Gera-Röppisch, B92 – Gera, Busbf.

RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH

(Linienabschnitte beachten)

203 Gera – Caaschwitz – Crossen – Eisenberg

Gera, Busbahnhof – Gera, Trift
(über Langenberg, Markt) und
Silbitz – Eisenberg, Waldkliniken
(über Crossen, Markt)

204 Gera – Bad Köstritz – Bad Klosterlausnitz – Hermsdorf

Gera, Busbahnhof – Gera, Trift
(über Langenberg, Markt)

208 Gera – Pölzig – Hermsdorf

Gera, Busbahnhof – Trebnitz,
Gewerbegebiet (über Duale Hoch-
schule, Röpsen und Dorna)

220 Gera – Seifersdorf – Weida

Gera-Röppisch, B 92 – Gera, Bus-
bahnhof

228 Gera – Langenberg – Hain/Steinbrücken – Großsaga

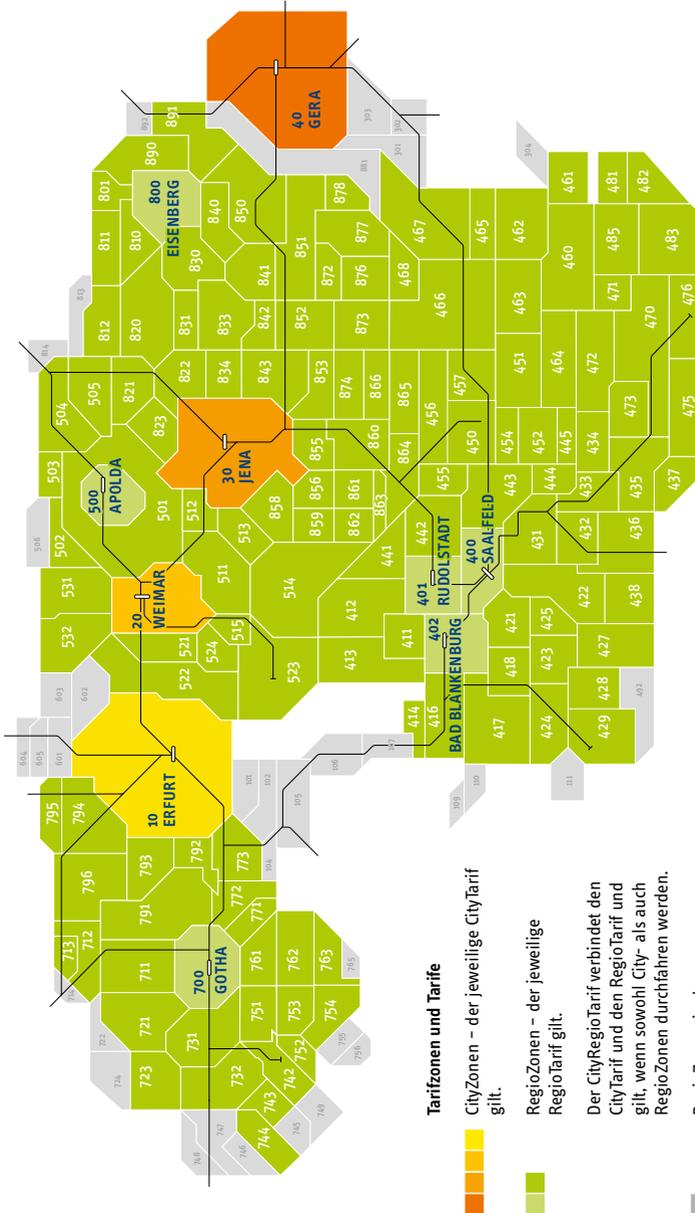
volle Integration

229 Gera – Langenberg – Wernsdorf/Kleinaga – Hermsdorf

volle Integration



Anlage B: Tarifzonenplan



Anlage C: Preisübersicht

	CityTarif B			CityRegionTarif D												
	Erfurt	Weimar	Jena	Gera		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	1	1	1	1	1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Preisstufe A	2,70	2,70	2,70	2,70	2,70	2,70	3,70	5,40	7,60	8,40	10,60	13,50	15,40	17,30	18,90	20,90
Einzelfahrt	-	-	-	-	-	2,80	2,80	4,10	5,70	6,30	7,90	10,10	11,50	13,00	14,20	15,70
Einzelfahrt BahnCard	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	2,40	3,60	5,00	5,50	7,00	8,90	10,20	11,40	12,50	13,80	
Kinder-Einzelfahrt	-	-	-	-	-	1,80	1,80	2,70	3,70	4,10	5,20	6,70	7,60	8,60	9,40	10,30
Kinder-Einzelfahrt BahnCard	9,70	9,70	9,70	9,70	9,70	13,30	19,40	27,40	30,20	38,20	48,60	55,40	62,30	68,00	75,20	
4-Fahrtkarte	6,50	6,50	6,50	6,50	6,50	8,60	13,00	18,00	19,80	25,20	32,00	36,70	41,00	45,00	49,70	
Kinder-4-Fahrtkarte	6,90	6,90	6,90	6,90	6,90	8,20	11,90	16,60	18,40	23,30	25,60	29,20	29,50	29,50	29,50	
Tageskarte	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	18,20	26,50	37,00	37,50	37,50	37,50	37,50	37,50	37,50	37,50	37,50
Gruppentageskarte	24,70	21,90	24,70	24,70	24,70	28,50	40,00	55,90	62,00	68,70	87,50	96,90	107,30	113,70	123,10	
Wochenkarte	18,60	16,50	18,60	18,60	18,60	21,40	30,00	42,00	46,50	51,60	65,70	72,70	80,50	85,30	92,40	
Wochenkarte Schüler/Azubi	77,40	69,60	77,40	77,40	77,40	89,00	129,80	181,20	201,00	235,80	296,00	315,20	346,00	360,00	377,70	
Monatskarte	58,10	52,20	58,10	58,10	58,10	66,80	97,40	135,90	150,80	176,90	222,00	236,40	259,50	270,00	283,30	
Monatskarte Schüler/Azubi	69,70	62,60	69,70	69,70	69,70	80,10	116,80	163,10	180,90	212,20	266,40	283,70	311,40	324,00	340,00	
Abo Plus	63,20	56,80	63,20	63,20	63,20	72,60	105,90	147,90	164,00	192,40	241,60	257,20	282,30	293,80	308,20	
Abo Schüler/Azubi	51,80	46,50	51,80	51,80	51,80	59,50	86,80	121,20	134,40	157,70	198,00	210,80	231,40	240,80	252,60	
VMT-Hopper-Ticket, Einfache Fahrt	bis maximal Preisstufe 7															
VMT-Hopper-Ticket, Hin- u. Rückfahrt	bis maximal Preisstufe 7															
	7,40															
	12,10															

Erläuterungen: A Ermittlung der Preisstufe: Entlang des Linienverlaufs im Tarifzonenplan die Anzahl der zu befahrenden Tarifzonen auszählen.

B Der CityTarif gilt in der jeweiligen CityZone Erfurt, Weimar, Jena oder Gera.

C Der RegionTarif gilt in den grün gekennzeichneten RegionZonen.

D Der CityRegionTarif verbindet City- und RegionZonen. Er gilt, wenn der Linienverlauf sowohl CityZonen als auch RegionZonen berührt.

		RegioTarif ^c											Verbundweit
Preisstufe A		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Einzelfahrt		2,10	2,70	4,80	6,30	8,10	9,90	11,80	13,50	15,10	16,50	18,10	23,90
Einzelfahrt BahnCard		-	2,10	3,60	4,70	6,10	7,40	8,90	10,10	11,30	12,40	13,60	17,90
Kinder-Einzelfahrt		1,30	1,80	3,20	4,20	5,30	6,50	7,80	8,90	10,00	10,90	11,90	15,80
Kinder-Einzelfahrt BahnCard		-	1,40	2,40	3,10	4,00	4,90	5,80	6,70	7,50	8,20	9,00	11,80
4-Fahrtkarte		7,50	9,60	17,10	22,40	28,80	35,20	42,00	48,10	53,80	58,70	64,40	86,00
Kinder-4-Fahrtkarte		4,70	6,50	11,50	15,10	19,10	23,40	28,10	32,00	36,00	39,20	42,80	56,90
Tageskarte		4,30	5,80	10,10	13,30	17,00	20,80	24,80	28,30	29,50	29,50	29,50	29,50
Gruppentageskarte		10,10	13,50	23,50	30,90	37,50	37,50	37,50	37,50	37,50	37,50	37,50	37,50
Wochenkarte		17,50	23,30	33,60	42,30	54,30	66,20	79,10	90,20	101,20	110,40	121,40	131,40
Wochenkarte Schüler/Azubi		13,20	17,50	25,20	31,80	40,80	49,70	59,40	67,70	75,90	82,80	91,10	98,60
Monatskarte		55,60	74,10	110,50	145,30	186,30	227,40	271,60	309,50	329,20	359,20	364,30	387,00
Monatskarte Schüler/Azubi		41,70	55,60	82,90	109,00	139,80	170,60	203,70	232,20	246,90	269,40	273,30	290,30
Abo Plus		50,00	66,70	99,50	130,70	167,70	204,60	244,40	278,50	296,30	323,30	327,90	348,30
Abo Solo		45,40	60,50	90,20	118,50	152,00	185,50	221,60	252,50	268,70	293,10	297,30	315,80
Abo Schüler/Azubi		37,20	49,60	73,90	97,10	124,60	152,10	181,60	207,00	220,20	240,20	243,60	258,80
Abo Mobil65													79,90
Abo Mobil65 Partnerkarte		Erwerb nur mit Abo Mobil65 möglich, Bezahlung erfolgt nur über Abo Mobil65											39,95
Hunde-/Fahrradkarte													2,10
Abo Baustein Verbund		Gilt nur in Verbindung mit einem Abo Schüler/Azubi.											12,50

Zuschlagskarten für die 1. Wagenklasse in den Eisenbahnen

Preisstufe A	1-5	6-10	11/Verbundweit
Zuschlag 1. Klasse Einzelfahrt	3,00	4,50	6,00
Zuschlag 1. Klasse Wochenkarte	15,00	22,50	30,00
Zuschlag 1. Klasse Monatskarte	50,00	75,00	100,00
Zuschlag 1. Klasse Abo-Karte	25,00	37,50	50,00

Alle Preise sind in Euro angegeben. Es gelten die von den Genehmigungsbehörden genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Änderungen vorbehalten. Einzelangaben ohne Gewähr.



Anlage D: Abo-Vertragsbedingungen

1. Voraussetzungen für einen Abo-Vertrag

- 1.1 Ein Abo-Vertrag kann mit den folgenden Verkehrsunternehmen, jeweils in den Verkaufs- und Servicestellen oder über digitale Vertriebswege abgeschlossen werden:
- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH (Abellio)
 - Deutsche Bahn AG (DB AG)
 - Erfurter Bahn GmbH (EB)
 - Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)
 - GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH (GVB)
 - Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV)
 - KomBus Verkehr GmbH (KomBus)
 - Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG)
 - Süd Thüringen Bahn GmbH (STB)
 - Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB)
 - Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR (VLG)

Änderungen, Verlustmeldung und Kündigung sowie die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 9 erfolgen immer an das Verkehrsunternehmen, mit dem der Abo-Vertrag abgeschlossen wurde.

- 1.2 Voraussetzung für den Abschluss eines Abo-Vertrags ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, den jeweiligen tariflichen Fahrpreis in Abo-Monatsbeträgen (bzw. einem Jahresbetrag bei Vertragsabschluss bei Abellio, DB AG, GVB oder der KomBus) von einem Girokonto abzubuchen.
- 1.3 Die Abokarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

2. Vertragsabschluss, Laufzeit und Haftung

- 2.1 Der Abo-Vertrag kommt durch die Übergabe der Abokarte zustande. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen.
- 2.2 Das Abonnement kann jeweils am 1. eines Monats begonnen werden. Die Gültigkeit des Abonnements beginnt bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. des Monats (Posteingang) am 1. des Folgemonats und besteht über mindestens 4 aufeinander folgende Monate (Mindestvertragslaufzeit). Der Abo-Vertrag verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern nicht gemäß Ziffer 6.1 fristgerecht gekündigt wurde.
- 2.3 Der Fahrgast ist verpflichtet, im Abo-Antrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das Verkehrsunternehmen zu erteilen. Der Fahrgast ist verpflichtet, den Abo-Monatsbetrag bzw. bei Einmalzahlung den Jahresbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Der Antrag ermächtigt das Verkehrsunternehmen, den jeweiligen Abo-Monatsbetrag bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 4 Monaten, vom angegebenen Konto per Lastschriftverfahren abzubuchen.
- 2.4 Ist der Fahrgast nicht Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften der Fahrgast und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Fahrgastes und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag.



- 2.5 Bei den Verkehrsunternehmen Abellio, DB AG, EVAG, GVB, JNV und KomBus kann das Abo sofort beginnen.

Bei der DB wird das Abo Sofort mit der Gültigkeit für einen Monat ausgegeben. Die Gültigkeit der auf das Abo Sofort folgenden Abokarten beginnt gemäß Ziffer 2.2 jeweils am 1. des Folgemonats. Für das Abo Sofort ist der Abo-Monatsbetrag sofort zu zahlen. Für das Abo Sofort ggf. zuviel entrichtetes Fahrgeld wird im Nachgang durch das Abo-Center Berlin erstattet.

Bei den Verkehrsunternehmen Abellio, EVAG, JNV und KomBus wird das Abo Sofort mit Gültigkeit bis zum letzten Kalendertag des Ausgabemonats ausgegeben. Die Gültigkeit der auf das Abo Sofort folgenden Abokarten beginnt gemäß Ziffer 2.2 jeweils am 1. des Folgemonats. Der für das Abo Sofort pro Tag zu zahlende Preis ergibt sich aus der anteiligen Berechnung bezogen auf den Preis der jeweiligen Abokarte und die Anzahl der Kalendertage eines Jahres. Das Abbuchungsverfahren bei Abgabe des Abo-Antrages bis zum 10. des Monats beginnt zum 1. des Folgemonats. Erfolgt die Abgabe nach dem 10. des Monats, beginnt das Abbuchungsverfahren zum 1. des zweiten Folgemonats. Der Betrag für das Abo Sofort besteht dann aus dem anteiligen Abo-Monatsbetrag für den laufenden sowie den vollen Abo-Monatsbetrag für den darauf folgenden Monat. Das Abo Sofort kann nur gegen sofortige Bezahlung bezogen werden.

Bei der GVB erfolgt die Abbuchung des anteiligen Betrages für das Abo Sofort im Folgemonat zusammen mit dem laufenden Monatsbetrag.

Das Abo Sofort ist von Erstattung, Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen.

3. Abokarten und Nutzungsmöglichkeiten

- 3.1 Für die Abokarte gelten die von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Diese werden ortsüblich bekanntgegeben. Die Ausgabe von Abokarten erfolgt je nach Verkehrsunternehmen als Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (eFAW), als Handy-Ticket oder als Fahrausweis auf Papier.

- 3.2 Die Abokarte wird auf entsprechenden Antrag als:

- persönliches Abo Solo
- persönliches Abo Plus/Job-Ticket
- übertragbares Abo Plus
- persönliches Abo Mobil65

ausgegeben und berechtigt zu einer beliebigen Anzahl von Fahrten im Geltungsbereich im jeweiligen Gültigkeitszeitraum.

Die Abokarte ist gültig für eine Person. Persönliche Abokarten sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild gültig.

- 3.3 Das Abo Plus/Job-Ticket berechtigt ganztägig zur Mitnahme eines Hundes und montags bis freitags ab 18:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 03:00 Uhr zur Mitnahme von einem Erwachsenen und zwei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.
- 3.4 Das Abo Mobil65 berechtigt ganztägig zur Mitnahme von zwei Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einem Hund.
- 3.5 Auf entsprechenden Antrag werden für die Nutzung der 1. Wagenklasse die Abokarten
- persönliches Abo Zuschlag 1. Klasse
 - übertragbares Abo Zuschlag 1. Klasse

ausgegeben und berechtigen zusammen mit einer gültigen Abokarte (Ziffer 3.2) zur Nutzung der 1. Wagenklasse in den Nahverkehrszügen der Eisenbahnen.



- 3.6 Die Abokarte sowie die Abo-Zuschlagskarte 1. Wagenklasse sind bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Kann der Fahrgast die Abokarte (bei persönlicher Ausgabe in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild) oder bei Nutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnen zusätzlich die Abo-Zuschlagskarte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorzeigen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen verpflichtet.
- 3.7 Inhaber von Abokarten einschließlich der mitgenommenen Person(en) können bei Nutzung des Radwanderbusses der EVAG (Linie 155) jeweils ein Fahrrad kostenfrei mitnehmen.

4. Fahrpreis, Fälligkeit und Erstattung

- 4.1 Der Abo-Monatsbetrag (inklusive des Betrages für eine bestellte Abo-Zuschlagskarte 1. Wagenklasse und ein bei der DB AG bestelltes Abo Sofort) ist zum 1. des Monats fällig. Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 15. des Monats.
- Bei Abellio, DB AG, GVB und KomBus besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den jährlichen Abo-Gesamtbetrag zu Beginn des Abonnements als Einmalzahlung abbuchen zu lassen. Der Fahrgast verpflichtet sich, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag (bzw. Jahresbetrag) auf dem Konto bereitzuhalten. Wenn Fahrgast und Kontoinhaber auseinanderfallen, ist auch der Kontoinhaber verpflichtet, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag (bzw. Jahresbetrag) auf dem Konto bereitzuhalten.
- 4.2 Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € nur bei einer persönlichen Abokarte (ausgenommen ist das Abo Schüler/Azubi) möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachzuweisen.
- Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 21 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, maximal jedoch 60 Tage pro Jahr. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/360 (bei Jahreszahlung) oder 1/30 (bei Monatszahlung) des gezahlten Fahrpreises erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes/der Reiseunfähigkeit beim Verkehrsunternehmen vorliegen. Anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- 4.3 Ziffer 4.1, Satz 2, 4 und 5 gelten entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch, zu tragen. Sie sind sofort fällig.

5. Änderungen

- 5.1 Änderungen der persönlichen Daten sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchung) haftet der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.
- 5.2 Änderungen des Geltungsbereichs und/oder des Abo-Tarifproduktes sind in Textform bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat mitzuteilen. Führen die Änderungen gleichfalls zur Änderung des Abo-Monatsbetrages, ist der neue Abo-Monatsbetrag Bestandteil des Abo-Vertrages und wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht.
- Die ursprünglich ausgegebene Abokarte wird mit Inkrafttreten der Änderung ungültig und ist bis



zum 5. Tag nach Inkrafttreten der Änderung an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung erst später nach, so wird der volle Abo-Monatsbetrag für die ursprüngliche Abokarte für den jeweiligen Monat neben dem für die geänderte Abokarte fällig werdenden Abo-Monatsbetrag fällig und wird vom Konto abgebucht. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die bereits ausgegebene ursprüngliche Abokarte zeitlich ihre Gültigkeit verliert.

Die neue Abokarte wird dem Fahrgast per Post bis zum Ende des Vormonats des Inkrafttretens der Änderung zugestellt.

6. Kündigung

- 6.1 Der Abo-Vertrag kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziffer 2.2) ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist der Abo-Vertrag jederzeit zum Ende eines Kalendermonats kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform und muss dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum letzten Tag des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, zugegangen sein.

Auf Papier ausgegebene Abokarten müssen bis spätestens zum 5. Tag nach Ablauf des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, beim Verkehrsunternehmen vorliegen (Posteingang). Geht eine auf Papier ausgegebene Abokarte nicht bis zum 5. Tag ein, macht das Verkehrsunternehmen bis zur Rückgabe oder dem Gültigkeitsende der Abokarte für jeden begonnenen Monat Wertersatz in Höhe des tariflichen Abo-Monatsbetrages geltend. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Abo-Monatsbeträge werden dem Fahrgast berechnet.

Sämtliche offenen Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen.

- 6.2 Bei Tarifänderungen sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Ab dem Inkrafttreten des neuen Tarifs wird der entsprechend neue Abo-Monatsbetrag vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 1. des Monats, tritt die Tarifänderung für Abo-Verträge erst zum 1. des Folgemonats in Kraft. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung in Textform bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung gemäß Satz 3 an das Verkehrsunternehmen.
- 6.3 Eine Kündigung des Abo Mobil65 Vertrages wirkt auch gegenüber dem jeweiligen Vertrag zur Abo Mobil65 Partnerkarte. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

7. Außerordentliche Kündigung und weitergehende Ansprüche

- 7.1 Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das Verkehrsunternehmen das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs des Fahrausweises. Begleitet der Fahrgast/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abokarte in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.
- 7.2 Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Fahrgast/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von bis zu 10,00 € fällig.



- 7.3 Ist der Vertrag gekündigt, behält sich das Verkehrsunternehmen im Falle einer unberechtigten Weiternutzung des Fahrausweises die Geltendmachung von Wertersatz vor. Zur Ermittlung des Wertersatzes wird auf die Dauer der unberechtigten Weiternutzung, mithin vom Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung an bis zur erstmaligen Feststellung der unberechtigten Weiternutzung durch das Verkehrsunternehmen, und das Tarifprodukt, welches dem Fahrausweis zugrunde lag, abgestellt. Dem Kunden bleibt vorbehalten, dem Verkehrsunternehmen einen geringeren Schaden nachzuweisen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

8. Verlust und Beschädigung

- 8.1 Der Verlust einer persönlichen Abokarte (Ausgabe auf Papier oder als Chipkarte mit eFAW) sowie die Beschädigung einer Abokarte ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Fahrgast erhält gegen eine Gebühr von 10,00 € einmalig einen Ersatz für die verlorene oder beschädigte Abokarte. Es wird maximal die Anzahl der je Postsendung versandten Abokarten ersetzt. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- Bei Verlust eines übertragbaren Abo Plus (Ausgabe auf Papier) wird kein Ersatz geleistet.
- 8.2 Auf Grund der spezifischen Ausgabeform der übertragbaren Abokarte im CityTarif Gera wird diese bei Verlust einmalig ersetzt. Der Verlust ist unverzüglich beim GVB-Kundenservice anzuzeigen. Der alte Fahrausweis wird damit ungültig. Im Falle einer weiteren Verlustmeldung ist die GVB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Wird der als verloren gegangene Fahrausweis genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum von der Verlustmeldung bis zur Nutzung als fiktiven Schadensersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 8.3 Ist eine Chipkarte mit eFAW nicht lesbar und muss der Kunde für den Zeitraum bis zur Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW Fahrausweise erwerben, kann eine Erstattung des Beförderungsentgeltes für eingereichte Fahrausweise bis zu einer Höhe des jeweiligen Entgeltes für maximal 7 Tageskarten für den Geltungsbereich der Chipkarte mit eFAW erfolgen. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige oder gesperrte Chipkarte mit eFAW handelt.

9. Versand

- 9.1 Das Verkehrsunternehmen sendet dem Fahrgast die Abokarte rechtzeitig per Post zu.
- 9.2 Erhält der Fahrgast die Abokarte nicht bis zum 26. des jeweiligen Zusendemonats, so hat der Fahrgast die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen in Textform mitzuteilen.
- 9.3 Aufgrund der spezifischen Ausgabeform der von der GVB ausgegebenen Abokarte im CityTarif Gera, behält sich die GVB vor, dem Vertragspartner in unregelmäßigen Abständen neue Abokarten zuzusenden. Alte GVB Abokarten im CityTarif Gera verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Wird der ungültig gewordene Fahrausweis weiterhin genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum des Austausches bis zur festgestellten Nutzung als fiktiven Schadensersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die separate Berechnung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt davon unberührt.

Anlage E: Auszug aus der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonennahverkehr (PBefAusglV)

(i.d.F. vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 3 Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 965))

§ 1 Auszubildende

- (1) Auszubildende im Sinne des § 45a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind
 1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.



Anlage F: Vertragsbedingungen Abo Schüler/Azubi und Abo Baustein Verbund

1. Voraussetzungen für einen Abo Schüler/Azubi-Vertrag

- 1.1 Ein Abo Schüler/Azubi-Vertrag kann mit den folgenden Verkehrsunternehmen, jeweils in den Verkaufs- und Servicestellen oder über digitale Vertriebswege abgeschlossen werden:
- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH (Abellio)
 - Deutsche Bahn AG (DB AG)
 - Erfurter Bahn GmbH (EB)
 - Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)
 - GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH (GVB)
 - Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV)
 - KomBus Verkehr GmbH (KomBus)
 - Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG)
 - Süd Thüringen Bahn GmbH (STB)
 - Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB)
 - Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR (VLG)

Änderungen, Verlustmeldung und Kündigung sowie die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 9 erfolgen immer an das Verkehrsunternehmen, mit dem der Abo Schüler/Azubi-Vertrag abgeschlossen wurde.

- 1.2 Voraussetzung für den Abschluss des Abo Schüler/Azubi-Vertrages ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, den jeweiligen Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag von einem Girokonto abzubuchen.
- 1.3 Die Abokarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

2. Vertragsabschluss, Laufzeit und Haftung

- 2.1 Der Abo Schüler/Azubi-Vertrag kommt durch die Übergabe der Abokarte zustande. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Die Berechtigung zur Nutzung der Schüler-Azubi-Zeitkarte gemäß Ziffer 5.7 der VMT-Tarifbestimmungen muss bei Vertragsabschluss und für die gesamte Vertragsdauer nachgewiesen werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch einen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- 2.2 Das Abo Schüler/Azubi und das Abo Baustein Verbund können jeweils am 1. eines Monats begonnen werden. Die Gültigkeit des Abonnements beginnt bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. des Vormonats (Posteingang) am 1. des Folgemonats und besteht über insgesamt 12 aufeinander folgende Monate (Mindestvertragslaufzeit). Der Abo-Vertrag verlängert sich darüber hinaus auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch bis zum voraussichtlichen Ende der Schul- oder Ausbildungszeit, und ist jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gemäß Ziff. 6.1 ordentlich kündbar. Mit Ende der Schul- oder Ausbildungszeit ist eine Weiternutzung untersagt. Das voraussichtliche Ende der Schul- oder Ausbildungszeit ist im Abo-Antrag zu vermerken.
- 2.3 Der Fahrgast/Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, im Abo Schüler/Azubi-Antrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das Verkehrsunternehmen zu erteilen. Der Fahrgast/Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, den Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Der Antrag ermächtigt das Verkehrsunternehmen, den jeweiligen Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag bis auf



Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, vom angegebenen Konto per Lastschrift abzubuchen.

- 2.4 Ist der Fahrgast nicht Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften der Fahrgast und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Fahrgastes und des Kontoinhabers aus dem Abo Schüler/Azubi-Vertrag.

3. Abo Schüler/Azubi und Nutzungsmöglichkeiten

- 3.1 Für das Abo Schüler/Azubi und das Abo Baustein Verbund gelten die von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Diese werden ortsüblich bekanntgegeben. Die Ausgabe von Abokarten erfolgt je nach Verkehrsunternehmen als Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (eFAW), als Handy-Ticket oder als Fahrausweis auf Papier.
- 3.2 Die Abokarte ist persönlich und gültig für eine Person.
- 3.3 Die Abokarte berechtigt zu einer beliebigen Anzahl Fahrten im Geltungsbereich im jeweiligen Gültigkeitszeitraum. Die Abokarte ist bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Kann der Fahrgast die Abo-Karte in Verbindung mit einem gültigen Berechtigungsmedium gemäß Ziffer 5.7 der VMT-Tarifbestimmungen bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorweisen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen des VMT verpflichtet.
- 3.4 Das Abo Baustein Verbund berechtigt zusätzlich montags bis freitags ab 12:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages den Inhaber das gesamte Verbundgebiet zu befahren.

4. Fahrpreis, Fälligkeit und Erstattung

- 4.1 Der Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag ist zum 1. des Monats fällig. Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 15. des Monats.

Der Fahrgast verpflichtet sich, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Wenn Fahrgast und Kontoinhaber auseinanderfallen, ist auch der Kontoinhaber verpflichtet, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten.

- 4.2 Ziffer 4.1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertragsverhältnis. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch zu tragen. Sie sind sofort fällig.

5. Änderungen

- 5.1 Änderungen der persönlichen Daten – insbesondere auch der Berechtigung der Inanspruchnahme eines Abo Schüler/Azubi – sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchung) haftet der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.
- 5.2 Änderungen des Geltungsbereichs sind in Textform bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat mitzuteilen. Führen die Änderungen gleichfalls zur Änderung des Monatsbetrages, ist der neue Monatsbetrag Bestandteil des Vertrages und wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht.



Die ursprünglich ausgegebene Abokarte wird mit Inkrafttreten der Änderung ungültig und ist bis zum 5. Tag nach Inkrafttreten der Änderung an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung erst später nach, so wird der volle Monatsbetrag für das ursprüngliche Abo Schüler/Azubi für den jeweiligen Monat neben dem für das geänderte Abo Schüler/Azubi fällig werdenden Monatsbetrag fällig und wird vom Konto abgebucht. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das bereits ausgegebene ursprüngliche Abo Schüler/Azubi zeitlich seine Gültigkeit verliert.

Das neue Abo Schüler/Azubi wird dem Fahrgast per Post bis zum Ende des Vormonats des Inkrafttretens der Änderung zugestellt.

6. Kündigung

- 6.1 Der Abo Schüler/Azubi-Vertrag kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziffer 2.2) ordentlich gekündigt werden.

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist der Abo Schüler/Azubi-Vertrag jederzeit zum Ende eines Kalendermonats kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform und muss dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum letzten Tag des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, zugegangen sein.

Auf Papier ausgegebene Abokarten müssen spätestens an dem 5. Tag nach Ablauf des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, beim Verkehrsunternehmen vorliegen (Posteingang). Geht eine auf Papier ausgegebene Abokarte nicht bis zum 5. Tag ein, macht das Verkehrsunternehmen bis zur Rückgabe oder dem Gültigkeitsende der Abokarte für jeden begonnenen Monat Wertersatz in Höhe des tariflichen Abo-Monatsbetrages geltend. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Abo-Monatsbeträge werden dem Fahrgast berechnet.

Sämtliche offenen Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsgebühr aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen.

- 6.2 Der Abo Schüler/Azubi-Vertrag kann vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Bei Kündigung des Abo Schüler/Azubi-Vertrages vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit wird der Differenzbetrag zwischen dem Abo Schüler/Azubi Monatsbetrag und dem Preis der Monatskarte Schüler/Azubi nacherhoben (Ausnahme Todesfall).
- 6.3 Bei Tarifänderungen sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Ab dem Inkrafttreten des neuen Tarifs wird der entsprechend neue Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 1. des Monats, tritt die Tarifänderung für das Vertragsverhältnis im Lastschriftinzugsverfahren erst zum 1. des Folgemonats in Kraft. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung in Textform bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung gemäß Satz 3 an das Verkehrsunternehmen.
- 6.4 Das Abo Baustein Verbund kann entsprechend den Regelungen aus Ziffer 6.1 gekündigt werden. Eine Kündigung des Abo Schüler/Azubi gilt ebenfalls für das Abo Baustein Verbund, auch während der Mindestvertragslaufzeit. Eine gesonderte Kündigung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

7. Außerordentliche Kündigung und weitergehende Ansprüche

- 7.1 Ist die Abbuchung eines fälligen Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das Verkehrsunternehmen das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs der Abokarte. Begleitet der Fahrgast/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abokarte in einer Summe



sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

- 7.2 Kann der Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Fahrgast/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von bis zu 10,00 € fällig.
- 7.3 Bestand der Abo Schüler/Azubi-Vertrag zum Zeitpunkt der fristlosen Kündigung noch nicht mindestens 12 Monate wird für die bestehende Vertragsdauer des Abonnements der Differenzbetrag zwischen Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag und der Monatskarte Schüler/Azubi nacherhoben. Der verbleibende Restbetrag einschließlich aller aufgelaufenen Rücklastschrift- und Mahngebühren wird in einer Summe sofort fällig.
- 7.4 Ist der Vertrag gekündigt, behält sich das Verkehrsunternehmen im Falle einer unberechtigten Weiternutzung des Fahrausweises die Geltendmachung von Wertersatz vor. Zur Ermittlung des Wertersatzes wird auf die Dauer der unberechtigten Weiternutzung, mithin vom Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung an bis zur erstmaligen Feststellung der unberechtigten Weiternutzung durch das Verkehrsunternehmen, und das Tarifprodukt, welches dem Fahrausweis zugrunde lag, abgestellt. Dem Kunden bleibt vorbehalten, dem Verkehrsunternehmen einen geringeren Schaden nachzuweisen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

8. Verlust und Beschädigung

- 8.1 Der Verlust sowie die Beschädigung einer Abokarte sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Fahrgast erhält gegen eine Gebühr von 10,00 € einmalig einen Ersatz für die verlorene Abokarte. Es wird maximal die Anzahl der je Postsendung versandten Abokarten ersetzt. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.2 Auf Grund der spezifischen Ausgabeform der Abokarte im CityTarif Gera wird diese bei Verlust einmalig ersetzt. Der Verlust ist unverzüglich beim GVB-Kundenservice anzuzeigen. Der alte Fahrausweis wird damit ungültig. Im Falle einer weiteren Verlustmeldung ist die GVB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Wird der als verloren gegangene Fahrausweis genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum von der Verlustmeldung bis zur Nutzung als fiktiven Schadensersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 8.3 Ist eine Chipkarte mit eFAW nicht lesbar und muss der Kunde für den Zeitraum bis zur Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW Fahrausweise erwerben, kann eine Erstattung des Beförderungsentgeltes für eingereichte Fahrausweise bis zu einer Höhe des jeweiligen Entgeltes für maximal 7 Tageskarten für den Geltungsbereich der Chipkarte mit eFAW erfolgen. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige oder gesperrte Chipkarte mit eFAW handelt.

9. Versand

- 9.1 Das Verkehrsunternehmen sendet dem Fahrgast die Abokarte rechtzeitig per Post zu.
- 9.2 Erhält der Fahrgast die Abokarte nicht bis zum 26. des jeweiligen Zusendemonats, so hat der Fahrgast die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen in Textform mitzuteilen.
- 9.3 Aufgrund der spezifischen Ausgabeform der von der GVB ausgegebenen Abokarte im CityTarif Gera, behält sich die GVB vor, dem Vertragspartner in unregelmäßigen Abständen neue Abokarten zuzusenden. Alte GVB Abokarten im CityTarif Gera verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Wird der ungültig gewordene Fahrausweis weiterhin genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum des Austausches bis zur festgestellten Nutzung als fiktiven Schadensersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die separate Berechnung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt davon unberührt.



Anlage G: Großgruppenangebot für Kinder- und Schulgruppen

1. Berechtigte

Berechtigte sind Kinder- und Schulgruppen von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Als Großgruppe gelten mindestens 16 berechnete Personen. Pro 5 berechtigten Personen ist eine Begleitperson berechnete, ebenfalls zu den Konditionen des Großgruppentarifs mit der Großgruppe zu reisen.

2. Geltungsbereich und Gültigkeitsdauer

- 2.1 Das Großgruppenangebot berechnete die Großgruppe zu einer Hin- und Rückfahrt gemäß der gelösten Tarifzonen im Verkehrsverbund Mittelthüringen. Hin- und Rückfahrt können maximal 7 Tage auseinander liegen. Beide Fahrten müssen gemeinsam beantragt werden. Fahrtunterbrechungen und Rundfahrten sind nicht gestattet. Die Gültigkeitsdauer der Großgruppenkarte richtet sich nach der Preisstufe und ist den VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.1 zu entnehmen.
- 2.2 Der Fahrpreis für eine Großgruppe richtet sich nach der Preisstufe, dem Tarif und der Gruppengröße. Die Preisstufe und der Tarif werden nach den Grundsätzen der Fahrpreisermittlung (VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.1) ermittelt. Der Fahrpreis für eine Person ist der Preistabelle in Ziffer 6 zu entnehmen. Der Preis der Großgruppenkarte ergibt sich aus dem Fahrpreis pro Person und der Anzahl der berechtigten Personen inklusive Betreuer.
- 2.3 Die Großgruppenkarte wird nur entwertet ausgegeben mit Angabe des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes.

3. Beantragung

- 3.1 Die Großgruppenkarte muss bis 14 Kalendertage vor Reisebeginn beantragt werden. Für die Beantragung steht auf der Website vmt-thueringen.de ein Onlineformular zur Verfügung.
- 3.2 Bei vorhandener Fahrzeugkapazität bei den befördernden Verkehrsunternehmen erfolgt die Vorbereitung der Großgruppenkarte gemäß Kundenwunsch. Der Kunde wird über die Bereitstellung und den Abholungsort der Großgruppenkarte informiert.
- 3.3 Die Großgruppenkarte kann persönlich gegen Bezahlung bei einem Verkehrsunternehmen abgeholt werden.

4. Rücknahme und Erstattung

Eine Rücknahme der Großgruppenkarte und die Erstattung des bereits gezahlten Fahrpreises ist bis 7 Tage vor Fahrtantritt und einer Gebühr von 10,00 € pro Großgruppenkarte möglich. Danach ist keine Erstattung mehr möglich.

5. Sonstiges

Für Schulverwaltungsämter/Bildungsservices können ab einer Mindestabnahmemenge pro Bestellung von 500 Großgruppenkarten einer Preisstufe besondere vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

Der Preis der Großgruppenkarte für das Schulverwaltungsamt/Bildungsservice entspricht dem Preis einer Großgruppenkarte für 23 Personen für die gewünschte Relation. Die Großgruppenkarte für das Schulverwaltungsamt/Bildungsservice berechnete die Gruppe nebst Begleitperson(en) (maximal 30 Personen) am Gültigkeitstag nach unverzüglicher Entwertung bei Fahrtantritt zu einer Hin- und einer Rückfahrt auf der gewählten Relation.



Die benötigten Fahrkarten erhält die Institution innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe ihrer Bestellung in Textform bei einem der Kunden- und Servicecenter der am VMT beteiligten Verkehrsunternehmen.

Die Ausgabe und Bezahlung unterliegt besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Verkehrsunternehmen und der beteiligten Institution.

6. Preisübersicht Großgruppenangebot

CityTarif	Erfurt	Weimar	Jena	Gera
Preisstufe	1	1	1	1
Preis pro Person	2,40	2,40	2,40	2,40

CityRegioTarif				
Preisstufe	2	3	4	5-11
Preis pro Person	3,20	4,70	6,60	7,30

RegioTarif						
Preisstufe	1	2	3	4	5	6-11
Preis pro Person	1,80	2,40	4,20	5,50	7,10	7,30

Verbundweit	
Preis pro Person	7,30

Alle Preise sind in Euro angegeben. Es gelten die von den Genehmigungsbehörden genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Änderungen vorbehalten.
Einzelangaben ohne Gewähr.

Anlage H: Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung des Azubi-Ticket Thüringen

gültig ab 01.01.2025

1. Grundsatz

Das Azubi-Ticket Thüringen ist eine Zeitkarte im Abonnement für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Thüringen und im Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT). Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für den SPNV die:

- Tarifbedingungen (Grundsätze) Teil A des Deutschlandtarifs,
- die Tarifbedingungen (Zeitkarten) Teil C des Deutschlandtarifs,
- die Beförderungsbedingungen der befördernden Verkehrsunternehmen und im Geltungsbereich des VMT-Tarifs die VMT-Beförderungsbedingungen.

2. Zeitraum

Das Tarifangebot gilt unbefristet. Änderungen, insbesondere bezogen auf den Preis und die übrigen Nutzungsbedingungen, bleiben vorbehalten.

3. Erwerb und Gültigkeitszeitraum

3.1 Erwerb, Nutzerkreis und Nachweisführung

Zum Erwerb und zur Nutzung des Azubi-Ticket Thüringen sind berechtigt:

1. Auszubildende mit einem gültigen Arbeitsvertrag gemäß § 10 Abs. 1 BBiG (duale Berufsausbildung),
2. Auszubildende an einer Berufsfachschule gemäß § 8 Abs. 4 oder 5 ThürSchulG (schulische Berufsausbildung) und
3. Freiwilligendienstleistende gemäß BFDG oder JFDG

solange und soweit sich der Wohnsitz des Antragstellers oder die Ausbildungsstätte (zu 1.) bzw. die Berufsfachschule (zu 2.) oder die Einsatzstelle (zu 3.) im Hoheitsgebiet des Freistaats Thüringen befinden. Der Antragsteller hat seine Berechtigung auf dem Antragsformular gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch Angabe des Wohnsitzes des Antragstellers und durch Firmenstempel zzgl. Unterschrift der Ausbildungsstätte (zu 1.) bzw. der Berufsfachschule (zu 2.) oder der Einsatzstelle (zu 3.) auf dem Antragsformular. Beginnt die Gültigkeit des Abonnements vor dem 01.08.2021 erfolgt die Nachweisführung auf dem Antragsformular mit Bestätigung durch die berufsbildende Schule.

Ein Azubi-Ticket Thüringen kann vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung nur im Abonnement und nur jeweils zum 1. des Monats bezogen werden. Die Bestellung muss spätestens bis zum 10. des Vormonats (Posteingang) vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn des Azubi-Ticket Thüringen beim Verkehrsunternehmen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Antragsformulars eingegangen sein. Nach Eingang des Abo-Antrages beim Verkehrsunternehmen wird nach positiver Bonitätsprüfung das Azubi-Ticket Thüringen vom dann vertragsführenden Verkehrsunternehmen ausgestellt. Das Azubi-Ticket Thüringen bleibt Eigentum des vertragsführenden Verkehrsunternehmens.



Fahrgäste sind nur dann zur Nutzung des Azubi-Ticket Thüringen berechtigt, wenn sie im Besitz eines der folgenden Berechtigungsmedien sind und dieses zu jeder Fahrt mitführen:

- Schülersausweis der Berufsschule (zu 1.) oder Berufsfachschule (zu 2.),
- Freiwilligendienstaussweis (zu 3.) oder
- Berechtigungskarte der teilnehmenden Verkehrsunternehmen.

Sofern das Berechtigungsmedium kein Lichtbild enthält, ist zusätzlich ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild mitzuführen.

3.2 Gültigkeitszeitraum

Die Gültigkeit des Abonnements beginnt bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. eines Monats (Posteingang) am 1. des Folgemonats und besteht über insgesamt zwölf aufeinander folgende Monate (Mindestvertragslaufzeit). Der Vertrag verlängert sich automatisch bis zum Erlöschen der Anspruchsberechtigung.

Im Falle von Änderungen der Bedingungen für das Azubi-Ticket Thüringen wird das Verkehrsunternehmen diese rechtzeitig veröffentlichen. Ist der Inhaber des Azubi-Ticket Thüringen mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zeitpunkt der Veröffentlichung mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen gegenüber dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen kündigen. Macht der Inhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem veröffentlichten Änderungszeitpunkt wirksam.

4. Geltungsbereich

Das Azubi-Ticket Thüringen gilt in den Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes Mittelthüringen sowie in den Nahverkehrszügen der beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb Thüringens gemäß der im Anhang beigefügten Übersicht.

Für Fahrten zu oder von Zielen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Azubi-Ticket Thüringen liegen (ein- und ausbrechende Verkehre), gilt das Azubi-Ticket Thüringen jeweils bis zum letzten oder ab dem ersten Verkehrshalt innerhalb Thüringens.

Für Fahrten von/nach Zielen außerhalb des Geltungsbereichs des Azubi-Ticket Thüringen sind grundsätzlich Fahrscheine gemäß den Tarifbedingungen (Grundsätze) Teil A des Deutschlandtarifs bis/ab dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich des Azubi-Ticket Thüringen zu lösen.

5. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

5.1 Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt je Azubi-Ticket Thüringen beträgt 233,09 €.

5.2 SEPA-Lastschriftverfahren

Das Beförderungsentgelt für das Azubi-Ticket Thüringen ist zum 1. des Monats fällig, wobei die Lastschrift zwischen dem 1. und dem 15. des Monats erfolgt. Die monatliche Zahlung ist nur auf dem Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens möglich. Der Berufsschüler/Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, im Abo-Antrag für das Azubi-Ticket Thüringen eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zu erteilen. Der Berufsschüler/Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, das Beförderungsentgelt für das Azubi-Ticket Thüringen auf dem Konto bereitzuhalten. Der Antrag ermächtigt das vertragsführende Verkehrsunternehmen, das Beförderungsentgelt, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, vom angegebenen Konto per Lastschrift abzubuchen. Ist der Berufsschüler nicht Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos,



so haften der Berufsschüler und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Berufsschülers und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag zum Azubi-Ticket Thüringen.

5.3 Kostentragungspflicht

Ziffer 5.2 gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertragsverhältnis. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Berufsschüler/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch zu tragen. Sie sind sofort fällig.

5.4 Änderungen persönlicher Daten

Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere auch der Berechtigung der Inanspruchnahme des Azubi-Ticket Thüringen, sowie bei Änderungen der Bankverbindung sind dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich in Textform mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchung) haftet der Berufsschüler/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.

5.5 Wagenklasse

Das Azubi-Ticket Thüringen wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

5.6 Fahrradmitnahme

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Darüber hinaus gelten die „Besonderen Tarifbestimmungen über die kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Nahverkehrszügen in Thüringen, Sachsen-Anhalt und im Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig.“ In Zügen der Produktklasse IC/EC, mit zusätzlicher RE-Zugnummer als Nahverkehrszug im Abschnitt Erfurt - Weimar - Jena - Gera gekennzeichnet, ist die Mitnahme von Fahrrädern reservierungspflichtig.

6. Umtausch, Kündigung

6.1 Umtausch

Der Umtausch des Azubi-Ticket Thüringen ist innerhalb der Vertragslaufzeit in ein Zeitkartenangebot im Abo des Verkehrsverbundes Mittelthüringen bzw. der Eisenbahnverkehrsunternehmen in Thüringen unter Änderung der Produkt- oder Wagenklasse, des Geltungsbereichs oder der Übertragbarkeit zum 1. des Folgemonats grundsätzlich möglich, wenn der Antrag auf Änderung spätestens zum 10. des Vormonats vor dem neuen Gültigkeitsbeginn beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen eingegangen ist. Der Umtausch erfolgt durch das vertragsführende Verkehrsunternehmen im Rahmen des bei diesem Verkehrsunternehmen verfügbaren Angebotes. Wird das Azubi-Ticket Thüringen nicht bis spätestens fünf Tage nach dem Umtauschtermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin den vollen Abo-Monatsbetrag zu bezahlen.

6.2 Kündigung

Das Azubi-Ticket Thüringen kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist das Azubi-Ticket Thüringen jederzeit zum Ende eines Kalendermonats kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform und muss dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum letzten Tag des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, zugegangen sein. Der Kunde hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Kalendertagen, nach Wirksamkeit der Kündigung das Azubi-Ticket Thüringen an das ausgebende Verkehrs-



unternehmen zurückzugeben. Geht das Azubi-Ticket Thüringen nicht bis zum fünften Kalendertag ein, macht das Verkehrsunternehmen bis zur Rückgabe oder dem Gültigkeitsende des Azubi-Ticket Thüringen für jeden begonnenen Monat Wertersatz in Höhe des tariflichen Abo-Monatsbetrages geltend. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Abo-Monatsbeträge werden dem Fahrgast berechnet. Bei Kündigung zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Azubi-Ticket Thüringen entfällt die Rückgabepflicht.

Eine Kündigung vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit ist nur bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses möglich. Es gilt die Frist gemäß Ziff. 6.1.

Sämtliche offenen Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen.

6.3 Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das Verkehrsunternehmen das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs des Fahrausweises. Begleitet der Berufsschüler/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abokarte in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Berufsschüler/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von bis zu 10,00 € fällig.

Die vertragsführenden Verkehrsunternehmen behalten sich vor, die bestehenden Abo-Verträge fristlos zu kündigen, sollte der Freistaat Thüringen den Anteil am Beförderungsentgelt gemäß Ziff. 5.1 zu deren Nachteil ändern.

6.4 Weitergehende Ansprüche

Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch des Azubi-Ticket Thüringen ausgeschlossen.

7. Verlust und Beschädigung

Der Verlust sowie die Beschädigung des Azubi-Ticket Thüringen sind dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich persönlich oder in Textform anzuzeigen. Der Berufsschüler erhält gegen eine Gebühr von höchstens 20,00 € einmalig einen Ersatz für das verlorene oder beschädigte Azubi-Ticket Thüringen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

8. Versand

Das vertragsführende Verkehrsunternehmen sendet dem Berufsschüler die Abokarte rechtzeitig und vor Beginn des Nutzungszeitraumes per Post zu. Erhält der Berufsschüler die Abokarte nicht bis zum 26. des jeweiligen Zusendemonats, so hat der Berufsschüler die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen in Textform mitzuteilen.



9. Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Entschädigungsansprüche nach der europäischen Fahrgastrechteverordnung (VO EU 2021/782) gelten die Regelungen der Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Grundsätze) bzw. der Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten entsprechend.

Anlage

Geltungsbereich des Azubi-Ticket Thüringen

Anlage: Geltungsbereich des Azubi-Ticket Thüringen

Ein Azubi-Ticket Thüringen berechtigt ausschließlich zur Fahrt mit folgenden Verkehrsunternehmen in Thüringen:

Eisenbahnverkehrsunternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
ABRM (Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH)	alle	RB, RE, SE
cantus (cantus Verkehrsgesellschaft mbH)	nur Strecke Eisenach - Gerstungen	RB
DB Regio (DB Regio AG, Regio Südost)	alle	Züge der Produktklasse C (RE, RB und S-Bahn)
EB (Erfurter Bahn GmbH)	alle	RB, RE
OBS (DB RegioNetz Verkehrs GmbH)	nur Strecke Rottenbach - Katzhütte (Schwarzatalbahn)	RB
Start GmbH (Regionalverkehre Start Deutschland GmbH, Start Mitteldeutschland)	alle	RE
STB (Süd Thüringen Bahn GmbH)	alle	RB, RE
Verkehrsunternehmen des VMT	Strecken	Verkehrsmittel
EVAG (Erfurter Verkehrsbetriebe AG)	alle	Straßenbahnen, Busse
GVB (GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH)	alle	Straßenbahnen, Busse
IOV (IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau)	nur auf Streckenabschnitten innerhalb des VMT-Gebietes	Busse
JES (JES Verkehrsgesellschaft mbH)	alle	Busse
JNV (Jenaer Nahverkehr GmbH)	alle	Straßenbahnen, Busse
KomBus (KomBus Verkehr GmbH)	alle außer: Linien nach Hof, Plauen, Naila ab Landesgrenze	Busse
PRG Greiz (PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz)	nur auf Streckenabschnitten innerhalb des VMT-Gebietes	Busse
PVG-WL (Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land)	alle	Busse
RVG Gera (RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH)	nur auf Streckenabschnitten innerhalb des VMT-Gebietes	Busse
SWG (Stadtwirtschaft Weimar GmbH)	alle	Busse
TWSB (Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH)	alle	Straßenbahnen
VLG (Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR)	alle	Busse
VUS (Verkehrsunternehmen Andreas Schröder)	alle	Busse

Anlage I: Preisübersicht Job-Ticket

Job-Ticket 10% Rabatt

CityTarif	Erfurt	Weimar	Jena	Gera
Preisstufe	1	1	1	1
Preis pro Person	62,73	56,34	62,73	62,73

CityRegioTarif										
Preisstufe	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Preis pro Person	72,09	105,12	146,79	162,81	190,98	239,76	255,33	280,26	291,60	306,00

RegioTarif											
Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Preis pro Person	45,00	60,03	89,55	117,63	150,93	184,14	219,96	250,65	266,67	290,97	295,11

Verbundweit	
Preis pro Person	313,47

Job-Ticket 15% Rabatt

CityTarif	Erfurt	Weimar	Jena	Gera
Preisstufe	1	1	1	1
Preis pro Person	59,25	53,21	59,25	59,25

CityRegioTarif										
Preisstufe	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Preis pro Person	68,09	99,28	138,64	153,77	180,37	226,44	241,15	264,69	275,40	289,00

RegioTarif											
Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Preis pro Person	42,50	56,70	84,58	111,10	142,55	173,91	207,74	236,73	251,86	274,81	278,72

Verbundweit	
Preis pro Person	296,06

Alle Preise sind in Euro angegeben. Es gelten die von den Genehmigungsbehörden genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Änderungen vorbehalten. Einzelangaben ohne Gewähr.

Beförderung von Bundeswehrangehörigen

Soldaten der Bundeswehr werden in den Zügen der DB Regio AG, Abellio Mitteldeutschland GmbH, Erfurter Bahn GmbH und Süd•Thüringen•Bahn GmbH unentgeltlich befördert, wenn sie sich während der Fahrt durch das Tragen einer vollständigen Uniform, die Vorlage des persönlichen Truppenausweises und durch die für diese Fahrt über das für die Bundeswehr eingerichtete Buchungsportal gebuchte Fahrkarte legitimieren.

Besondere Tarifbestimmungen der Jenaer Nahverkehr GmbH

gültig ab 13.12.2015

Neben dem VMT-Tarifsortiment bietet die Jenaer Nahverkehr GmbH folgende Haustarifangebote an:

Semesterticket ÖPNV

Das Semesterticket ÖPNV wird mit dem Semesterbeitrag vom Studentenwerk Thüringen erhoben. Der Studentenausweis (thoska) ist in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass als Fahrausweis für eine Person gültig. Das Semesterticket ÖPNV berechtigt alle zahlenden Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität und der Ernst-Abbe-Fachhochschule zur Nutzung aller Linien, die durch den Jenaer Nahverkehr betrieben werden.

Sonderfahrtschein

Der Sonderfahrtschein ist gültig für eine Person. Der Fahrausweis ist nach Betreten des Verkehrsmittels beim Fahrpersonal zu erwerben. Er erlaubt eine Fahrt bis maximal zum jeweiligen Linienende. Umsteigen ist nicht erlaubt.

Dieser Sonderfahrtschein findet nur Anwendung bei außerplanmäßigem Einsatz von historischen Fahrzeugen im Linienverkehr des JNV. Er findet keine Anwendung bei der Nutzung im Mietwagenverkehr.

Preis: 3,00 €

Besondere Tarifbestimmungen der KomBus Verkehr GmbH

gültig ab 01.04.2024

1. Allgemeines

Die KomBus Verkehr GmbH (KomBus) wendet grundsätzlich auf allen Linien den VMT-Tarif als Höchsttarif an. Die Ausnahmen sind in den Ziffern 2 und 3 abschließend aufgeführt.

2. Erweitertes Fahrausweissortiment zum VMT-Tarif

2.1 Mobilitäts-Ticket

- (1) Das Mobilitäts-Ticket wird für einen Landkreis (Kategorie A) bzw. zwei Landkreise (Kategorie B) ausgegeben und berechtigt im jeweiligen Geltungsbereich zur Nutzung aller Linien der KomBus.

Der Geltungsbereich des Mobilitäts-Tickets wird durch folgende Tarifzonen definiert:

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Tarifzonen 400 – 402, 411 – 414, 416 – 418, 421 – 429, 431 – 438, 441 – 445, 864

Landkreis Saale-Orla: Tarifzonen 435, 450 – 457, 460 – 468, 470 – 473, 475, 476, 481 – 483, 485

- (2) Grundlage des Mobilitäts-Tickets der KomBus bilden Verträge der KomBus mit den Jobcentern und Landratsämtern der Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla. Es ist ein spezielles Busticket für alle Empfänger von Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Empfängern von Sozialhilfe nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und Empfängern von Arbeitslosengeld II Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Das Mobilitäts-Ticket gilt nicht für Leistungsempfänger, welche anderweitigen Anspruch auf Fahrtkostenübernahme bzw. Fahrtkostenerstattung haben (z. B. Schüler, Auszubildende). Die Mindestvertragslaufzeit für Selbstzahler beträgt einen Kalendermonat. Das Ticket kann monatlich gekündigt werden.
- (3) Das Mobilitäts-Ticket gilt nicht für folgende Anspruchsberechtigte nach der Ausgleichsverordnung § 45a PBefG: Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen und Akademien
- (4) Das Mobilitäts-Ticket der Kategorie A und B gilt über einen Zeitraum von mindestens einen Kalendermonat.
- (5) Das Mobilitäts-Ticket besteht aus einer Kundenkarte und einem monatlichen Wertabschnitt. Die Kundenkarte für das Mobilitäts-Ticket wird unter Vorlage der Bestätigung des Leistungsbezugs (AsylbLG / SGB XII) der Landratsämter bzw. des Bewilligungsnachweises der Jobcenter (SGB II), des ausgefüllten Antrags und eines Passbildes in den Servicecentern der KomBus in Rudolstadt, Saalfeld, Pößneck, Schleiz, Bad Lobenstein und Mellenbach ausgestellt. Die Kundenkarte wird jeweils bis zum Ablauf der Bestätigung des Leistungsbezugs bzw. des Bewilligungsbescheides, jedoch maximal für 3 (AsylbLG / SGB XII) bzw. 6 (SGB II) Monate erteilt. Die Kundenkarte berechtigt den Nutzer monatlich zum Erwerb eines Wertabschnitts (gegen Barzahlung) für das Mobilitäts-Ticket in den genannten Servicecentern der KomBus. Das Servicepersonal ist bei Ausgabe der Wertabschnitte berechtigt, den Bewilligungsbescheid auf Aktualität zu kontrollieren.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung des Mobilitäts-Tickets ist die ARGE bzw. KomBus umgehend zu unterrichten. Bei Verlust oder Beschädigung der Mobilitäts-Ticket-Kundenkarte beträgt die Gebühr für die Neuausstellung 10,00 €. Für den verloren gegangenen monatlichen Wertabschnitt besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- (7) Das Mobilitäts-Ticket ist nicht übertragbar.
- (8) Preise und Gültigkeiten Mobilitäts-Ticket
- Das Mobilitäts-Ticket wird in den Kategorien A und B ausgegeben:
- Kategorie A: Das Mobilitäts-Ticket der Kategorie A gilt nur in einem Landkreis und nur auf Linien der KomBus. Abnahme ab 100 Fahrausweisen 400,00 € / Jahr bzw. 33,40 € / Monat
- Kategorie B: Das Mobilitäts-Ticket der Kategorie B gilt in beiden Landkreisen und nur auf Linien der KomBus. Abnahme ab 100 Fahrausweisen 460,00 € / Jahr bzw. 38,40 € / Monat.
- Der Preis bleibt für den gebuchten Gültigkeitszeitraum unverändert.
- (9) An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen kann der Inhaber des Mobilitäts-Tickets einen weiteren Erwachsenen und zwei Kinder bis einschließlich 14 Jahre frei mitnehmen.

2.2 Kombi-Ticket Ardesia-Therme

Das Kombi-Ticket Ardesia-Therme ist ein gemeinsames Ticket der Ardesia-Therme Bad Lobenstein und KomBus. Es beinhaltet neben dem Eintrittspreis in die Therme die Hin- und Rückfahrt auf der gewählten Fahrrelation der KomBus. Es gelten nachfolgende Tarife:



Zwei Stunden Therme

- inklusive Hin- und Rückfahrt ausschließlich mit Linien der KomBus innerhalb der Tarifzonen 434, 435, 437, 464, 470 – 473, 475, 476 und 483
- der Preis beträgt 12,90 Euro

Drei Stunden Therme

- inklusive Hin- und Rückfahrt ausschließlich mit Linien der KomBus innerhalb der Tarifzonen 434, 435, 437, 464, 470 – 473, 475, 476 und 483
- der Preis beträgt 20,50 Euro

Das gelöste Kombi-Ticket berechtigt nur am Gültigkeitstag zu je einer Hin- und Rückfahrt im Linienverkehr der KomBus und zum Besuch der Ardesia-Therme im jeweils gewählten Tarif. Das Kombi-Ticket berechtigt nicht zum Linienwechsel bzw. Umsteigen (nur Direktverbindungen).

2.3 Wander-Ticket

Das Wander-Ticket gilt ab 01.04.2024 von Gründonnerstag bis 31.10. im Wanderbus Schwarzatal, (samstags, sonntags und feiertags ganzjährig) (Linie 390) in allen Bussen in den Tarifzonen 111; 400 - 402; 417; 418; 423; 424; 428 und 429; 431; 443 - 445; 451- 454; 464; 472 sowie im Wanderbus Thüringer Meer (Linie 590).

Das Wander-Ticket ist als Tageskarte und Vier-Tageskarte erhältlich. Die Tageskarte kostet 6 Euro und die Vier-Tageskarte kostet 22 Euro. Das Ticket gilt am Gültigkeitstag ab 7:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages innerhalb der beschriebenen Fahrten im Saisonzeitraum beliebig häufig. Wander-Tickets sind übertragbar. Für verlorene Wander-Tickets besteht kein Anspruch auf Ersatz.

2.4 Tageskarte Thüringer Meer-Linie

Die Tageskarte Thüringer Meer-Linie wird in den Tarifzonen 460, 464, 470, 471, 472 und 476 samstags, sonn- und feiertags im Saisonzeitraum vom 01.05. - 31.10. des Kalenderjahres verkauft. Es gelten folgende Preise:

- Erwachsener 8 Euro
- Familie (2 Erwachsene und 1 Kind) 16 Euro
- Kind 4 Euro

Der Verkauf erfolgt im Eigenen Namen und auf Eigene Rechnung der KomBus Verkehr GmbH.

Die Tageskarte Thüringer Meer-Linie gilt am Gültigkeitstag bis 3:00 Uhr des Folgetages innerhalb der beschriebenen Fahrten im Saisonzeitraum vom 01.05. - 31.10. beliebig häufig. Die Tageskarte Thüringer Meer-Linie ist übertragbar. Für verlorene Tageskarte Thüringer Meer-Linie besteht kein Anspruch auf Ersatz. Die von der Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF) und Regionalbus Ostbayern GmbH (RBO) angebotenen Netzkarten für das Fahrradbusnetz im Frankenwald und Fichtelgebirge werden anerkannt.

2.5 Tagesticket Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn

Das Bergbahn-Tagesticket der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (OBS) ist eine Tageskarte für das Gesamtnetz der OBS inklusive Nutzung der KomBus-Linien 215 (Streckenabschnitt Rudolstadt-Rottenbach oder Rottenbach-Ilmenau), 302, 303, 304, 313, 390 und 453. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert. Das Kinder-Ticket gilt für das Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Es gelten nachfolgende Preise:

Hauptsaison (01. April – 31. Oktober)

- Bergbahn-Tagesticket Erwachsener 15,00 €
- Bergbahn-Tagesticket Erwachsener mit einmaligem Eintritt für die Fürstlichen Erlebniswelten Schloss Schwarzburg 17,00 €



- Bergbahn-Tagesticket Kind 4,00 €
- Bergbahn-Tagesticket 25 und 50% ermäßigt 12,00 €

Nebensaison (01. November – 31. März)

- Bergbahn-Tagesticket Erwachsener 11,00 €
- Bergbahn-Tagesticket Erwachsener mit einmaligem Eintritt für die Fürstlichen Erlebniswelten Schloss Schwarzburg 17,00 €
- Bergbahn-Tagesticket Kind 4,00 €
- Bergbahn-Tagesticket 25 und 50% ermäßigt 8,00 €

Das Kombiticket der OBS wird sowohl in den Bussen der KomBus als auch direkt am Service der OBS verkauft. Der Verkauf erfolgt im Eigenen Namen und auf Eigene Rechnung der KomBus Verkehr GmbH.

2.6 Anerkennung Rennsteig-Ticket

Im Bediengebiet der KomBus werden in den Bussen der KomBus das Rennsteig-Ticket in nachfolgenden Tarifzonen und Linien anerkannt: innerhalb der Tarifzonen Saalfeld (400), Rudolstadt (401) und Bad Blankenburg (402); auf den Linienbündeln 1; 2; 3 inklusive der Wanderbuslinie 390; Linienbündel 4 und 5 inklusive der Wanderbuslinie 590. Im Linienbündel 9 wird das Ticket auf den Linien 944 von Saalfeld bis Neustadt/Orla sowie die Linie 957 von Saalfeld bis Reichenbach/Kulmberghaus anerkannt. Das Rennsteig-Ticket ist die Gästekarte mit dem inkludierten Logo „Rennsteig-Ticket“. Das Rennsteig-Ticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auf der Gästekarte namentlich genannt ist. Allein reisende Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre haben ebenfalls einen geeigneten Nachweis mitzuführen. Wird die Gästekarte als Gruppenkarte genutzt (z.B. Schulklassen, große Gruppen, Familien ab 6 Personen), ist trotzdem jedes Gruppenmitglied im Besitz einer Gästekarte, aber es ist jeweils nur der Name der Person, die die Gruppe angemeldet hat, auf allen Gästekarten der Gruppe eingetragen. Bei Fahrten muss die eingetragene Person persönlich im Fahrzeug anwesend sein! Unausgefüllt ist die Gästekarte nicht gültig. Die Mitnahme je eines Fahrrades, Kinderwagens, Gepäckstückes, Wintersportgerätes oder Hundes pro Person ist in Verbindung mit einem Rennsteig-Ticket kostenfrei möglich.

2.7 Anerkennung EgroNet-Ticket

Das EgroNet-Ticket wird auf nachfolgenden KomBus-Linien anerkannt: 132, 143, 155 (VGN-1566), 163, 610, 611, 612, 620 (VGN-1585), 630, 640, 710, 720, 721, 730, 810, 820 bis 821, 946 und 966. Folgende Tarifbestimmungen gelten für dieses Ticket:

- montags bis sonntags ab Entwertung, täglich von 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages

2.8 Anerkennung von Fahrausweisen im Bediengebiet der IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau

- (1) Im Bediengebiet der IOV werden auf den dort verkehrenden KomBus Verkehr Linien die Schülerzeitfahrausweise der IOV anerkannt.
- (2) Die IOV und die KomBus Verkehr vereinbaren die gegenseitige Anerkennung der auf dem Streckenabschnitt der Linie 215 Pennewitz, Jesuborn, Gehren, Langewiesen, Ilmenau und zurück ausgegebenen Zeitfahrausweise an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Ausgenommen ist das Mobilitätsticket.

3. Besondere Tarifbestimmungen der Linien 132, 143, 145, 155 (VGN-1566), 163 und 620 (VGN-1585)

Die nachfolgend benannten Besonderen Tarifbestimmungen gelten für die KomBus-Linien 132, 143, 145, 155 (VGN-1566), 163 und 620 (VGN-1585) auf nachfolgend aufgeführten Linien/Linienabschnitten:

- Linie 132 Schleiz – Mühltroff
- Linie 145 Lehesten – Steinbach am Wald
- Linie 143 Schleiz – Plauen
- Linie 155 / VGN-1566 Schleiz – Hof/Saale
- Linie 163 Hirschberg – Plauen
- Linie 620 / VGN-1585 Bad Lobenstein – Naila

für Fahrten, deren Start und Ziel bzw. Start oder Ziel außerhalb Thüringens liegen. Die nachfolgend aufgeführten Fahrausweise gelten ausschließlich bei der KomBus Verkehr GmbH.

3.1 Grundsätze der Fahrpreisermittlung

Die elektronische Fahrplanauskunft der KomBus (Homepage) und Fahrplan App informiert bei Eingabe der Fahrrelation über unsere Fahrpreise. Detaillierte Informationen über unseren Tarif erhalten Sie auch am Servicetelefon der KomBus GmbH 03671 / 5 25 19 99.

3.2 Einzelfahrausweise

- (1) Einzelfahrausweise sind Einzelfahrten und Mehrfahrtenkarten
- (2) Einzelfahrten werden nur zum sofortigen Fahrtantritt verkauft.
- (3) Entwertete Einzelfahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Zur Nutzung von ermäßigten Einzelfahrausweisen sind Kinder ab 8 Jahren bzw. ab dem Tag der Einschulung bis einschließlich 14 Jahre berechtigt.

3.2.1 Besondere Bestimmungen für Einzelfahrausweise

Ein bestimmungsgemäß gelöster bzw. entwerteter Einzelfahrausweis berechtigt nur zu einer Fahrt ohne Fahrtunterbrechung, es sei denn, die Fahrtunterbrechung dient dem Umsteigen und ist zum Erreichen des auf dem Einzelfahrausweis aufgedruckten Fahrziels notwendig. Es ist der jeweils nächste Anschluss zu nutzen.

3.2.2 Mehrfahrtenkarten (4-Fahrtenkarte / Kinder-4-Fahrtenkarte)

Mehrfahrtenkarten werden in zwei Abschnitten als 4-Fahrtenkarte / Kinder-4-Fahrtenkarte ausgegeben und berechtigen zu vier Einzelfahrten und sind nach Fahrtantritt unverzüglich zu entwerten. Für die 4-Fahrtenkarte gelten die Besonderen Bestimmungen für Einzelfahrausweise (Ziffer 3.2.1). Für die Kinder-4-Fahrtenkarte gelten die Nutzungsbedingungen für Einzelfahrausweise (Ziffer 3.2). Die 4-Fahrtenkarte und Kinder-4-Fahrtenkarte können in beliebiger Zahl im Voraus erworben werden.

3.3 Besondere Bestimmungen für Gruppenkarten

3.3.1 Gruppenkarte Kleingruppe

Die Gruppenkarte gilt ab 5 bis 15 gemeinsam reisende Personen.

Gruppenkarte Erwachsener: Der Fahrpreis richtet sich nach dem Preis der Einzelfahrt Erwachsener entsprechend der Tarifpunktentfernung und ist mit 10 % ermäßigt. Dieser Einzelfahrpreis wird mit der Gruppengröße multipliziert. Gruppenkarte Kind (ab der Einschulung bis einschließlich 14 Jahre): Der Fahrpreis richtet sich nach dem Preis der Einzelfahrt Kind entsprechend der Tarifpunktentfernung und ist mit 10 % ermäßigt. Dieser Einzelfahrpreis wird mit der Gruppengröße multipliziert.

Begleiter: Bei Kindergruppen ist pro 5 berechtigten Personen eine Begleitperson berechtigt, ebenfalls zu den Konditionen dieses Gruppenkartetarifes mit zu reisen.

Kindergruppen unter 8 Jahren bis zur Einschulung (1. Schultag)

Bis zu maximal fünf Kinder werden unentgeltlich befördert

- in Begleitung eines Inhabers einer Erwachsenenfahrkarte je Fahrkarte oder
- in Begleitung eines Inhabers eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke.

Für jedes weitere Kind ist eine Einzelfahrkarte Kind zu lösen. Die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch der Personen nach Fahrantritt ist nicht zugelassen. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

3.3.2 Gruppenkarte Großgruppe

Die Gruppenkarte gilt ab 16 gemeinsam reisenden Personen.

Gruppenkarte Erwachsener: Der Fahrpreis richtet sich nach dem Preis der Einzelfahrt Erwachsener entsprechend der Tarifpunktentfernung und ist mit 10 % ermäßigt. Dieser Einzelfahrpreis wird mit der Gruppengröße multipliziert.

Gruppenkarte Kind (ab der Einschulung bis einschließlich 14 Jahre): Der Fahrpreis richtet sich nach dem Preis der Einzelfahrt Kind entsprechend der Tarifpunktentfernung und ist mit 10 % ermäßigt. Dieser Einzelfahrpreis wird mit der Gruppengröße multipliziert.

Begleiter: Bei Kindergruppen ist pro 5 berechtigten Personen eine Begleitperson berechtigt, ebenfalls zu den Konditionen dieses Gruppenkartentarifes mit zu reisen. Kindergruppen unter 8 Jahren bis zur Einschulung

Bis zu maximal fünf Kinder werden unentgeltlich befördert

- in Begleitung eines Inhabers einer Erwachsenenfahrkarte je Fahrkarte oder
- in Begleitung eines Inhabers eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke.

Für jedes weitere Kind ist eine Einzelfahrkarte Kind zu lösen. Die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch der Personen nach Fahrantritt ist nicht zugelassen. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.

3.3.3 Anmeldung, Rücknahme und Erstattung

Großgruppen müssen bis 14 Werktage vor Reisebeginn unter Angabe von Reisetag, -zeit, -route unter der Service-Nummer 03671 / 5 25 19 99 in einem der Kunden- und Servicecenter der KomBus oder per E-Mail oder auf unserer Homepage unter www.kombus-online.de/Tarife/Großgruppen beantragt werden. Bei verfügbarer Platzkapazität auf der vorgesehenen Fahrt erhält der Anmelder der Großgruppe innerhalb von 3 Werktagen eine Mitnahmebestätigung. Nur bei Vorlage dieser Mitnahmebestätigung beim Busfahrer wird die Großgruppe befördert. Ist die Fahrt bereits ausgelastet und es kann keine Mitnahme erfolgen, wird ein Alternativvorschlag unterbreitet. Die Großgruppenkarte kann persönlich gegen Bezahlung in den KomBus-Servicecentern abgeholt werden. Eine Rücknahme der Großgruppenkarte und die Erstattung des bereits gezahlten Fahrpreises ist bis 7 Tage vor Fahrantritt und einer Gebühr von 10,00 € pro Großgruppenkarte möglich. Danach ist keine Erstattung mehr möglich.

3.4 Zeitfahrausweise

- (1) Zeitfahrausweise sind Tageskarten, Wochen-, Monatskarten, Schülerwochen- und Schülermonatskarten, das Job-Ticket. Sie gelten im jeweiligen Gültigkeitszeitraum für eine beliebige Anzahl von Fahrten im festgelegten Geltungsbereich.
- (2) Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, Job-Tickets sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit dem Antrag (Kundenkarte mit Lichtbild; außer Job-Ticket) bzw. als vom Schulaufwandsträger ausgegebenem und von der KomBus unterzeichnetem Zeitfahrausweis mit Lichtbild.
- (3) Tageskarten gelten ab Entwertung bis 3:00 Uhr des Folgetages. Die Wochenkarte ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum gleichen Wochentag der darauffolgenden Woche,



03:00 Uhr, gültig. Die Monatskarte ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Handelt es sich um einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, gilt die Monatskarte bis zum ersten Kalendertag des übernächsten Monats 03:00 Uhr.

- (4) Zeitfahrausweise sind Sichtkarten und daher bei jeder Benutzung dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuweisen.
 - (5) Schülerwochen-, Schülermonatskarten werden auf Antrag an die Anspruchsberechtigten ausgegeben.
Anspruchsberechtigte sind:
 1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres;
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen und Akademien
 - b) Personen, welche private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufspflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
 - c) Personen, welche an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.
 - d) Personen, welche in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, bzw. des § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
 - e) Personen, welche einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten.
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
3. Die Berechtigung zum Erwerb von Schülerwochen- und Schülermonatskarten hat der Anspruchsberechtigte der KomBus nachzuweisen. Antragsformulare sind über die KomBus erhältlich.
4. Berufstätige, Berufspraktikanten, Zivildienstleistende und Auszubildende, die Unterhalt nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) beziehen, erhalten keine Schülerwochen- und Schülermonatskarten.

3.4.1 Besondere Bestimmungen für Wochenkarten

- (1) Wochenkarten sind übertragbar und gelten innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
- (2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Wochenkarten können von der KomBus Verkehr oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
- (3) Für verlorene Wochenkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3.4.2 Besondere Bestimmungen für Monatskarten

- (1) Monatskarten sind übertragbar und gelten innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
- (2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Monatskarten können von der KomBus oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
- (3) Für verlorene Monatskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3.4.3 Besondere Bestimmungen für Schülerwochenkarten

- (1) Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar und gelten über alle Kalendertage einer Woche innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
- (2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Schülerwochenkarten können von der KomBus oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerwochenkarte ist der Betrieb bzw. KomBus umgehend zu unterrichten. Die Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung des Fahrausweises beträgt 10,00 €. Die Bearbeitungsgebühr trägt der Nutzer der Schülerwochenkarte.

3.4.4 Besondere Bestimmungen für Schülermonatskarten

- (1) Schülermonatskarten sind nicht übertragbar und gelten über alle Kalendertage eines Monats innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
- (2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Schülermonatskarten können von der KomBus oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülermonatskarte ist der Betrieb bzw. KomBus umgehend zu unterrichten. Die Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung des Fahrausweises beträgt 10,00 €. Die Bearbeitungsgebühr trägt der Nutzer der Schülermonatskarte.

3.4.5 Besondere Bestimmungen für das Job-Ticket

Mit Unternehmen, Behörden und Institutionen (Vertragspartner) können Vereinbarungen über die Ausgabe von mindestens 1 Job-Tickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter getroffen werden. Die Ausgabe der Job-Tickets erfolgt durch die KomBus. Grundlage ist eine besondere vertragliche Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und der KomBus. Preisbasis für das Job-Ticket ist die Monatskarte. Die KomBus gewährt einen Rabatt i. H. v. 10 Prozent. Die Mindestvertragslaufzeit von Job-Ticket-Verträgen beträgt vier Monate. Persönliche Job-Ticket-Karten werden mit dem Namen des Nutzers und mit Lichtbild ausgegeben. Das Abonnement kann jeweils am 1. eines Monats begonnen werden. Die Gültigkeit des Abonnements beginnt bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. des Monats (Posteingang) am 1. des Folgemonats und besteht über 4 aufeinander folgende Monate. Der Job-Ticket-Vertrag verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern nicht spätestens zum 5.Tag nach Ablauf des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Jobticketantrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sie oder Dritten an die KomBus zu erteilen. Der Fahrgast ist verpflichtet, den Jobticket-Monatsbetrag bzw. bei Einmalzahlung den Jahresbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Der Antrag ermächtigt die KomBus, den jeweiligen Jobticket- Monatsbetrag bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 4 Monaten, vom angegebenen Konto per Lastschriftverfahren abzubuchen.

3.5 Fahrausweisverkauf und Anerkennung benachbarter Bedienegebiete

3.5.1 Anerkennung und den Vertrieb von Fahrausweisen auf der KomBus Verkehr Linie 155 (VGN-1566)

Zwischen dem Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN), den Verkehrsbetrieben Bachstein und der KomBus Verkehr GmbH besteht auf der Linie 155 (VGN-1566) Schleiz – Hof und zurück eine Tarifkooperation.

Folgende Tarifierung erfolgt:

- auf der Relation Schleiz – Juchhöh (und zurück) wird der jeweils genehmigte VMT-Tarif angewendet

- auf der Relation Schleiz – Hof (und zurück) wird der Mischtarif der Linie 1566 (KomBus Verkehr und Verkehrsbetriebe Bachstein) angewendet
- auf der Relation Töpen – Hof (und zurück) wird der VGN Tarif angewendet

Im Bediengebiet der Regionalbus Ostbayern (RBO) und Verkehrsbetriebe Bachstein werden in den Bussen der KomBus Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten und Tageskarten des VGN verkauft. Alle Fahrausweise des VGN werden anerkannt.

3.5.2 Anerkennung und den Vertrieb von Fahrausweisen des VGN auf der KomBus Verkehr Linie 620 (VGN-1585)

Zwischen dem Verkehrsverbund Großraum Nürnberg und der KomBus Verkehr GmbH besteht auf der Linie 620 (VGN-1585) Bad Lobenstein-Bad Steben / Naila und zurück eine Tarifkooperation.

Folgende Tarifierung erfolgt:

- auf der Relation Bad Lobenstein – Bad Steben / Naila (und zurück) wird der jeweils genehmigte KomBus Verkehr - Tarif angewendet
- auf der Relation Blechschmidtenhammer – Bad Steben / Naila (und zurück) wird der VGN-Tarif angewendet

3.5.3 Anerkennung und den Vertrieb von Fahrausweisen im Bediengebiet des Verkehrsverbundes Vogtland (VVV)

Im Bediengebiet der VVV werden in den Bussen der KomBus die Fahrausweise Einzelfahrschein Erwachsene und Kind sowie die Vogtland Card mit VVV-Tarif im Namen und Auftrag der VVV verkauft. Alle Fahrausweise des VVV werden anerkannt.

3.5.4 Anerkennung des Bayerntickets im Bediengebiet der Regionalbus Ostbayern auf den KomBus Verkehr Linien 155 (VGN-1566) Schleiz - Hof und zurück sowie der Linie 620 (VGN-1585) Bad Lobenstein - Bad Steben - Naila und zurück

Das Bayern-Ticket gilt auf dem gesamten Linienverlauf, in allen Nahverkehrszügen der DB in ganz Bayern und in allen Verbund-Verkehrsmitteln (S, U-Straßenbahnen und Busse) und allen Linienbussen in Bayern.

3.6 Unentgeltliche Beförderung

3.6.1 Beförderung Kinder

Kind(er) unter 8 Jahren bis zur Einschulung (1. Schultag) in Begleitung eines zahlenden Fahrgastes.

3.6.2 Beförderung Schwerbehinderte Menschen

Grundlage der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen ist das Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung. Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen gilt in allen Bussen. Bei jeder Fahrt ist der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke zum Nachweis der Anspruchsberechtigung mitzuführen. Die genehmigte Begleitperson -Kennzeichen B auf dem Ausweis- kann frei fahren, auch wenn der schwerbehinderte Mensch selbst zahlen muss. Blindenführhunde und Assistenzhunde werden unentgeltlich befördert. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist.

3.6.3 Polizeibeamte in Uniform

Angehörige der Polizei und Bundespolizei in Uniform werden, wenn sie ihre Legitimation durch einen Dienstausweis nachweisen, im Geltungsbereich des KomBus Verkehr-Tarifs unentgeltlich befördert. Das Mitführen von Diensthunden ist ebenfalls unentgeltlich gestattet.

3.7 Mitnahme von Sachen, Fahrrädern und Hunden

3.7.1 Sachen

Hand- und Reisegepäck, Kinderwagen, medizinische Hilfsmittel und Rollstühle werden unentgeltlich befördert. Für die Mitnahme von gewerblich genutzten Transportbehältern und -wagen (z.B. Postzustellwagen) sind gesonderte, vertragliche, entgeltliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zu treffen.



3.7.2 Fahrräder

Für die Mitnahme von Fahrrädern und Fahrradanhängern ist jeweils eine Hunde-/Fahrradkarte zu lösen. Die Hunde-/Fahrradkarte gilt ab Entwertung 360 Minuten. Weiterhin sind für die Fahrradmitnahme die Regelungen in § 11 Abs. 4 – 6 der Beförderungsbedingungen des VMT zu beachten.

3.7.3 Hunde

Für die Mitnahme von Hunden ist je Hund eine Hunde-/Fahrradkarte zu lösen. Die Hunde-/Fahrradkarte gilt ab Entwertung 360 Minuten. Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Assistenzhunde und Diensthunde sind von der Maulkorbpflicht befreit und werden kostenfrei befördert. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist.

4. Geltungszeitraum

Vorstehenden Tarifbestimmungen hat die Genehmigungsbehörde nach § 39 des Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zugestimmt. Mit Inkrafttreten verlieren alle vorangegangenen Tarife und Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Besondere Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR und der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH

gültig ab 01.08.2020

1. Geltungsbereich

Auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR (VLG) und der Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB) gilt der VMT-Tarif. Die nachfolgenden besonderen Tarifbestimmungen gelten als Haustarif ausschließlich auf den VLG- und TWSB-Linien.

2. Tarifanerkennungen

2.1 Fahrausweise der Fa. Salza-Tours

Auf gemeinsam bedienten Streckenabschnitten von Linien der Fa. Salza-Tours König OHG und der VLG werden alle Fahrausweise gegenseitig anerkannt.

2.2 Fahrausweise der VUW

Auf gemeinsam bedienten Streckenabschnitten von Linien der Verkehrsunternehmen Wartburgmobil gkAöR (VUW) und der VLG werden alle Fahrausweise, außer Mehrfahrtenkarten, gegenseitig anerkannt.

2.3 Fahrausweise der IOV

Zwischen Neudietendorf, Kornhochheim und Apfelstädt Fiege werden auf den Linien der IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau (IOV) und der VLG Zeitkarten gegenseitig anerkannt.

Zwischen Crawinkel und Wölfis werden auf allen Linien der IOV und der VLG Zeitkarten im Ausbildungsverkehr gegenseitig anerkannt.

3. Zusatzvereinbarung zum Schüler-Abo

Bei Abschluss eines Schüler-Abos bei der VLG oder der TWSB tritt der Vertragspartner alle (Teil-) Erstattungsansprüche gegenüber dem Schulverwaltungsamt Gotha für die Schulwegkosten an das Verkehrsunternehmen ab. Das vertragsführende Verkehrsunternehmen bucht monatlich nur den Differenzbetrag zwischen dem Preis des Schüler-Abos und dem (Teil-)Erstattungsbetrag des Schulverwal-



tungsamtes Gotha vom angegebenen Konto ab. Eventuelle Widersprüche gegen Entscheidungen des Schulverwaltungsamtes Gotha über (Teil-) Erstattungsbeträge muss der Anspruchsteller selbst führen. Diese Zusatzvereinbarung wird bei Vertragsabschluss für das Schüler-Abo mit der VLG oder der TWSB Vertragsbestandteil und gilt für die gesamte Vertragslaufzeit.

Tarifanerkenntnisse der DB Fernverkehr AG (DB Fv)

Auf der Kursbuchstrecke 565 Erfurt – Weimar – Jena – Gera werden in den Fernverkehrszügen alle VMT-Fahrausweise entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit anerkannt.

Die Fahrradmitnahme richtet sich im VMT-Gebiet nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VMT in der jeweils aktuellen Fassung und ergänzend nach den für die Fahrradmitnahme geltenden Beförderungsbedingungen der Deutsche Bahn AG (BB DB). Für die Fahrradmitnahme in den IC-/EC-Zügen der DB Fv besteht eine Reservierungspflicht für die Stellplätze gemäß den Regelungen in den BB DB. Die Fahrradmitnahme bei DB Fv erfolgt vorbehaltlich Verfügbarkeit von Stellplätzen und vorheriger kostenpflichtiger Stellplatzreservierung bei DB Fv gemäß BB DB.

Tarifanerkenntnisse der Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land (PVG-WL)

gültig ab 10.10.2022

Fahrausweise der Verwaltungsgesellschaft des ÖPNV Sömmerda mbH (VWG)

Auf den gemeinsam bedienten Linienabschnitten

- Buttstädt – Hauenthal (Linien VWG–216 und PVG–226)
- Weimar – Hauenthal (Linien VWG–216, 231 und PVG–226)
- Schloßvippach – Dielsdorf (Linien VWG–270 und PVG–219)

werden der Baustein VMT-Semesterticket sowie alle Arten von Wochen-, Monats- und Abo-Karten der PVG-WL und der VWG gegenseitig anerkannt. In diese gegenseitige Anerkennung sind auch VMT-Fahrausweise anderer Unternehmen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT) mit einbezogen.

Vertrieb des Angebotes Thüringen-Ticket

Das Angebot Thüringen-Ticket (vgl. Pkt. 6.2.2 der VMT-Tarifbestimmungen) ist bei ausgewählten VMT-Verkehrsunternehmen erhältlich. Der Preis beträgt für:

1 Person:	33,00 Euro
2 Personen:	41,00 Euro
3 Personen:	49,00 Euro
4 Personen:	57,00 Euro
5 Personen:	65,00 Euro

Stand: 15.12.2024

Im personenbedienten Verkauf wird ein Preisaufschlag in Höhe von 2,00 EUR erhoben.



TEIL 4 – Beförderungsbedingungen des VMT

(Die Beförderungsbedingungen gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörden.)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien bzw. Linienabschnitten folgender Verkehrsunternehmen:

- im Eisenbahnverkehr (nur im Anwendungsbereich des VMT-Tarifes):

- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH
- DB Regio AG, Regio Südost
- DB RegioNetz Verkehrs GmbH, Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (Streckenabschnitt Schwarzatalbahn)
- Erfurter Bahn GmbH
- Regionalverkehre Start Deutschland GmbH, Start Mitteldeutschland
- Süd•Thüringen•Bahn GmbH

- im Straßenbahnverkehr und im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen:

- Busbetrieb Piehler GmbH & Co. KG
- Erfurter Verkehrsbetriebe AG
- EW Bus GmbH
- GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH
- Ilchmann Tours GmbH
- IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau
- Jenaer Nahverkehr GmbH
- JES Verkehrsgesellschaft mbH
- KomBus Verkehr GmbH
- LWW Bustouristik GmbH
- MBB Meininger Busbetriebs GmbH
- moVeas GmbH (WerraBus)
- Omnibus und Reiseservice Olaf Weingart e.K.
- Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg
- Omnibusbetrieb Günther Herzum
- Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land
- PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
- Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH
- Reise Schieck, Inh. Reinhard Schieck e.K.
- RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
- Salza-Tours König OHG
- Stadtbus-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH
- Städtische Nahverkehrsgesellschaft mbH Suhl/Zella-Mehlis
- Stadtwirtschaft Weimar GmbH/Verkehrsbetrieb



- Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH
 - THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbh (für die Linien und Fahrten im Geltungsbe-
reich des Haustarifs (Linie 325, 353 und 354))
 - Verkehr Hainich OHG
 - Verkehr Werra OHG
 - Verkehr Werraland OHG
 - Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH
 - Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR
 - Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
 - Verkehrsunternehmen Andreas Schröder
 - Verkehrsunternehmen Wartburgmobil gkAöR
 - Verwaltungsgesellschaft des ÖPNV Sömmerda mbH
- (2) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem die Beförderungsleistung erbringenden Verkehrsunter-
nehmen zustande.
- (3) Diese Beförderungsbedingungen werden mit dem Erwerb des Fahrausweises, spätestens jedoch
mit dem Betreten des öffentlichen Verkehrsmittels Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (4) Zusätzlich können besondere Beförderungsbedingungen einzelner Verkehrsunternehmen gelten.
Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften
1. eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist und
 3. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen sie auch nicht abhelfen können.
- (2) Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Fahrgäste darstellen oder die den Anordnungen des Betriebspersonals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
1. Personen, die übermäßig unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit unverpackten Waffen und geladenen Schusswaffen, ausgenommen Polizei und vom Verkehrsunternehmen beauftragte Sicherheitsdienste,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 5. Personen, die durch erhebliche Geruchsbelästigung oder extrem verschmutzte Kleidung auffallen.
- (2) Unentgeltlich beförderte Kinder können nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden.
- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.



- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Betriebsanlagen und Fahrzeuge sind so zu benutzen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, das Eigentum des Verkehrsunternehmens sowie die Sicherheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden. Jeder Fahrgast hat sich so zu verhalten, dass andere Fahrgäste nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden; dies ist insbesondere bei der Nutzung von Mobilfunkgeräten und Tonträgern zu berücksichtigen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – ist bei der Verletzung der Pflichten nach § 4 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 7 oder Nr. 10 eine Vertragsstrafe von 50,00 € und bei Nr. 9 eine Vertragsstrafe von 200,00 € zu zahlen. Fahrgästen ist aus Sicherheitsgründen insbesondere untersagt:
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen, ohne dass ein Notfall vorliegt,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein nicht zur allgemeinen Benutzung freigegebenes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge z.B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen zu rauchen,
 8. Gleisanlagen im besonderen Bahnkörper außerhalb von Übergängen zu betreten oder zu überqueren,
 9. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugteile zu öffnen, zu betätigen oder zweckentfremdet zu nutzen,
 10. in Fahrzeugen und auf Haltestellenanlagen Rollschuhe, Skateboards, Inlineskater und dergleichen zu benutzen,
 11. auf den Sitzplätzen zu knien oder zu stehen.
- (3) In den Verkehrsmitteln (mit Ausnahme der Eisenbahnen) sind das Mitführen sowie der Verzehr von offenen Speisen und Getränken, insbesondere von alkoholischen Getränken, untersagt.
- (4) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Verstöße der Fahrgäste gegen § 4 Abs. 1, 2 und 3 abzumahnern. Bei hartnäckiger Weigerung oder bei Bestehen einer die Ordnung und Sicherheit gefährdenden Situation kann der Fahrgast von der weiteren Beförderung ausgeschlossen werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (5) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Der Zustieg in Omnibusse erfolgt über die vordere Fahrertür. Die Verkehrsunternehmen können hiervon abweichende Regelungen treffen. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Beim Ein- oder Ausfahren eines Fahrzeugs in oder aus einer Haltestellenanlage ist ein genügend großer Sicherheitsabstand zum Fahrzeug einzuhalten. Der Fahrgast ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor der planmäßigen Abfahrtszeit des Fahrzeugs im Haltestellenbereich einzufinden. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder werden die Türen geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug sitzend oder stehend stets einen festen Halt zu verschaffen. Das



Sitzen ist nur auf aus- und ggf. zugewiesenen Sitzplätzen der Verkehrsmittel, in Kinderwagen, Rollstühlen oder auf nach § 11 zulässig beförderten E-Scootern gestattet. Für Schäden bei abweichendem Verhalten haftet der zuwiderhandelnde Fahrgast persönlich. Kinder bedürfen der besonderen Aufsicht ihrer Begleiter.

- (6) Der Fahrgast wird aufgefordert, rechtzeitig seinen Ausstiegswunsch dem Fahrpersonal mitzuteilen, bzw. durch Nutzung vorhandener technischer Einrichtungen, z. B. Haltewunschtaster, anzuzeigen.
- (7) Bei Verunreinigungen oder Beschädigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € erhoben. Das gilt auch, wenn ein Fahrgast seinen Fuß oder seine Füße mit getragenen Schuhen auf dem Sitz ablegt. Davon unberührt bleiben Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher. Die Vertragsstrafe wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§ 271 BGB). Wird der Betrag nicht sofort bezahlt, wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgestellt. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung nachzukommen. Wird die Frist nicht eingehalten, beträgt die Gebühr für die erste Mahnung bis zu 10,00 €. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (8) Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen und -einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen und Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der sofortigen Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder einer Vertragsstrafe die Personalien des Fahrgastes nicht glaubwürdig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gem. §§ 229 BGB bzw. 127 Abs. 1 und 3 StPO festgehalten oder veranlasst werden, eine Dienststelle der Polizei aufzusuchen. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (9) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 1 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahrpersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort, Fahrtrichtung, Wagen und Linienbezeichnung oder ggf. KFZ-Kennzeichen sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (10) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – beschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – eine Vertragsstrafe von 50,00 € zu zahlen.
Erfolgt der in Satz 1 genannte Missbrauch bei den Eisenbahnen oder Straßenbahnen, ist ein Betrag in Höhe von 200,00 € zur Zahlung fällig.
- (11) In den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens Waren und Dienstleistungen angeboten, Sammlungen, Werbung, Verkehrszählungen, Fahrgastbefragungen, Filmaufnahmen und Musikdarbietungen durchgeführt werden; Betteln ist untersagt.
- (12) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Videoüberwachung in den Beförderungsmitteln und auf den Betriebsanlagen durchzuführen. Überwachte Bereiche sind gekennzeichnet.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, in der Gehfähigkeit offensichtlich Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) An Endstellen ist das Fahrpersonal zur Einhaltung der gesetzlichen Pausenzeiten berechtigt, keine Fahrgäste zusteigen zu lassen.



§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung von Personen, mitgeführten Kindern sowie mitgeführten Sachen bzw. Hunden sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben, von deren Richtigkeit sich der Fahrgast zu überzeugen hat. Bei elektronischen Fahrausweisen ist immer das elektronische Medium der Fahrausweis. Wird beim Verkauf eine Quittung ausgegeben, muss der Fahrgast die Quittung auf Richtigkeit des gespeicherten Fahrausweises überprüfen. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden außer beim Fahrausweisverkauf am Fahrausweisautomaten nicht berücksichtigt.
- (2) Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug verlassen hat. Je nach betrieblicher Regelung sind Fahrausweise vor Fahrtantritt oder sofort beim Betreten des Fahrzeuges zu erwerben. Handy- und Onlinetickets sind vor Fahrtantritt zu erwerben.
- (3) Ist der Fahrgast beim Antritt der Fahrt mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist – bzw. hat er diesen beim Betreten des Fahrzeuges erworben –, so hat er den Fahrausweis unverzüglich zu entwerten. Bei Fahrzeugen ohne Entwerter hat der Fahrgast den Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhandigen. Auf Bahnhöfen oder Haltepunkten mit Entwertertechnik ist im Geltungsbereich des VMT-Tarifs der Verbundfahrausweis vor Fahrtantritt zu entwerten. Der Fahrgast hat sich in jedem Falle von der Entwertung durch Inaugenscheinnahme des Entwerterausdrucks und durch Wahrnehmung des akustischen Signals des EntwerTERS zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhandigen.
Beim Vordereinstieg im Bus ist unaufgefordert:
 - dem Betriebspersonal der Fahrausweis vorzuzeigen oder
 - der elektronische Fahrausweis am entsprechenden Prüfgerät zu prüfen, bis das akustische Signal ertönt.
- (5) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach § 6 Abs. 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal, soweit es Fahrausweise verkauft, ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln. Vom Fahr- und Verkaufpersonal werden Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 0,10 € nicht angenommen. Erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, deren Gültigkeit in Frage gestellt ist, werden nicht angenommen bzw. dürfen nicht verwendet werden. Es werden nur die am jeweiligen Fahrausweisautomaten angegebenen Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt der Verkauf aus Fahrausweisautomaten im Fahrzeug, wechselt das Fahrpersonal nicht. Hierauf hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt einzustellen.
- (2) Soweit das Fahrausweise verkaufende Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, wird dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Der Fahrgast erhält das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung innerhalb von 4 Wochen (Ausschlussfrist) bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zurück. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. weiterführen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen unverzüglich vorgebracht werden.



§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig oder vollständig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit erforderlicher Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder eigenmächtig eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert, nachgeahmt oder kopiert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 9. genutzt werden, ohne dass das entsprechende Entgelt hierfür entrichtet worden ist.Das Fahrgeld wird nicht erstattet.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem im Beförderungstarif vorgesehenen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und/oder einem Berechtigungsdokument zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der amtliche Ausweis mit Lichtbild oder das Berechtigungsdokument nicht oder nicht vollständig ausgefüllt oder abgelaufen ist oder auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Von einem Verkehrsunternehmen ausgegebene Chipkarten, die zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht lesbar, gesperrt oder anderweitig verändert sind, werden zur Prüfung durch das Verkehrsunternehmen oder einem von ihm beauftragten Dritten vor Ort eingezogen.
- (4) Wird im räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich des VMT-Tarifs eine nicht lesbare Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (eFAW) entsprechend Abs. 3 eingezogen, wird ein Feststellungsbeleg ausgestellt und ein Ersatzfahrausweis (für die vom Fahrgast angegebene Relation) ausgegeben. Der Ersatzfahrausweis gilt einschließlich des Ausstellungstages bis zum gleichen Wochentag der darauffolgenden Woche, 03:00 Uhr. Ergibt die Prüfung, dass zum Zeitpunkt der Einziehung der Chipkarte eine gültige Fahrtberechtigung vorlag, erhält der Kunde vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen eine neue Chipkarte zugesandt. Andernfalls gilt §9 Abs. 1 und 2 dieser Beförderungsbedingungen und der Fahrgast ist zudem zur Zahlung des Fahrpreises für den Ersatzfahrausweis (Preis einer Wochenkarte) verpflichtet.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. keinen gültigen Fahrausweis im Sinne des § 6 Abs. 1 für sich und/oder mitgeführte Kinder sowie mitgeführte Sachen bzw. Tiere beschafft hat oder einen ungültigen Fahrausweis im Sinne des § 8 vorweist,
 2. einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 2 und 3 erworben und entwertet hat oder erwerben und entwerten ließ oder



4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt und aushändigt.

Ein Straftatbestand nach § 265a StGB kann zur Anzeige gebracht werden.

Eine Verfolgung im Straf oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen unter Beachtung der ortsüblichen Regelung oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des § 9 Abs. 1 erhebt das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 €. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§ 271 BGB). Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bezahlt, wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung übergeben. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung nachzukommen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, beträgt die Gebühr für die 1. Mahnung bis zu 10,00 €. Weitere Ansprüche bleiben unberührt. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt oder zum Teil bezahlt, erhält der Fahrgast hierüber eine Quittung.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von § 9 Abs. 1 Ziff. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen persönlichen Fahrausweises war und das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt sogleich gezahlt wird.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (6) Will der Fahrgast die Fahrt fortsetzen, so ist ein Fahrausweis zu lösen, dem ein neuer Beförderungsvertrag zu Grunde liegt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast. Verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise werden grundsätzlich nicht ersetzt oder erstattet.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt entsprechend den Tarifbestimmungen auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte (ausgenommen sind Zeitkarten im Abonnement) nicht oder nur teilweise benutzt, wird das anteilige Beförderungsentgelt für die erstattungsfähige Zeitkarte wie folgt berechnet und auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet.

Für die Berechnung des Erstattungsbetrages wird der erstattungsfähigen Zeitkarte für den Zeitraum ab Gültigkeitsbeginn der Zeitkarte bis zum Feststellungszeitraum der Betrag von je zwei Einzelfahrten der entsprechenden Preisstufe je Kalendertag abgezogen.

Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Kalendertag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der erstattungsfähigen Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der erstattungsfähigen Zeitkarte maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten (ausgenommen Abonnement)



berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages wird eine Ermäßigung auf die als durchgeführt angenommenen Einzelfahrten nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzung gewährt, ansonsten gilt das Beförderungsentgelt für die einfache Fahrt.

- (4) Anträge nach § 10 Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, das den Fahrausweis verkauft hat.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes.
- (7) Bei der Erstattung von Beförderungsentgelt bei den Eisenbahnen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen gilt Anlage A „Fahrgastrechte im Schienenpersonenverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen“.

§ 11 Beförderung von Sachen und Sonderbeförderung

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.
Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (2) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt und die Sachen selbst nicht beschädigt werden. Feststellvorrichtungen an Sachen nach § 11 Abs. 4 oder am Fahrzeug vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen. Für Schäden, die durch mitgeführte Sachen verursacht werden, haftet der Fahrgast nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende und ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (4) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und zur Beförderung von Personen in Rollstühlen oder mit nicht motorisierten Gehhilfen (z.B. Rollatoren) richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1, wenn die Beschaffenheit des Fahrzeugs dies zulässt. E-Scooter, deren Eignung zur Beförderung in Linienbussen durch ein vom Hersteller oder dessen Vertriebsorganisation vergebenes bundeseinheitliches Piktogramm am E-Scooter bestätigt ist, werden unter Beachtung von § 2 Abs. 1 in dafür geeigneten und durch ein bundeseinheitliches Piktogramm gekennzeichneten Linienbussen auf den für die E-Scooter-Beförderung ausgewiesenen Plätzen befördert. Die genannten Piktogramme wurden im Verkehrsblatt, Amtlicher Teil Heft 21/2017 auf den Seiten 935 und 936 bekannt gegeben. E-Scooter im Sinne dieser Beförderungsbedingungen



sind Elektromobile mit rollstuhlähnlicher Bauweise (oder Eigenschaften). Zugänge für Kinderwagen, Rollstühle und E-Scooter sind entsprechend ausgewiesen und zu nutzen. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

- (5) Fahrgäste mit Kleinkindern in Kinderwagen oder Personen in Rollstühlen haben Vorrang vor der Mitnahme von Personen mit E-Scootern oder Fahrrädern. Im Einzelfall gilt die Entscheidung des Betriebspersonals.
Eine Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, E-Scooter, Kinderwagen oder durch ein voll besetztes Fahrzeug) belegt ist.
Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
E-Scooter-Nutzer haben selbstständig rückwärts in den Bus einzufahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vorzunehmen und die Ausfahrt aus dem Bus zu bewerkstelligen.
- (6) Die Mitnahme von Fahrrädern ist im Rahmen der bestehenden Kapazitäten möglich. Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht und die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden.
Das trifft auch dann zu, wenn aus betrieblichen Gründen entgegen der Fahrplanveröffentlichung ein Verkehrsmittel eingesetzt wird, das in seiner Bauart dafür nicht geeignet ist. Wenn zum Erreichen des Fahrzieles Umstiege notwendig sind, kann die Mitnahme des Fahrrades auf der Folgefahrt nicht garantiert werden. Zum Einstieg sind – sofern vorhanden – die mit einem entsprechenden Fahrrad- oder Kinderwagensymbol versehenen Türen zu nutzen. Bei den Eisenbahnen dürfen Fahrräder nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegsräumen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen, in Fahrradabteilen und in Gepäckwagen untergebracht werden. Kinder bis einschließlich 12 Jahren mit eigenem Fahrrad müssen von einer Aufsichtsperson begleitet werden.
- (7) Zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge sowie Fahrradsonderkonstruktionen, wie z. B. Dreiräder, Liegeräder, Lastenräder oder Tandems, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.
- (8) Für Sonderkonstruktionen, die nicht eindeutig in § 11 genannt sind, ist im Vorfeld der Beförderung Kontakt mit dem Verkehrsunternehmen aufzunehmen und die Sonderkonstruktion anzumelden bzw. die Möglichkeit der Beförderung abzuklären. Hieraus erwächst kein Anspruch auf die Beförderung der Sonderkonstruktion.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1 und 2 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, welche nicht in einem gesonderten geschlossenen Transportbehälter oder in einer geeigneten geschlossenen Tragetasche untergebracht sind, haben vorm Betreten des Fahrzeugs bis zum Verlassen des Fahrzeugs einen Maulkorb zu tragen und sind während der Beförderung an einer kurzen Leine zu führen. Für Schäden, die durch mitgeführte Hunde verursacht werden, haftet die hundeführende Person.
- (3) Kann die hundeführende Person trotz Ermahnung durch das Kontroll- und Betriebspersonal die Anforderungen nach § 12 Abs. 2 nicht gewährleisten, wird sie im Sinne von § 4 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen von der Beförderung ausgeschlossen und hat in diesem Sinne den Anforderungen des Personals Folge zu leisten. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € erhoben. Die Vertragsstrafe wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§ 271 BGB). Wird der Betrag nicht sofort bezahlt, wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgestellt.
Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung nachzukommen. Wird die Frist nicht eingehalten, beträgt die Gebühr für die erste Mahnung bis zu 10,00 €. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten geschlossenen Behältern mitgenommen werden.



- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Zuwiderhandlung gegen § 12 Abs. 1 bis 5 bleiben zivilrechtliche Ansprüche unberührt.
- (7) Nachweislich ausgebildete Assistenzhunde wie Blindenführhunde, Diabetikerwarnhunde und Epilepsiehunde, die eine Person begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen. Sie sind von der Pflicht einen Maulkorb zu tragen befreit.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Hat die gefundene Sache einen Wert über 50,00 €, hält das Betriebspersonal auf Verlangen des Finders dessen Namen und den Fundgegenstand schriftlich fest. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen oder das jeweilige öffentliche Fundbüro zurückgegeben. Näheres wird durch das jeweilige Verkehrsunternehmen bekannt gegeben. Ggf. werden vom Fundbüro Gebühren für die Aufbewahrung erhoben. Eine Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

- (1) Fahrgäste haben im oder am Fahrzeug bzw. auf Betriebsanlagen erlittene Schäden oder Verletzungen unverzüglich beim Verkehrsunternehmen anzuzeigen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung von Haftpflicht gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Betriebspersonals zurückzuführen sind.
- (3) Bei einem vom Verkehrsunternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Dieser ist in Verbindung mit dem gültigen Fahrausweis sofort anzuzeigen und innerhalb von 4 Wochen geltend zu machen. Beweispflichtig für Ansprüche ist der Fahrgast.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen/Fahrgastrechte

- (1) Abweichungen von Fahrplänen – insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Unterbrechungen – sowie Platzmangel, und unrichtige Auskünfte und Ausfall von Fahrten begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

Sofern es sich bei den Eisenbahnen um Zugverspätungen, Zugausfälle und Anschlussversäumnisse

handelt, gelten die in Anlage A „Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen“ getroffenen Regelungen.

- (2) Die in § 1 genannten Verkehrsunternehmen nehmen an einer Streitschlichtung nicht teil. Sofern sich Verkehrsunternehmen für Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle entschieden haben, benennen und regeln sie dieses Verfahren in den Besonderen Beförderungsbedingungen oder anderen geeigneten Veröffentlichungen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Beförderungsbedingungen treten am 15.12.2024 in Kraft.

Anlage A: Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

1. Geltungsbereich

1.1 Eisenbahnverkehr

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH
- Deutsche Bahn AG
- Erfurter Bahn GmbH
- Süd-Thüringen-Bahn GmbH

für Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) im VMT-Tarif.

Sie gelten nicht für die Beförderung mit anderen Schienenbahnen (Stadtbahnen, Straßenbahnen) sowie ebenfalls nicht für die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Busse, Anruf-Sammel-Taxi).

Für Fahrten mit schienengebundenen Fahrzeugen gelten diese Fahrgastrechte nur für Strecken und Beförderungsleistungen, deren Betrieb nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erfolgt.

Diese Fahrgastrechte gelten ferner nicht für Verkehrsdienstleistungen des Schienenpersonennahverkehrs, soweit diese überwiegend aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden.

1.2 Beförderungsvertrag

Basis einer Inanspruchnahme dieser Fahrgastrechte ist ein gültiger Beförderungsvertrag gemäß dem VMT-Tarif. Ein Beförderungsvertrag kann sich auf einen oder mehrere vertragliche Beförderer im Eisenbahnverkehr (Beförderer) beziehen. Enthält ein Beförderungsvertrag mehrere unterschiedliche vertragliche Beförderer hintereinander, werden diese als „aufeinander folgende Beförderer“ bezeichnet. Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze entspricht ein Fahrausweis einem Beförderungsvertrag.

Soweit besonders geregelt, verkörpern mehrere Fahrausweise einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn sie zur selben Zeit und am selben Ort für dieselbe Fahrt ausgestellt sind und sofern sie

- in einem hierfür vorgesehenen Umschlag oder einer Fahrausweistasche zusammengefügt sind,
- dauerhaft zusammengeheftet sind,
- alphanumerisch verkettet sind,
- nur einen Gesamtpreis angeben, oder
- in anderer Weise aufgrund einer Regelung in Besonderen Beförderungsbedingungen der EVU miteinander verbunden sind.

Soweit besonders geregelt, kann ein einziger Fahrausweis auch mehrere selbständige Beförderungsverträge dokumentieren. Dies ist insbesondere der Fall bei Fahrausweisen, die neben der Benutzung von Eisenbahnen aufgrund dieser Beförderungsbedingungen auch die Benutzung anderer Verkehrsmittel einschließen, z.B. im Bereich des VMT-Tarif.

Der Übergang zwischen Bahnhöfen, z.B. im gleichen Ballungsraum mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (wie etwa Bus, Straßenbahn) oder zu Fuß ist nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages.



In der Regel bezeichnet der Fahrausweis den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, das den Fahrausweis ausgebende Unternehmen, die zulässigen Wegstrecken (Wegevorschrift), den Preis, die Geltungsdauer des Fahrausweises, die anwendbaren Beförderungsbedingungen, die Wagenklasse und gegebenenfalls den Reisetag, die Zugnummer und den reservierten Platz. Die Angaben können dabei auch in verkürzter Form oder durch Symbole erfolgen.

Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem Beförderer zustande, dessen Beförderungsleistung der Reisende dann tatsächlich in Anspruch nimmt. Der Beförderer ist mit einem vierstelligen Code in der Wegevorschrift auf der Vorderseite des Fahrausweises angegeben. Fehlt der Code oder ist als Code „1080“ angegeben, kann der Reisende über die Auflistung der vertraglichen Beförderer mit den von ihnen bedienten Strecken auf der Website www.DieBefoerderer.de feststellen, welches EVU den von ihm gewählten Zug betreibt und also sein Beförderer ist. Als Beförderer verantwortlich ist das EVU, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Der Fahrausweis basiert grundsätzlich auf einem gültigen und veröffentlichten Tarif. Die dort angegebene Relation bildet die „Reisekette“ des Fahrgastes. Fahrausweise, auf denen Start- und Zielstation im Eisenbahnverkehr angegeben sind, werden nachfolgend als „relationsbezogen“ bezeichnet. Maßgebend für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte ist grundsätzlich die im Fahrausweis angegebene Relation (Startstation im Eisenbahnverkehr – Zielstation im Eisenbahnverkehr).

1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln

Berechtigt ein Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln (z.B. Fahrt im VMT-Tarif mit einem Zug der EVU und vorherige oder anschließende Fahrt mit Bus oder Straßenbahn), werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

2. Haftungsbefreiende Sachverhalte

2.1 Betriebsfremde Umstände, Verschulden des Reisenden und Verhalten Dritter

Der vertragliche Beförderer ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:

- I. außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende (betriebsfremde) Umstände, die das betreibende EVU trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
- II. Verschulden des Reisenden;
- III. Verhalten eines Dritten, das das betreibende EVU trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

2.2 Infrastrukturbetreiber und andere Eisenbahnverkehrsunternehmen

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, sowie ein anderes EVU, das dieselbe Infrastruktur benutzt, gelten nicht als Dritte.

3. Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen

3.1 Informationsmedien

Der Fahrgast hat als Basis für eine Prognoseentscheidung, ob vernünftigerweise mit einer im Sinne dieser Fahrgastrechte anspruchsbegründenden Verspätung am Zielort gerechnet werden muss, insbesondere folgende Medien zu berücksichtigen:



- I. Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in Stationen
- II. elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und Stationen
- III. Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen
- IV. verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien

3.2 Anschlussverbindungen

Ob es sich bei einem Zug um einen planmäßigen Anschlusszug (Anschlussverbindung) handelt, orientiert sich an der Übergangszeit, die planmäßig für einen Umstieg zur Verfügung steht und umsteigewilligen Reisenden üblicherweise einen problemlosen Umstieg ermöglicht. Maßgebend sind die Fahrplanauskunftssysteme der vertraglichen Beförderer unter der Internetadresse www.fahrgastrechte.info.

4. Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl

4.1 Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise auf einer anderen Strecke

Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Verspätung des Fahrgastes am Zielbahnhof einer Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, so hat er unverzüglich die Wahl zwischen folgenden Alternativen, um seinen Zielort schnellstmöglich zu erreichen:

- I. Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit
- II. Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes
- III. Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit
- IV. Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes

Die Wahl einer Weiterreise zu einem späteren Zeitpunkt nach II. und IV. kann erfolgen, wenn dem Fahrgast dadurch die zügige Weiterreise erleichtert wird, z.B. durch ein früheres Erreichen seines Zielortes als bei einer Fortsetzung oder Weiterreise bei nächster Gelegenheit.

4.2 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen

Besitzt ein Reisender einen Fahrausweis gemäß dem VMT-Tarif, der ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Beförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht und dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit der Reisende für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erwerben muss, kann er von dem EVU, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Handelt es sich bei dem Fahrausweis des verspäteten Reisenden um einen Fahrausweis mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt, besteht der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug nicht. Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt sind Fahrausweise mit einer Ermäßigung von mehr als 50 % gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis des Tarifs desjenigen EVU, das der Kunde ursprünglich nutzen wollte. Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt gemäß dem VMT-Tarif sind:



- Tageskarte
- Gruppentageskarte
- Kombi-Tickets
- VMT-Hopper-Ticket

4.3 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges

Reisende, die gem. Nr. 4.2 aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

4.4 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Besitzt ein Reisender einen Fahrausweis, der ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt, fällt die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, kann der Reisende die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende aufgrund eines Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann. Stehen für die Weiterfahrt des Reisenden vom vertragsgemäßen Zielort bis zu seinem tatsächlichen Ziel keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr zur Verfügung, kann der Reisende stattdessen das alternative Verkehrsmittel unter Beachtung des Höchstbetrages nach Nr. 4.5 auch bis zu seinem tatsächlichen Ziel nutzen.

4.5 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Macht der Kunde von seinem Recht nach Nr. 4.4 Gebrauch, kann er von dem EVU, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug zu der alternativen Nutzung eines anderen Verkehrsmittels führte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 € verlangen. Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn seitens der Eisenbahn eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

4.6 Haftungsbefreiung der Eisenbahnen bei alternativer Verkehrsmittelnutzung

Ein Erstattungsanspruch für Aufwendungen bei Inanspruchnahme anderer Züge oder anderer Verkehrsmittel nach Nr. 4.4 und Nr. 4.5 besteht nicht, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gem. Nr. 2.1 vorliegt und die Eisenbahn im Fall von Nr. 2.1 Buchst. I. oder III. die Reisenden über die Ursache rechtzeitig unterrichtet hat oder die Ursache offensichtlich war. Die Unterrichtung erfolgt über einen oder mehrere der unter Nr. 3.1 dargestellten Wege.

5. Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall

5.1 Erstattung und Entschädigung

Der Fahrgast hat bei Ausfall oder Verspätung von Zügen sowie bei resultierenden Anschlussversäumnissen einen Anspruch

- I. auf Erstattung, wenn er die Reise aufgrund einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten vorzeitig beendet hat (Nr. 6) oder
- II. auf Entschädigung, wenn er die Reise bis zum Zielbahnhof durchgeführt hat und dabei mindestens 60 Minuten verspätet an Zielbahnhof angekommen ist (Nr. 7).



Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

5.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrausweise

Erstattungs- bzw. entschädigungsfähig sind Fahrausweise, die von einer Eisenbahn oder einem von ihr beauftragten Fahrausweisverkäufer im Namen und auf Rechnung der Eisenbahn verkauft wurden, und Fahrausweise des VMT-Tarifs, die auch auf Eisenbahnstrecken im Verbundgebiet gültig sind. Fahrausweisverkäufer im Sinne von Art. 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) 1371/2007 ist jeder Vermittler von Eisenbahnverkehrsdiensten, der für ein Eisenbahnunternehmen oder für eigene Rechnung Beförderungsverträge schließt und Fahrausweise verkauft.

5.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen

Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigt ist, abgesehen von Nr. 5.4, der Fahrgast, sein Rechtsnachfolger, sein gesetzlicher Vertreter oder derjenige, an den der Fahrgast seinen Anspruch abgetreten hat. Der entschädigungs- bzw. erstattungspflichtige Beförderer, der Fahrausweisverkäufer oder das Servicecenter der EVU können für die Abtretung einen Nachweis verlangen. Auch wenn ein Fahrausweis für mehrere Personen gilt, besteht der Anspruch nur einmal. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, muss für die Erstattung oder Entschädigung grundsätzlich ein Identitätsnachweis mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen. Entschädigungen für relationslose Zeitfahrausweise erfolgen grundsätzlich durch das „Servicecenter Fahrgastrechte“ der EVU, soweit in Nr. 11.3 keine abweichende Regelung getroffen wurde.

5.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung

Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Reisende für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Reisende aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf dem Fahrausweis kein Preis eingetragen, so ist durch den Reisenden ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen, ausgenommen bei der Mobility BahnCard 100 und der Mobility BahnCard 100 First.

5.5 Definition „Zeitfahrkarten“

Eine Zeitfahrkarte des VMT-Tarifs im Sinne dieser Fahrgastrechte ist ein für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültiger Fahrausweis, der es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. Darunter fallen Tageskarten und alle Fahrausweise, die länger als einen Tag gültig sind, wenn sie eine Fahrtberechtigung entsprechend Satz 1 beinhalten. Eine Fahrtberechtigung bis zum Betriebsschluss bzw. bis drei Uhr des Folgetages zählt zum Gültigkeitstag.

6. Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

6.1 Umfang der Erstattung

Statt einer Fortsetzung der Fahrt oder einer Weiterreise mit geänderter Streckenführung nach Nr. 4 hat der Fahrgast unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

- I. für die nicht durchfahrene Strecke oder
- II. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder
- III. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.



6.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung

Eine Erstattung wegen der vorgenannten Gründe ist nur möglich, wenn der Fahrgast belegen kann, dass er vernünftigerweise davon ausgehen musste, von der als Grund des Reiseabbruchs benannten Ursache (Zugausfall, Zugverspätung oder resultierendem Anschlussverlust) betroffen zu werden oder tatsächlich davon betroffen war. Erstattungen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen erfolgen:

- I. bei Nichtantritt der Reise durch das Unternehmen, das die Fahrkarte ausgegeben hat
- II. bei Abbruch der Reise auf Antrag durch das Servicecenter Fahrgastrechte

7. Fahrpreischädigungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

7.1 Anspruch auf Fahrpreischädigung

Ohne den Anspruch auf Beförderung zu verlieren hat der Fahrgast einen Anspruch auf eine Fahrpreischädigung, wenn er aufgrund Ausfall oder Verspätung von Zügen oder einem resultierenden Anschlussversäumnis zwischen der auf seinem Fahrausweis eingetragenen Start- und Zielstation eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleidet.

7.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt

Die Entschädigung beträgt bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt bei einer erlittenen Verspätung am Zielort des Fahrausweises

- I. ab 60 Minuten: 25 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises
- II. ab 120 Minuten: 50 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises

7.3 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt

Bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt bildet je Fahrtrichtung der halbe tatsächlich entrichtete Fahrpreis die Berechnungsbasis, die Berechnung einer Fahrpreischädigung erfolgt gem. Nr. 7.2, Buchstaben I. und II. entsprechend. Der Entschädigungsbetrag wird auf einen durch fünf Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrausweis – bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt pro Fahrtrichtung – jeweils nur einmal geltend gemacht werden.

7.4 Entschädigungsbeträge unter 4,00 €

Fahrpreischädigungen für relationsbezogene Fahrausweise für eine einfache Fahrt sowie für eine Hin- und Rückfahrt unterhalb einer Auszahlungsuntergrenze von 4,00 € werden nicht ausbezahlt.

7.5 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten

Für Zeitfahrausweise des VMT-Tarifs im Sinne der Fahrgastrechte finden die nachfolgenden Berechnungskriterien Anwendung:

Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Zeitfahrausweises am Fahrtziel innerhalb des Geltungsbereichs seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt dabei für Zeitfahrausweise des Schienenpersonennahverkehrs:

- I. 1,50 € je Fall bei Zeitfahrausweis für die 2. Wagenklasse
- II. 2,25 € je Fall bei Zeitfahrausweis für die 1. Wagenklasse

Auszahlungsbeträge für Entschädigungen unterhalb der Auszahlungsuntergrenze von zusammen weniger als 4,00 € für einen Zeitfahrausweis werden nicht ausgezahlt. Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen gesammelt einge-



reicht werden, bei Wochen-, Monatskarten, Abo-Monatskarten sowie Zeitfahrausweisen mit einer kürzeren Geltungsdauer (Tageskarten) gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer des Zeitfahrausweises.

Für Zeitfahrausweise des VMT-Tarifs im Sinne der Fahrgastrechte mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat erfolgen die Entschädigungszahlungen jeweils auf Antrag, wenn der Entschädigungsanspruch der gesammelt eingereichten Entschädigungsansprüche den Betrag von mindestens 4,00 € (Auszahlungsuntergrenze) erreicht. Der Tarif eines Angebotes kann für bestimmte Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat eine gesammelte Einreichung der Entschädigungsforderungen nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises vorsehen. Bei Zeitfahrausweisen werden insgesamt jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitfahrausweispreises entschädigt.

7.6 Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis

Insbesondere bei relationslosen Zeitfahrausweisen ist eine Entschädigung aufgrund von Ausfall, Verspätung oder resultierenden Anschlussversäumnissen nur möglich, wenn der Fahrgast beweisen kann, dass er von der als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Ursache tatsächlich betroffen war.

7.7 Ausnahmen von der Fahrpreischädigung

Ein Anspruch auf eine Fahrpreischädigung besteht nicht, wenn der Reisende bereits vor dem Kauf des Fahrausweises über eine Verspätung informiert wurde oder wenn seine Verspätung am vertragsgemäßen Zielort aufgrund der Fortsetzung der Reise auf einer anderen Strecke, mit einem anderen Zug oder mit einem von der Eisenbahn gestellten oder einem von ihm selbst gewählten alternativen Verkehrsmittel weniger als 60 Minuten beträgt.

8. Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

8.1 Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten

Der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass der Reisende seine Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist, haftet dem Reisenden für den entstehenden Schaden. Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung ihn erwartender Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der vertragliche Beförderer ist von einer Haftung befreit, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gem. Nr. 2.1 vorliegt.

8.2 Kostenlose Unterkunft

Sofern dies praktisch durchführbar ist, bietet der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass ein Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten notwendig wird, die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an. Soweit praktisch durchführbar, kann auch ein kostenloser alternativer Beförderungsdienst an Stelle einer Übernachtung angeboten werden.

8.3 Organisation alternativer Beförderungsdienste

Ist ein Zug auf der Strecke blockiert oder besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, organisiert die Eisenbahn so rasch wie möglich einen kostenlosen alternativen Beförderungsdienst zum Bahnhof, zu einem alternativen Abfahrtort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

8.4 Verspätungsbestätigung

Die EVU haben auf Anfrage des Fahrgastes auf dem Fahrausweis im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst verspätet war, zum Verpassen eines Anschlusses geführt hat oder ausgefallen ist. Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit des Fahrausweises nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate Verspätungsbescheini-



gung oder auf einem Vordruck erfolgen, der den Reisenden zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das Zugbegleitpersonal zwar eine entstandene Verspätung, nicht jedoch das Verpassen eines Anschlusses aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, hat es dieses zu bescheinigen.

9. Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

9.1 Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX).

9.2 Zugangsregeln nach der TSI PRM

Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193 (Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad) entsprechen. Informationen zu fahrzeuggebundenen oder mobilen Einstiegshilfen der DB AG sind erhältlich im Internet unter www.bahn.de sowie telefonisch unter der Service-Rufnummer 01805-512512 der DB AG (14 ct./Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend).

9.3 Hilfeleistungen

Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor, während oder nach der Beförderung, z. B. Ein- und Ausstiegshilfe, kann die Anmeldung für Hilfeleistungen durch die DB AG 48 Stunden vor Reiseantritt bei der Service-Rufnummer 01805-512512 der DB AG (14 ct./Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend) erfolgen. In besonderen Fällen, z. B. Hilfeleistungen durch Dritte, können abweichende Anmeldefristen gelten. Alle Informationen über Hilfeleistungen können über www.bahn.de sowie telefonisch unter der Service-Rufnummer 01805-512512 der DB AG (14 ct./Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend) eingeholt werden.

Reisende in den Zügen der Erfurter Bahn GmbH, die eine Hilfestellung beim Ein- und Ausstieg wünschen, können Ihren Fahrtwunsch unter 0361-74207 250 bzw. info@erfurter-bahn.de anmelden.

Reisende in den Zügen der Süd Thüringen Bahn GmbH, die eine Hilfestellung beim Ein- und Ausstieg wünschen, können Ihren Fahrtwunsch unter 03693-5086 0 bzw. info@sued-thueringen-bahn.de anmelden.

9.4 Erstattung/Entschädigung

Für Erstattungen und Entschädigungen aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen gelten die Regelungen aus Nr. 5.4, zweiter Satz.

10. Beförderung von Reisegepäck

10.1 Preise und Konditionen

Konditionen und Preise für die Beförderung von Reisegepäck ergeben sich aus den Beförderungsbedingungen des bzw. der vertraglichen Beförderer/s.

10.2 Rechtsgrundlagen

Auf die Beförderung von Reisegepäck und die Haftung sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) Kapitel III, Artikel 11 sowie Anhang I Titel IV Kapitel I, III und IV sowie Titel VI und Titel VII anzuwenden.



11. Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

11.1 Kundeneingaben allgemeiner Art

Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer zu richten, dieser bearbeitet bzw. beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.

11.2 Anträge auf Fahrpreiserstattung

Soll ein Fahrpreis gem. Nr. 6 erstattet werden, ist ein Erstattungsantrag bei demjenigen Fahrausweisverkäufer zu stellen, bei dem der Fahrausweis erworben wurde, soweit die Reise aufgrund des Ausfalls oder der Verspätung eines Zuges nicht angetreten wurde. Wurde die Reise aufgrund eines Verspätungsereignisses abgebrochen, sind Erstattungsanträge mit einem vollständig ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular und Originalunterlagen an das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main zu richten.

11.3 Anträge auf Fahrpreisschädigung

Anträge auf eine Fahrpreisschädigung gem. Nr. 7 aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Anschlussversäumnis sind zusammen mit einem vollständig ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular und beigefügten Originalbelegen bei folgender Stelle einzureichen.

- a) für Fahrten, bei denen die Züge mehrerer EVU benutzt wurden:
Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main (Entschädigungsdienstleister)
- b) für Fahrten, bei denen ausschließlich die Züge von Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH benutzt wurden: Abellio Kundencenter, Willy-Brandt-Platz 12, 99084 Erfurt
- c) für Fahrten, bei denen ausschließlich die Züge der DB Regio benutzt wurden:
Servicecenter Fahrgastrechte 60647 Frankfurt am Main (Entschädigungsdienstleister)
- d) für Fahrten, bei denen ausschließlich die Züge der Erfurter Bahn GmbH benutzt wurden:
Servicecenter Kundenbetreuung, Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt
- e) für Fahrten, bei denen ausschließlich die Züge der Süd-Thüringen-Bahn GmbH benutzt wurden: Servicecenter Kundenbetreuung, Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt

Erstattungs- und Entschädigungsanträge müssen in deutscher Sprache mit einem Fahrgastrechte-Formular und den die Fahrt sowie den Entschädigungs- bzw. Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen (Fahrausweise, Belege etc.) eingereicht werden.

Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigefügt werden, wenn die Originale vom Reisenden noch benötigt werden (z.B. Strecken-/Schülerzeitfahrausweis). Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung des vertraglichen Beförderers davon unberührt. Bei Erstattungen nach Nr. 4.2, 4.4 und 4.5 müssen die Originalbelege eingereicht werden.

11.4 Wahl der Art einer Erstattung/Entschädigung

Eine Auszahlung von Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen erfolgt entsprechend dem Wunsch des Reisenden per Überweisung, als Gutschein oder in Bargeld. Eine Barauszahlung ist nur bei stationären personalbedienten Verkaufsstellen der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer mit einem vollständig ausgefüllten und mit bestätigter Verspätung versehenen Fahrgastrechte-Formulars und Abgabe der Originalbelege möglich.

Eine Verspätungsentschädigung kann nur für Fälle gem. Nr. 7.2 und 7.3 erfolgen. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, ist ein Identitätsnachweis erforderlich. Stimmen Identität des Einreichenden und des berechtigten Inhabers eines personengebundenen Fahrausweises nicht überein, ist eine Abtretungserklärung des berechtigten Inhabers beizufügen.



- 11.5 Informationen zu den Fahrgastrechten und zum Fahrgastrechte-Formular im Internet
Weitergehende Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u.a. im Internet unter www.fahrgastrechte.info verfügbar. Dort ist auch der Vordruck Fahrgastrechte-Formular als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.
- 11.6 Auszahlung von Entschädigungsansprüchen
Bei Abgabe des vom Reisenden ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgeben- den Stelle bestätigten Fahrgastrechte-Formulars und dem dazugehörigen Originalfahrausweis bei einer stationären personalbedienten Verkaufsstelle der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer erhält der Reisende auf Wunsch den Entschädigungsbetrag ausgezahlt, soweit die Verkaufsstelle zur technischen Abwicklung in der Lage ist und ausreichende Bargeld- mittel vorhanden sind. Ein vertraglicher Beförderer kann eine Auszahlung auch bei anderen Stellen als bei den eigenen Verkaufsstellen vorsehen. In den übrigen Fällen wird der Entschädi- gungsanspruch unter Beifügung des Fahrgastrechte-Formulars und des Fahrausweises bzw. einer Fahrausweiskopie beim Servicecenter Fahrgastrechte bearbeitet. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

12. Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

- 12.1 Schlichtung
Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch EVU kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen vor, wenn zuvor einer Beschwerde in Textform des Reisenden vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde.
- 12.2 Nationale Durchsetzungsstellen/Eisenbahnbundesamt
Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und Fahrausweisverkäufern gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte. Beschwerden können auch gerichtet werden an das:
Eisenbahn-Bundesamt
Durchsetzungsstelle für Fahrgastrechte
Heinemannstraße 6
D - 53175 Bonn

Anlage B: Übersicht Gebühren und Entgelte

Bezug in den Beförderungsbedingungen	Erläuterungen	Gebühr/Entgelt
§ 4 Abs. 2, Nr. 2	wenn die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig geöffnet werden, ohne dass ein Notfall vorliegt	50,00 €
§ 4 Abs. 2, Nr. 3	wenn der Fahrgast Gegenstände aus den Fahrzeugen wirft oder hinausragen lässt	50,00 €
§ 4 Abs. 2, Nr. 7	wenn in Nichtraucherbereichen geraucht wird	50,00 €
§ 4 Abs. 2, Nr. 9	wenn der Fahrgast die nicht für ihn zur Benutzung dienenden Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugteile öffnet, betätigt oder zweckfremdet nutzt	200,00 €
§ 4 Abs. 2, Nr. 10	wenn in Fahrzeugen und auf Haltestellen Rollschuhe, Skateboards, Inlineskater oder ähnliches benutzt wird	50,00 €
§ 4 Abs. 7	bei Verunreinigung oder Beschädigung von Fahrzeugen und Betriebsanlagen	20,00 €
§ 4 Abs. 7, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 3	Gebühr für die erste Mahnung	bis zu 10,00 €
§ 4 Abs. 10	bei Missbrauch der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen bei Bussen	50,00 €
	bei Missbrauch der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen bei Eisenbahnen oder Straßenbahnen	200,00 €
§ 9 Abs. 2	erhöhtes Beförderungsentgelt	60,00 €
§ 9 Abs. 4	ermäßigtes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00 €
§ 10 Abs. 5	Bearbeitungsentgelt bei Erstattungen	2,00 €
§ 12 Abs. 3	Vertragsstrafe bei Verletzung der Maulkorbpflicht für Hunde	20,00 €



Besondere Beförderungsbedingungen der Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Neben den geltenden Beförderungsbedingungen des VMT treten für die Erfurter Verkehrsbetriebe AG folgende Ergänzungen in Kraft (gültig ab 01.01.2023):

zu § 4 Verhalten der Fahrgäste

Ab 20:00 Uhr ist auf allen EVAG-Buslinien das Aussteigen auch außerhalb der Haltestellen möglich.

Im Einzelnen gelten dazu folgende Bestimmungen:

- Der Haltewunsch ist dem Fahrpersonal spätestens eine Haltestelle vor dem gewünschten Ausstieg mitzuteilen.
- Zwischen zwei Haltestellen wird nur einmal gehalten.
- Die Entfernung zwischen zwei Haltestellen muss mindestens 200 m betragen.
- Der Ausstieg kann nur bei gegebenen verkehrlichen und baulichen Voraussetzungen sowie bei geeigneter Wetterlage erfolgen.
- Die Entscheidung, ob dem Ausstiegswunsch eines Fahrgastes außerhalb einer Haltestelle entsprochen werden kann, liegt allein beim Fahrpersonal.
- Ist die Möglichkeit des Haltens auf Wunsch zwischen den Haltestellen gegeben, kann aus Sicherheitsgründen nur an der ersten Tür ausgestiegen werden.

zu § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

Die EVAG ist nicht verpflichtet einen Fahrscheinerwerb mit Bargeld an allen Haltestellen und in allen Fahrzeugen zu ermöglichen. Der Kauf von Fahrscheinen ist weiterhin über das umfassende Vertriebsnetz der EVAG im Vorverkauf und über die Apps möglich.

zu § 11 Beförderung von Sachen und Sonderbeförderung

- (1) Von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 10:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr ist eine Fahrradbeförderung ausgeschlossen.
- (2) Die Regelungen zur Beförderung von E-Scootern in Linienbussen gelten ebenfalls für die Straßenbahnen.

§ 16a Anschlussgarantie

- (1) Bei der EVAG wird ab 20:00 Uhr am Anger und an 8 weiteren Umsteigepunkten (Europaplatz, Flughafen/Airport, P+R-Platz Messe, Marcel-Breuer-Ring, Urbicher Kreuz, Grubenstraße, Rieth, Zoopark) eine Anschlussgarantie übernommen. Wenn die fahrplanmäßige Weiterfahrt nicht innerhalb von 20 Minuten erfolgt, wird durch die EVAG ein Taxi bis zur Zielhaltestelle im EVAG-Stadtverkehr bestellt. Die EVAG übernimmt die Taxirechnung.
- (2) Eine Garantie wird nicht übernommen bei
 - Umständen höherer Gewalt (z. B. extreme Witterungsverhältnisse),
 - Vorliegen eines für die EVAG unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (z. B. Polizeieinsätze oder andere außerhalb des Einflusses der EVAG gesetzte Umstände),
 - angekündigten Umleitungen oder veröffentlichten Fahrplanänderungen.
- (3) Für den besonderen Fall der im § 16a Abs. 1 fixierten Anschlussgewährung gilt der § 16 der Beförderungsbedingungen insoweit nicht.

Besondere Beförderungsbedingungen der Jenaer Nahverkehr GmbH

Neben den bestehenden Beförderungsbedingungen des VMT gelten ergänzend für die Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV) die Besonderen Beförderungsbedingungen:

zu § 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung von Personen mit dem Anruf-Sammel-Taxi (AST) oder mit dem Rufbus besteht nur dann, wenn die Fahrt mindestens 30 Minuten vor Fahrtbeginn bei der Einsatzzentrale angemeldet wurde.

zu § 11 Beförderung von Sachen und Sonderbeförderung

- (1) Die Fahrradmitnahme ist auf allen Linien der JNV außerhalb folgender Zeiten möglich:
Montag - Freitag 7 bis 10 Uhr und 14 bis 18 Uhr.
- (2) Bei der Anmeldung eines AST ist die beabsichtigte Mitnahme von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und Fahrrädern der Einsatzzentrale mitzuteilen. Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und Fahrrädern kann nur erfolgen, wenn diese zusammengeklappt werden können und im Kofferraum Platz finden.

zu § 12 Beförderung von Tieren

Bei der Anmeldung eines AST ist die beabsichtigte Mitnahme von Tieren der Einsatzzentrale mitzuteilen. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

Besondere Beförderungsbedingungen der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz und RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH

Neben den bestehenden Gemeinsamen Beförderungsbedingungen von VMT und BBT gelten ergänzend folgende Besondere Beförderungsbedingungen:

zu § 4 Verhalten der Fahrgäste

Wochentags ab 18:00 Uhr und am gesamten Wochenende besteht die Möglichkeit des Ausstiegs nach Wunsch.

Im Einzelnen gelten dazu folgende Bestimmungen:

- Der Ausstiegswunsch ist rechtzeitig beim Fahrer anzumelden.
- Das Halten zum Ausstieg erfolgt nur im Bereich der bezahlten Wegstrecke.
- Der Ausstieg nach Wunsch erfolgt nur an der vorderen Türe.
- Ein Halt ist nur an Stellen möglich, die dies verkehrsrechtlich und ohne unangemessene Behinderung des übrigen Verkehrs zulassen, sowie die örtlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass dem Fahrgast ein gefahrloses Verlassen des Fahrzeugs möglich ist. Die Einschätzung der Verhältnisse obliegt dem Fahr- und Betriebspersonal.

Besondere Beförderungsbedingungen der Stadtwirtschaft Weimar GmbH

Neben den geltenden Beförderungsbedingungen des VMT treten folgende Ergänzungen in Kraft (gültig ab 01.08.2023):

zu § 2 Anspruch auf Beförderung

Der Rufbus ist ein zusätzliches Angebot im Stadtverkehr Weimar, welcher den Linienbus zu bestimmten Zeiten ersetzt. Die Fahrten werden generell als Bedarfsfahrten durchgeführt.

Anspruch auf Beförderung besteht nur dann, wenn Sie Ihre Fahrt telefonisch bis spätestens 60 Minuten vor Fahrtbeginn unter 03643 43 41 700 anmelden.

Fahrten, die mit einem Rufbus durchgeführt werden, sind im Fahrplanheft und im Aushangfahrplan an der Haltestelle durch ein „R“ oder „e“ gekennzeichnet.



Bei den mit „e“ gekennzeichneten Fahrten, handelt es sich bei dem Fahrzeug um einen Kleinbus (max. 8 Personen).

Für Fahrten mit dem Rufbus gelten die jeweils gültigen VMT-Tarifbestimmungen.

zu § 4 Verhalten der Fahrgäste bzw. zu § 11 Beförderung von Sachen und Sonderbeförderung

Eine Fahrradmitnahme in den Linienbussen der Stadtwirtschaft Weimar GmbH ist in den Nebenverkehrszeiten: Montag – Freitag ab 18:00 Uhr bis Betriebsende und Samstag, Sonntag, Feiertag ganztägig unter folgenden Bedingungen möglich:

- Es können bis zu 2 Fahrräder befördert werden. Der Einstieg erfolgt grundsätzlich an Tür II. Das Fahrrad darf nur auf dem Kinderwagen-/Rollstuhlplatz unter Aufsicht abgestellt werden. Ist der Kinderwagen-/Rollstuhlplatz besetzt, ist eine Fahrradmitnahme ausgeschlossen.
- Die Fahrradmitnahme ist kostenpflichtig gemäß den VMT-Tarifbestimmungen.
- Der Fahrgast hat sein Fahrrad sicher auf dem Kinderwagen- /Rollstuhlplatz abzustellen und ständig festzuhalten. Durch das Fahrrad dürfen andere Fahrgäste nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Auch das Betriebseigentum der Stadtwirtschaft Weimar GmbH darf nicht geschädigt werden. Verstößt ein Fahrgast gegen diese Bestimmung, haftet er für auftretende Schäden.

- Je Fahrgast wird nur ein Fahrrad befördert.
- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit eigenem Fahrrad werden nur gemeinsam mit einer Aufsichtsperson befördert.
- Fahrradsonderkonstruktionen (Tandem etc.) sind von der Beförderung ausgeschlossen.

zu § 4 (5) Verhalten der Fahrgäste

Abweichend von § 4 (5) der Beförderungsbedingungen des VMT, Verhalten der Fahrgäste, ist bei der Stadtwirtschaft Weimar GmbH der Zustieg in ihre Omnibusse an allen Türen möglich.

Es ist zügig ein- und aussteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken.

Zum Erwerb von Fahrausweisen in den Omnibussen erfolgt der Einstieg ausschließlich an der vorderen Tür.



Partner im Verbund

abellio



Schwarzatal
BAHN



SWE EVAG



Jenaer Nahverkehr
STADTWERKE JENA GRUPPE



StadtWirtschaftWeimar
Verkehr - Energie - Versorgung - Gesundheit



JES Verkehrsgesellschaft
STADTWERKE JENA GRUPPE



Weimarer Land



Herausgeber

Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Informationen zum

Verkehrsverbund Mittelthüringen
Fahrplan- und Tarifauskunft: 0361 19449
E-Mail: service@vmt-thueringen.de